

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg**

unmittelbar nach den Quellen dargestellt

**Klöden, Karl Friedrich von**

**Berlin, 1845**

Zweiter Abschnitt. Geschichte Markgraf Ludwigs des Römers, von 1352 bis  
1354.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5358**

## Zweiter Abschnitt.

### Geschichte Markgraf Ludwigs des Römers, von 1352 bis 1354.

Markgraf Ludwig der Römer war nun Herr der Brandenburgischen Lande, so weit diese nicht dem Markgrafen Waldemar anhängen. Zunächst mußte er nun die Huldigung empfangen, und er begann mit Berlin und Köln. Beide Städte leisteten dieselbe am 3. Januar, und er gab ihnen nun wörtlich denselben Sühnbrief und dieselben Versprechungen, welche sie schon von Ludwig dem älteren bei seinem Friedensschlusse mit beiden Städten am 22. Juli 1351 erhalten hatten. Zeugen waren: Graf Günther der junge von Schwarzburg, Graf Heinrichs Sohn, Herr Johann von Buch, Herr zu Garsedow, Friedrich von Lochen, Marquard Luterpek sein Marschall, Peter von Bredow, Hans von Rochow, Betefe von Ost, Ritter, und Otto Mörner<sup>1)</sup>. Daß es einzig bei dieser Wiederholung früherer Versprechungen blieb, und kein neuer Gnadenbeweis hinzugefügt wurde, mag wohl schließen lassen, es habe noch immer eine Verstimmung statt gefunden, und der Markgraf sei mit Berlin und Köln nicht besonders zufrieden gewesen.

Es bleibt nun eine Lücke von fast zwei Wochen, in welcher wir nichts von Ludwig erfahren. Er ging dann nach der Altmark, und nahm am 14. Januar die Huldigung in Stendal an. Der Stadt ertheilte er wörtlich denselben Brief, den ihr sein Bruder am 13. November vorigen Jahres ertheilt hatte. Bei ihm befanden sich: Herzog Albrecht von Mecklenburg, Graf Ulrich von Lindow, Graf Günther von Schwarzburg der

1) Gerken Cod. IV. 384.

junge, Friedrich von Lochen, Marquard Luterpeck, Marschall, Busse von Alvensleben, Frize von Wederden, Peter von Bredow, Ritter; Werner und Heinrich von der Schulenburg und Alhard Rohr<sup>1)</sup>.

Demnächst versprach Ludwig, daß sein Bruder Otto, alles was er versprochen, wenn er zu Lande käme, ebenfalls versiegeln und verbriesen sollte, und daß ihm dann alle Bürger zu Stendal huldigen und schwören sollten. Hätten sie in Ludwigs Abwesenheit mit Otto Dedingen, so will er die halten, als wären sie mit ihm selber gededingt<sup>2)</sup>. Ferner bekannte Ludwig, daß die lieben getreuen Rathmanne der Stadt Stendal seinem lieben Bruder Ludwig dem älteren geschenkt und verehrt haben 100 Pfund, und daß sie ihm und seinen Dienern Pfand gelöst haben für 300 Pfund Brandenburgische Pfennige, wie sie gäng und gebe sind, zwei Pfund für eine Mark gerechnet. Für diese 300 Pfund sollen sie die jährliche Orbede, sobald sie von dem Herzoge von Braunschweig ledig wird, auf so lange einbehalten, bis sie die 300 Pfund wieder erhalten haben<sup>3)</sup>.

An demselben 14. Januar bestätigte Ludwig zu Stendal dem Werner, Heinrich und Henning von der Schulenburg, und dem Günther und Günzel von Bertensleben, seinen Hauptleuten in der alten Mark und ihren Erben, den Brief, den ihnen sein Bruder Ludwig über das Amt und die Hauptmannschaft in der alten Mark gegeben hat. Auch bestätigt er ihnen den von demselben erhaltenen Brief über Apenburg, und verspricht sie ganz zu halten. Er verspricht ihnen auch denselben Brief von Wort zu Wort bestiegelt zu geben, so wie er sein großes Insiegel erhalten haben wird, und sie es begehren. Daß er ihnen das halten will gelobt er ihnen, und (weil das Insiegel fehlt) ihren Freunden Ludolf von Bertensleben, Propst zu Salzwedel, Günzel und Werner von Bertensleben, Gumprecht und Hans von Wanzleben, Frizen von Wederden, dem jungen Albrecht von Alvensleben zu Calbe geseffen, und Claus von Bismark in gleicher Weise<sup>4)</sup>.

Ludwig blieb noch zu Stendal. Am 26. Januar versicherte er der Stadt, da sie ihm und seinem Bruder Otto wie ihren Erben eine rechte Erbhuldigung gethan habe, daß er sie entledigen will von allen Ansprüchen wegen der Erbhuldigung, die sie seinem

1) Gerken Diplom. I. 107. Bekmann Marf. V. 221.

2) Gerken Diplom. I. 115

3) N. a. D. 117.

4) Lenz Urkunden 963.

Bruder Ludwig dem ältern gethan haben. Vermöchte er das nicht, so soll die ihm geleistete Erbhuldigung nicht Macht noch Kraft haben, sondern nur die erstgenannte. Entläßt sie dagegen Ludwig der ältere mündlich der ihm gethanenen Erbhuldigung, so soll die Ludwig dem Römer und Otto geleistete stehn bleiben. Und wenn Ludwig der Römer dazu hinsenden will, und wenn sein lieber Bruder Ludwig dann nicht käme, so sollen die Rathmannen von Stendal solche Leute mit seinem Boten dahin schicken und zurück kommen lassen, denen sie das wohl glauben, in den nächsten acht Wochen, wenn er es ihnen wissen läßt, auf seine Kosten und Schaden. Und wenn dann die Leute die sie senden, das hören von seinem Bruder, daß er sie verläßt mündlich, und sie an Ludwig den Römer weiset, so soll diesem und Otto die Erbhuldigung bleiben, dieser Brief soll dann todt sein, und sie sollen ihn zurückgeben ohne Widerrede<sup>1)</sup>. — Man sieht, wie viel höher damals die mündliche Aeußerung stand, als die schriftliche. Letztere konnte falsch sein, erstere niemals.

An demselben Tage versprach Ludwig den Rathmannen und Bürgern der Stadt Stendal, die Briefe wieder schaffen zu wollen, welche sie dem Erzbischofe Otto zu Magdeburg gegeben hatten, wie das schon in den Dedingen Ludwigs des ältern mit dem Erzbischofe festgesetzt war. Außerdem will er die Belehnung mit ihren Lehnen und Gütern, mit welchen er so eben beschäftigt ist, stets und ganz halten ohne Arglist<sup>2)</sup>.

Nunmehr ging Ludwig nach Salzwehel, und nahm die Huldigung beider Städte ein. Am 1. Februar bestätigte er der Neustadt alle ihre Rechte und Privilegien in gewohnter Form<sup>3)</sup>; wegen der seinem Bruder geleisteten Erbhuldigung, und der mündlichen Loslassung durch Ludwig den älteren, gab er ihr genau denselben Brief, den er Stendal gegeben hatte<sup>4)</sup>.

Ludwig war aus der Altmark nach Berlin zurückgekehrt. Am 12. Februar stellte er daselbst eine merkwürdige Urkunde aus, durch welche er den Rathmannen von Berlin und Kölln erlaubt, in Gemeinschaft mit den edlen Männern Heinrich Graf von Schwarzburg und Friedrich von Lochen, wenn besagte Rathmannen innerhalb der Zeit von 14 Tagen von ihm zurück erhalten den Bal-

1) Gerken Diplom. I. 118.

2) H. a. D. 120.

3) Penz Urkunden, 307.

4) H. a. D. 303.

demar, Sohn des Grafen Waldemars von Anhalt, und mit ihm und durch ihn wieder erhalten können in baarem Gelde alle und jede frühere Schulden, mit denen Albert und Waldemar Grafen von Anhalt ihnen und seinen Bürgern in Berlin und Kölln, gemeinschaftlich oder einzeln, verpflichtet sind, daß er ihnen dann denselben ohne Verzug wieder geben will, und besagte Rathmannen sollen ihm dann des Markgrafen Briefe, welche er ihnen für die Uebergabe des besagten Grafen gab, ehe er das thut, zurückzugeben gehalten sein. Zum Zeugniß dessen hat er dem Gegenwärtigen sein Siegel angehängen. Ihn umgaben: Heinrich und dessen Sohn Günther, Grafen zu Schwarzburg, Johann von Buch, Herr zu Garsedow, Friedrich von Lochen, Peter von Bredow, und der Marschall Marquard Luterpeck<sup>1)</sup>.

Es ist dies leider die einzige diesen Gegenstand betreffende Urkunde, die von einem wichtigen Faktum erzählt. Wir entnehmen daraus, daß die Bürger von Berlin und Kölln den jungen Fürsten Waldemar, den Sohn des Fürsten Waldemar von Anhalt, gefangen genommen hatten. Das kann nur zwischen dem 1. August und der Mitte des Novembers vorigen Jahres geschehen sein, denn vorher waren beide Städte Afsanisch, und nachher ruheten die Waffen während des Winters. Wo und bei welcher Gelegenheit der junge Fürst in Gefangenschaft gerieth, ergiebt sich nicht. Natürlich betrachteten beide Städte ihn als eine Geißel für die Schulden, welche die Anhaltinischen Fürsten bei ihren Bürgern und Rathmannen gemacht hatten, und welche ohne dies Ereigniß wohl verloren gewesen wären; deßhalb ist denn der junge Fürst ohne Zweifel wohl verwahrt worden. Als nun die Städte Berlin und Kölln dem Markgrafen Ludwig dem Römer am 3. Januar gehuldigt hatten, scheint eine Parthei im Rathe es durchgesetzt zu haben, um des neuen Markgrafen Gunst zu gewinnen, ihm ihren vornehmen Gefangenen, — wir wissen nicht, unter welchen Bedingungen, — zu übergeben, allein Ludwig muß dem Rathe für diese Uebergabe schriftlich etwas versprochen haben. Mit diesem Entschlusse aber scheint eine andere Parthei sehr unzufrieden gewesen zu sein, die nun ihre Hoffnung schwinden sah, von den Anhaltinischen Fürsten die schuldigen Summen zu erzwingen, und das scheint Unruhen in Berlin und Kölln veranlaßt zu haben, die den Rath in Verlegenheit setzten. Um dieser ab-

1) Hildein Beiträge II. 47. 48.

zuhelfen, erbot sich der Markgraf, dem Rathe den gefangenen Fürsten zurück zu geben, machte es aber zur Bedingung, daß ihm zuvor (antequam) sein Brief herausgegeben werde, ein Beweis, daß Mißtrauen herrschte, und die Sache nicht ganz freundlich war. Warum der Fürst innerhalb der Zeit von 14 Tagen herausgegeben werden sollte, hatte wohl nur darin seinen Grund, daß Ludwig nach Verfluß dieser Zeit nicht mehr an sein Wort gebunden sein wollte, wenn innerhalb derselben sein Brief ihm nicht zurückgegeben war. Graf Heinrich von Schwarzburg und Ritter Friedrich von Lochen waren die Führer des Heeres, in welchem die Berliner den Fürsten gefangen hatten. Da sie einen Antheil an der Auslösungssumme hatten, so war es natürlich, daß sie in der Sache den Rathmannen beigeordnet wurden. — So erklärt sich wenigstens die ganze Urkunde, aus welcher wir zugleich mit Bestimmtheit entnehmen, daß die Askanischen Fürsten ebenfalls Krieg in der Mark geführt, und sich den Baiern entgegen gestellt haben, so wenig, oder vielmehr gar nichts, auch über den ganzen Krieg verlautet. Wie Mancher mag dort rühmliche Thaten gethan haben, von denen er überzeugt gewesen ist, die Nachwelt werde noch lange davon reden, und er habe den Ruhm an seinen Namen geknüpft, und dennoch finden wir mit der emsigsten Mühe kaum, daß Massen gekämpft haben, die Thaten der Einzelnen aber sind schon seit Jahrhunderten im großen Meere der Bergesfenheit versunken.

Am 15. Februar verließ der Markgraf zu Berlin dem Ritter Lentekin, genannt Kyfeling wegen seiner bisherigen und künftigen treuen Dienste und für alle Schäden und Kosten, die er gehabt, so wie seinen Erben, im Zolle der Stadt Frankfurt ein jährliches Einkommen von zwei Tonnen Heringen<sup>1)</sup>. Die Lorbeeren der Helden hatten hier ihre Form gewechselt.

Markgraf Ludwig ging nun nach dem von ihm sehr geliebten Lande über der Oder, und bestätigte am 26. Februar zu Soldin zunächst den Vasallen alle ihre Briefe, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten, Beden, Pflichten und Dienste<sup>2)</sup>. Außer dieser allgemeinen Bestätigung gelobte er noch den tüchtigen Leuten, Heinecke, Otto, Reinecke, Gebrüdern, und Thidecke ihrem Vetter, von Mörner, und allen Rittern und Knechten, die in den Landen zu Königsberg, Berwalde und Schildberg angesessen sind, daß er

1) Gerken Cod. V. 6.

2) Ungedruckte Urkunde.

Alles, was sie mit Handfesten beweisen können, ihre Rechte und was oben genannt ist, erhalten, sie dabei lassen, und auf keine Weise beschweren will<sup>1)</sup>. Solche Briefe sind wahrscheinlich auch für die übrigen Theile des Landes über der Oder ausgefertigt worden.

Am 28. Februar belehnte Ludwig zu Soldin wegen ihrer getreuen Dienste die Ritter Henning von Uchtenhagen, und seinen Bruder Arnd, mit ihren Gütern zu gesammter Hand, wie sie solche zuvor gehabt haben, auch spricht er Arnds Söhne, Johann, Arnd und Heine sämmtlich mündig<sup>2)</sup>. Arnd wird zweimal mit dem Beisatze erwähnt, dem Gott gnade. Da er als Todter nicht belehnt werden konnte, so müssen wir vermuthen, daß er schwer krank danieder gelegen habe.

Den 29. Februar belehnte der Markgraf zu Soldin den Heinze Spiser und Kunz seinen Vetter und deren Erben mit dem Amte seiner Heide zu Tankow mit allem Rechte, um sie als getreue Hüther zu bewahren<sup>3)</sup>. Er bestätigte ferner alle Güter dem Hasso von Wedel dem rothen; Henning von Wedel, Ludwig von Wedel, Sohn Ludwigs; Hasso von Wedel, und seinem Sohne Ludwig von Wedel; Ludewin, Bruder des Hasso; Henning von Wedel, Sohn Heinrichs von Wedel Dhnesel (anesel); Heinrich Ritter von Wedel, und Hasso, dessen Bruder, von Wedel. Jeder von ihnen erhielt darüber einen besonderen Brief, alles am 29. Februar<sup>4)</sup>.

Ludwig blieb noch in Soldin, und verpfändete am 2. März den Gebrüdern Henning und Walter, und den Gebrüdern Henning, Jakob, Walter und Günther, sämmtlich von Günthersberg und ihren Erben, für alle ihre Schulden und Schäden in seinem Dienste, die Pfennigbede, Kornbede, und alles andere ihm zustehende Recht in den Dörfern Kramelin, Liebenow, Crangenick und Culpin, mit Ausnahme des Wagensdienstes, den er sich zu seiner Noth vorbehält, um diese Einkünfte so lange zu genießen, bis ihre Forderungen bezahlt sind. Sollten sie dazu nicht hinreichen, so soll ihnen mehr angewiesen werden, nach dem Rathe zweier von Ludwigs Rätthen, und zweier Freunde der Günthersbergs. Wenn die Bauern der Dörfer ihnen die Bede nicht gut-

1) Buchholz V. Anh. 100.

2) Ungebruchte Urkunde.

3) Ungebruchte Urkunde.

4) Ungebruchte Urkunden-Notiz.

Waldemar IV.

willig geben wollen, sollen sie sie pfänden, wozu er ihnen das Recht ertheilt. Bei dem Markgrafen befanden sich: die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, Johann von Cottbus, Hasso von Falkenburg, Gerike Wolf, Ebenhausen, Johann von Wedel, Kammermeister, und Henning von Brederlow<sup>1)</sup>.

Den 3. März belehnte Ludwig zu Soldin den Schulzen Nikolaus, und dessen Bettern Arnold und Mattheus, alle genannt von Heinsperg, Bürger der Stadt Arnswalde, und deren Erben mit dem Schulzengerichte genannter Stadt und allem Zubehör, namentlich mit 4 Stücken jährlicher Einkünfte aus dem Hufenzinse, und einem Bierdung aus dem Ruthenzinse der Stadt, so wie mit dem in ihren Feldern belegenen Orte Sanzich<sup>2)</sup>.

Am 4. März bestätigte Ludwig zu Soldin denen von Wedel ihre Briefe, nämlich Hassen von dem Eldenstein (? soll wohl heißen dem ältesten), Henning von Wedel dem ältesten, Ludwig von Wedel, Heinrich von Wedel, Hassen von Uchtenhagen und Hassen von Falkenberg, so wie allen Wedeln insgemein<sup>3)</sup>. — Ferner übertrug er wegen der vielfach erprobten Dienste und Treue, seines Ritters Henning des ältesten von Wedel der ehrbaren Isentrude, Ehefrau besagten Ritters, das halbe Dorf Curretow, mit allen Einkünften und Rechten, dem obersten und niedersten Gerichte und sonstigem Zubehör, ausgenommen den Vasallendienst, den er sich vorbehält, als wahres Witthum (dotalitium) wie Henning die besagte Hälfte des Dorfes besitzt als echtes Lehn<sup>4)</sup>.

Am 6. März wies Ludwig zu Soldin dem Betkin von Kerkow und seinen Brüdern von Wedel die jährliche Orbede von Königsberg an, auf so lange, bis davon alle die Forderungen, Schaden und Kosten, für welche er ihnen noch von Seiten seines Bruders Ludwig verpflichtet ist, und die in dessen Briefen enthalten sind, bezahlt sein werden<sup>5)</sup>. An demselben Tage erwies der Markgraf noch der Stadt Soldin die Gnade, zu bestimmen, daß alle Fuhrleute und Kaufleute, welche mit Wagen und zu Lande von seiner Stadt Neu Landsberg nach Pyritz und den Städten der erhabenen Fürsten, seiner geliebten Oheime, der Her-

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Ungedruckte Urkunde.

5) Ungedruckte Urkunde.



zoge von Stettin reisen, durch Soldin gehen sollen, und nirgend anderswo, dafern dies nicht entgegen ist anderen überoderischen Städten, und den übrigen Städten, und ihm auch nicht von Nachtheil ist in seinen Zöllen und Geleiten, die ihm gehören von Rechtswegen oder von Alters her. Sollte dies sich jedoch zeigen, so behält er sich die Macht vor, seinen Befehl zu widerrufen. Und wenn vielleicht manche Fuhr- und Kaufleute anderswo durch gehen wollen, und nicht über besagte Stadt, oder durch die Vogtei seines vorbesagten Landes und deren Stadt, so können die Rathsmannen von Soldin solche bestrafen nach dem Gutbefinden und der Willkühr des Vogts, der einen Theil der Strafe für den Markgrafen, den andern für die Stadt erhebt. Und wenn irgend ein Fuhrmann bei seinem Eide bescheinigen will, daß ihm der besagte Wagenzug nicht bekannt gemacht sei, und daß er durch die Stadt Soldin gehen müsse, so soll er unbestraft bleiben. Alle Vögte und Beamten werden aufgefordert, die Stadt bei diesem Rechte zu erhalten<sup>1)</sup>.

Diese Urkunde, durch welche Soldin für die Straße nach Pommern ein Zwangsrecht erhielt, veränderte dieselbe gänzlich. Bis dahin war die sehr alte Straße gegangen von Neu Landsberg über Heinersdorf (Heinrikstorp, schon 1300 vorhanden), Zanzin, (1300 Zanzyn) nach dem Städtchen Neuenburg (schon 1298 Nyenburg und Nuwenburg). Von hier ging die Straße über Giesenbrügge (1333 Gisenbrugge), nach dem Schloß und der Stadt Lippehne, die schon 1249 einem Distrikte den Namen Lipene gab, obgleich zufällig die Stadt erst 1312 erwähnt wird. Von hier ging die Straße über Mellenthin (1250 Melentin) nach Pyritz. — Durch die von Ludwig getroffene Abänderung zog die Straße nunmehr von Neu Landsberg nach dem jetzigen Borwerk Merzdorf (1300 ein Dorf Mertenstorp), dann nach Marwitz, Stammhaus der alten Familie, und schon vor 1336 vorhanden, nach dem Heidkrug in der alten Gollinschen Heide, nach Miegelfelde, (1298 Migelfelde) und so nach Soldin. Von hier führte sie beim Dorfe Zollen (1337 Gzolnow), dann beim Dorfe Wuthenow (1337 Wothenow) vorbei, nach Derzow, einem Dorfe mit einem wichtigen festen Schlosse. Schon 1321 wird ein Treffen ante Darskow erwähnt, 1326 und späterhin gehörte Dertschowe den Brederlows. Dann ging die Straße über Mellentin, wie

1) Ungedruckte Urkunde.

die vorige nach Pyritz. In der Grenzmatrifel von 1560 heißt der letztere Theil des Weges der Mellenthinsche Weg.

Markgraf Ludwig bestätigte nun noch der Stadt Drossen und dem dazu gehörigen Lande die Privilegien<sup>1)</sup>, und ging dann nach Königsberg. — Hier gab er am 10. März, eben so wie sein Bruder es gethan, seinem Vogte Otto Mörner zu Königsberg, und seinen Brüdern, volle Macht und Gewalt, anzufertigen und zu schlagen Brandenburgische Pfennige, welche gewöhnlich Kelpennighe genannt werden, in der Art und Form, wie man sie in seiner Stadt Alt Berlin macht, so wie auch Finkenaugen Pfennige von solchem Werthe, wie sie in der Stadt Stettin angefertigt werden. Sie können sie schlagen lassen durch angenommene Leute und Diener, (per familiares et ministros), welche sie damit beauftragen, in welcher Stadt ihrer Vogtei es ihnen gefallen wird, so lange, bis der Markgraf anordnen wird von neuem Brandenburgische Pfennige, wie man gewohnt ist sie zu machen seit Alters<sup>2)</sup>. Und was von solchen Brandenburgischen Pfennigen und Finkenaugen gewonnen wird, sollen Otto und seine Brüder vereinnahmen, und friedlich in ihren Nutzen verwenden, doch dem Markgrafen davon Rechnung legen, so lange, bis die Schulden, für welche der Markgraf ihnen verpflichtet ist, getilgt sind. Allen Rittern und Mannen, den Rathmannen der Städte über der Oder und ihren Gemeinen, allen Bauern, allen geistlichen Personen und Schülern im Lande über der Oder wohnhaft wird streng anbefohlen, diese Pfennige anzunehmen und zu gebrauchen, ohne irgend eine Einrede<sup>3)</sup>.

Am 18. März war Ludwig zu Lippehne, und belehnte die von Brederlow mit der hohen Heide und dem Dorfe Bezigt, wie die Markgrafen es gehabt, mit dem Heidehafer aus Raddun, Hansperg, Retdorp, Szachow, Duzen, Lubbegow, mit der Jagd, und sonstigem Zubehör<sup>4)</sup>. — Von hier ging der Markgraf mit seiner ganzen zahlreichen Begleitung nach Eberswalde. Er verließ hier am 21. März dem Altare des heiligen Kreuzes in der Stadtkirche zu Rathenow 2 Stücke jährlicher Einkünfte aus dem Dorfe Gossym, und dem Altare St. Johannis des Täufers daselbst, 6 Stücke, welche dem Henning von Rochow und Konrad

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Die Berlinischen Pfennige waren von den Brandenburgischen in Werthe verschieden, hießen aber gewöhnlich auch Brandenburgische.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Ungedruckte Urkunde.

von Friesack gehörten, indem er auf die ihm daran zustehenden Rechte verzichtet<sup>1)</sup>.

Der Frühling war gekommen, das Osterfest nahe, der Schnee geschmolzen, und der Krieg konnte wieder beginnen. Von dem Markgrafen Waldemar erfahren wir nicht das Mindeste, die Anhaltinischen Fürsten aber rüsteten sich kräftiger, als es bis jetzt geschehen war. Allerdings war die Aussicht, ihr Recht durch die Waffen aufrecht erhalten zu können, sehr gering; allein der Krieg blieb der einzige Protest gegen Karls Verfahren, der ihnen möglich war, das einzige allgemein verständliche Bekenntniß, daß sie im Bewußtsein guten Rechtes handelten, und Karls Urtheil für ein ungerechtes und falsches hielten. Der Bischof Dietrich von Brandenburg war dabei in eine eigene Lage gekommen. Viele Besitzungen seines Stiftes lagen den Anhaltinischen Landen sehr nahe, mehrere Theile seiner Lande hielten es mit den Anhaltinern, wie namentlich beide Städte Brandenburg, andere hielten es mit Ludwig, und er selber hatte sich diesem zuwenden müssen. Das hatte die Folge gehabt, daß die Anhaltiner diejenigen Besitzungen seines Stiftes, die es nicht mit ihnen hielten, feindlich behandelt hatten, und er selber mußte seine Mannen gegen die Anhaltiner gebrauchen, wobei gerade die Ländereien des Kapitels am schlechtesten weg kamen. Er wünschte darum sehnlichst den Frieden, und da noch keine Aussicht zu einem allgemeinen da war, that er Schritte mit den Anhaltinern einen Separatfrieden zu schließen. Fürst Albrecht von Anhalt war darauf eingegangen, und man beschloß, die Angelegenheit einem Schiedsrichter zu übertragen. Der Bischof von Brandenburg erwählte als seinen Schiedsmann den Ritter Gheren von Byghern, Fürst Albrecht von Anhalt den Ritter Kuno von Ruspstorp, um beide Theile mit Minne oder Recht bis zum nächsten Walpurgistage (1. Mai) zu entscheiden. Sollten sie nicht überein kommen können, so sollte der Erzbischof Otto von Magdeburg Obermann sein, und was er spätestens bis Pfingsten für Recht spricht, das sollen beide streitende Theile in Zeit von 14 Tagen ausführen. Dafür übernahmen die Bürgerschaft auf Seiten des Bischofs von Brandenburg: Henning von Zigesar (Seyezar), Thyle Grothe, und Gherke Rothe; auf Seiten des Fürsten von Anhalt: Ritter Godecke Tzorre, Henze Molenwede, und Thyle von Schuderen. Die Bürgen gelobten

1) Gerken Cod. V. 94. Berichtigt nach Wagner Rathenow S. 6.

einander, daß wenn die eine von den streitenden Partheien dem Schiedspruche nicht Folge leistete, so sollten deren Bürgen einreiten in die Stadt Magdeburg, und dort so lange liegen, als Einlagers Recht ist, nämlich bis das Entschiedene vollzogen wird. Dies Gelübde wurde von den Bürgen urkundlich, wie es scheint, zu Ziesar ausgestellt, und mit des Bischofs von Brandenburg heimlichen Insiegel bestegelt, weil die Bürgen selber keine Insiegel mitgebracht hatten. Die eine dieser Urkunden, welche die Bürgen des Bischofs ausgestellt, und denen des Fürsten von Anhalt übergeben haben, vom 29. März, ist uns erhalten worden<sup>1)</sup>. Es fehlt aber jede Nachricht über den Verlauf der Sache, und nur vermuthen können wir, daß der Friede wirklich zu Stande gekommen ist.

Markgraf Ludwig war am 31. März in Spandau, und verließ dem Goldschmid Bruno, Bürger zu Frankfurt, wegen seiner getreuen Dienste, Stadt und Haus Tankow mit der sogenannten Landsberger Heide, und allen andern zu dem Hause und der Stadt gehörigen Heiden, damit er die mit allen Nutzungen hegen und pflegen soll, wie es auch andere Hegemeister dieser Heiden gethan haben, aufs Beste, wie er kann. Alle Beamten sollen ihm dazu behülflich sein. Anwesend sind: Lochen, Brederlow, Trutenberg, Nic. Köckeritz, Loterpeck<sup>2)</sup>. Am 1. April ertheilte er dem Ludewin, Anselm und Friedrich, Gebrüdern von Block und allen überoderischen Städten die Erlaubniß, eine Burgwehr zu erbauen<sup>3)</sup>. Graf Günther von Schwarzburg war gegenwärtig.

Der Krieg hatte wieder begonnen, und der Markgraf begab sich zu seinem Heere. Südlich von Sarmund liegt am östlichen Ufer der Nuthe und an der Grenze des Teltow, das Dorf Groben mit einem Kiez. Hier stand Ludwig am 4. April im Lager, wahrscheinlich gegen das Schloß Sarmund, und belehnte daselbst den Thomas von Balwen mit der Pfennig- und Fuhrbede, so wie mit dem Wagentienste des halben Dorfes Redentyn und allem Zubehör. Anwesend im Lager waren: Graf Günther der jüngere von Schwarzburg, Lochen, Hasso von Falkenburg, Betekin von Ost, Otto Mörner. Datum in castris prope villam Groben<sup>4)</sup>. Von den Vorgängen im Lager erfahren wir weiter nichts. — Für den

1) Urkunden-Anhang No. LXVIII.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Ungedruckte Urkunde.

Markgrafen war es wohl kein unerwünschtes Ereigniß, daß der, allen Baiern sehr feindlich gesinnte Bischof Apekko von Lebus am 13. April zu Breslau starb<sup>1)</sup>.

Wir finden den Markgrafen Ludwig am 20. April zu Strausberg, wo er der Stadt Strausberg die Privilegien und Rechte bestätigte<sup>2)</sup>. Von hier ging er nach Soldin, und bekannte daselbst, daß er in Gegenwart seines Hofrichters, des gestrengen Mannes Henning Beltberg, nach zuvor statt gefundener Rechtsuntersuchung, und nach üblicher Entscheidung seiner Vasallen, dem gestrengen Manne Jacob Boytin gerichtlich zugetheilt habe, alle und jede seiner Güter, nämlich die Hälfte der Stadt Schloppe (jetzt in Westpreußen), die ganze Mühle in besagter Stadt, und die halbe Mühle vor der Stadt, den Fischfang und die Gewässer bei der Stadt und zur Stadt gehörig, die Heide mit allem Zubehör, so weit solcher zur Hälfte der Stadt gehört, die Dörfer Dronowe und Salme ganz, und die Hälfte des Dorfes Schonowe mit allem Zubehör. Er überträgt diese Güter zugleich seinen Vettern Jacob und Heinze Boytin mit ihm zu gesammter Hand und ihren Erben, in aller Form, wie sie vorgedachtem Jacob zugesprochen sind, nach dem Rechte seiner Vasallen, um sie als rechtes Lehn friedlich und ruhig zu besitzen<sup>3)</sup>. — Diese Urkunde wurde demnach in Folge eines Lehnsprocesses und dessen Entscheidung erlassen, zu welchem Ende ein Vasallengericht berufen war. Die Boytins führten ihren Namen von dem Schlosse Boytin oder Böhin am Boytin-See gelegen. Ihre Besitzungen bildeten ein eigenes Land, zum Lande über der Oder gehörig, zwischen den Städten Deutsch Krone, Schneidemühl und Tüz gelegen, welches das Land Boytin oder Beutin genannt wurde<sup>4)</sup>. Wir sehen hier, daß auch die Stadt Schloppe mit den Dörfern Drahnow, Salm und Schönow dazu gehörte, und somit ist hier die Grenze wohl die jetzige Südgrenze des Kreises Deutsch Krone gewesen. Westlich lag das Land Tenzick (vielleicht Teuzick) mit der Stadt Tüz (Teuzick?).

Der Krieg tobte unterdessen fort, und scheint sich nach der Ufermark gezogen zu haben, wenigstens ist gewiß, daß die Fürsten von Anhalt hier mit den Städten unterhandelt haben. Am

1) Wohlbrück Lebus I. 470.

2) Urkunden Anhang No. LXIX.

3) Urkunden Anhang Nr. LXX.

4) In v. Raumers Neumark Brandenburg im J. 1337 ist es S. 47 und 105. unrichtig Bentin genannt.

22 April stellten die Städte Brenzlau, Basewalk und Templin nachfolgende Urkunde aus:

Wir Rathmannen und Bürger allgemein zu Brenzlau, Basewalk und Templin, bekennen zum Zeugniß und thun kund allen ehrlichen und guten Leuten, die diesen Brief sehen, hören, oder lesen, daß wir den hochgeborenen Fürsten, Grafen Albrecht und Waldemar von Anhalt, unsern gnädigen Herrn, gelobt haben und gänzlich gevollboret, daß sie nehmen sollen hundert Mann mit Helmen, zu ihrer Hülfe und unserer Noth, und denen wollen wir reden, gerecht werden, und stehn für Sold ein halbes Jahr. Jeder Mann mit einem Helme (soll) vier Orsen beistellen, zu einem Vierteljahre zu bezahlen mit Gewande und mit Hafer, ohne Verzug und . . . . . wenn sie kommen zu Brenzlau, Basewalk oder zu Templin, wo sie dann (hin) gelegt oder geschicket werden, es sei der Städte eine, nach unserer lieben Herren Rathe, oder ihrer Hauptleute, so wollen wir jeglichem (Manne) besonders das verbrieften mit unsern hängenden Instegeeln, in welcher Stadt (er Verlangen) hat, und mit seinen Gesellen, und wollen ihnen ihren Sold geben je zu einem Viertel, was oben gesagt ist, redlich und ohne Verzug. Zur Urkund, diese Dinge stet und fest zu halten, haben wir unsere Instegele an diesen Brief hängen lassen. Gegeben zu Basewalk 1352 (22. April<sup>1)</sup>).

Diese Urkunde ist wichtig, und zeigt, wie große Opfer die Städte brachten, um bei Waldemar und den Anhaltinern zu bleiben. Mit ihnen standen, wie sich weiterhin mit Bestimmtheit ergiebt, die zu den Städten gehörigen Vogteien an, und somit war jenes Versprechen im Namen des halben Uferlandes gegeben, und noch muß man Hoffnung gehabt haben, dennoch zum Ziele zu kommen. Worauf sich diese Hoffnung gründete, vermögen wir nicht zu sagen. Hoffte man vielleicht, daß König Karl zum drittenmale eine Erklärung über Waldemar abgeben würde, und zwar nun zu seinen Gunsten? — Wir wissen das um so weniger, als von dem Markgrafen Waldemar nicht das Geringste verlautet.

Markgraf Ludwig war am 25. April zu Friedeberg, wo er den klugen Mannen Andreas und Johann Hulperich, so wie dessen Sohn und ihren Erben, die Hälfte des Schulzengerichts in Woldenberg mit allen Rechten als Lehn verlich, wie sie dasselbe von

1) Urkunden Anhang No. LXXI.

Bezko Schulden erkaufte haben, und dieser es besessen hat. Die beiden Grafen von Schwarzburg, Johann von Cottbus, Ost, Hasso von Falkenburg und Otto Morner waren bei dem Markgrafen<sup>1)</sup>.

Markgraf Ludwig der ältere lebte nun im südlichen Deutschlande. Er erhielt hier eine Gesandtschaft von den italienischen Städten Florenz, Siena und Perugia, welche den berühmten Dichter und Novellisten Bocaccio an ihn abgeschickt hatten, mit dem Antrage, ihnen gegen Johann Visconti, Bischof und Herr von Mailand beizustehen. Ludwig machte indessen zu große Forderungen, und Bocaccio mußte, ohne zum Ziele zu gelangen, zurückreisen. Die Städte wandten sich nun um Hülfe an den König Karl, und der berühmte Dichter Franz Petrarca zu Avignon mußte ihm deswegen einen beweglichen Brief schreiben, in welchem er ihm mit allem Feuer der Beredsamkeit und dichterischen Schwunges, anrieth, das alte Rom wieder herzustellen, und sich dazu der Hülfe der obengenannten Städte zu bedienen. Karl beantwortete dies Schreiben nicht minder dichterisch, und widerlegte seine Pläne, schloß aber doch mit den Städten ein Bündniß zu ihrer Hülfe<sup>2)</sup>. — In München wurde Ludwigs treuer Rath und Secretär, Herzog Konrad von Teck, der auch in der Mark lange bei ihm gewesen war, von dem uns aus früherer Zeit bekannten und oft genannten Ritter Swiker von Gundolfingen ermordet.

Sonst scheint es, als ob die Herzoge von Sachsen nicht mehr mit den Anhaltinischen Fürsten gemeinschaftliche Sache gemacht hätten. In dem Briefe der Ufermärkischen Städte ist von ihnen keine Rede, auch in den vorbereitenden Schritten zu einem Frieden mit dem Bischofe von Brandenburg werden sie nicht erwähnt, und doch hätten sie, den früheren Verträgen zufolge, nicht wohl einen Separatfrieden schließen können. Außerdem scheint eine Ausöhnung der Herzoge von Sachsen mit dem Könige Karl statt gefunden zu haben, wenigstens befand sich Herzog Rudolf am 12. Mai bei ihm zu Prag, was ohne eine vorausgegangene Versöhnung nicht wohl denkbar ist<sup>3)</sup>. Diese kann aber schwerlich anders, als unter der Bedingung statt gefunden haben, sich dem Willen des Königs zu unterwerfen, und den Krieg gegen die Mark einzustellen.

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Beizel König Karl I. 345. f.

3) N. a. D. 351.

Wir müssen nun daran erinnern, daß Markgraf Ludwig der Römer unverehelicht war, und haben oben schon erzählt, daß der Markgraf bereits vor sieben Jahren, am 16. Mai 1335 mit der ältesten Tochter des Königs Kasimir von Polen Elisabeth versprochen wurde. Heirathsgut und alle anderen Festsetzungen waren beredet, und die Hochzeit sollte zu Michaelis 1338 gefeiert werden, als wenige Wochen zuvor, wahrscheinlich durch den König Johann von Böhmen, die Sache hintertrieben, und das Versprechen zurückgenommen wurde. Ludwig der Römer trug daran keine Schuld, und man scheint überein gekommen zu sein, daß Ludwig späterhin eine andere Tochter des Königs Kasimir heirathen solle, die freilich noch nicht geboren war, wie es scheint aber gleich darauf geboren wurde. Die bisherige Braut heirathete 1343 den Herzog Bogislaw von Pommern-Wolgast, das Verhältniß zwischen Polen und Baiern aber blieb fortdauernd ein freundschaftliches. Im J. 1345 ging Markgraf Ludwig der ältere mit seiner Familie auf Einladung des Königs Kasimir nach Krakau, und allem Anscheine nach hatte er seinen Bruder Ludwig den Römer mit dahin genommen, wenigstens war dieser gleich nach seiner Zurückkunft bei ihm in der Mark, und nur die Reise nach Polen motivirt seine Anwesenheit. Bei dieser Zusammenkunft ist wahrscheinlich die künftige Heirath besprochen worden.

Demgemäß hatte er sich bisher als Bräutigam betrachtet, und nunmehr reisete Ludwig der Römer im Maimonat nach Krakau. Es gelang ihm auch hier, den König Kasimir für seine Absichten und Ansichten zu stimmen, und noch in demselben Monat hat zu Krakau wahrscheinlich die Vermählung mit des Königs Tochter Kunigunde statt gefunden, welche Ludwig von da ab seine Gemahlin nennt.

Am 19. Mai stellte Ludwig zu Krakau dem Könige folgende Quittung aus: Wir Ludwig ic. bekennen, daß der erhabene Fürst, unser Schwiegervater (socer) und Herr, Kasimir König von Polen, uns vollständig genug gethan hat mit 1350 Mark polnischen Geldes, und der Nachgelassenen weiland des Ritters Nimirs von Krakau mit 107 Mark besagten polnischen Geldes, jede Mark für 48 Prager Groschen gerechnet, für welches Geld wir unsern Schwiegervater und Herrn und seine Bürgen durch Gegenwärtiges quitt, los und frei erklären<sup>1)</sup>.

1) Urkunden-Anhang No. LXXII.



Am 20. Mai bestätigte Ludwig zu Krafau dem besten Manne Dersekin von Weisensee (wizzense) seinem lieben getreuen Vogte zu Drossen, alle seine Lehne, die er mit Briefen oder Biederleuten beweisen kann, und gelobt ihn und seine Erben daran nicht zu hindern<sup>1)</sup>. — Erst am Ende des Maimonats verließ Ludwig Krafau, und kehrte nach der Neumark zurück. Seine Gemahlin aber brachte er nicht mit. Vielleicht trug man Bedenken, weil er noch im Banne war.

Der Krieg in der Mark hatte unterdessen seinen Fortgang, doch fehlt die Kenntniß der Einzelheiten. Am 21. Mai bekannte der Bischof von Brandenburg, Dietrich, zu Zerbst, daß ihm die hochgeborenen Fürsten, seine Herrn von Anhalt, Graf Albrecht und Graf Waldemar bezahlt haben 100 Mark Silbers für Rechnung der Grafen Albrecht und Günther von Barby, weshalb er die Herren von Barby wegen dieser 100 Mark ledig und los sagt<sup>2)</sup>. — Diese Zahlung stand wohl mit dem zwischen dem Bischofe und den Fürsten von Anhalt abgeschlossenen Frieden in Verbindung, und mochte eine Entschädigung sein, für Kriegsschäden, da die Grafen von Barby Verbündete der Fürsten von Anhalt waren. Daß der Frieden zu Stande gekommen, läßt sich nicht bezweifeln, denn entgegen gesetzten Falles wäre der Bischof von Brandenburg nicht in Zerbst gewesen.

Ein Paar anscheinend nicht bedeutende Urkunden, die aber doch ein Paar Notizen gewähren, wurden am 24. Mai in der Ufermark ausgestellt. In der einen geloben Ritter Albrecht von Warburg, und die Knechte Peter Lobyn, Claus Burnehobet, Hinrich Kölpin, Jacob Kölpin und Claus Kölpin, den ehrbaren Knechten Dietrich von Bern, Hauptmann zu Prenzlau, Hans Hafen, Erhart Hafen und Henning Swechtin zu gesammerter Hand 50 Mark Brandenb. Silbers, gemäß der Festsetzungen zu Kölpin (östlich von Templin), halb zu Johannis und halb zu Jacobi zu bezahlen mit baarem Gelde, fünf Mark wendisch für eine Mark brandenburgisch. Könnten sie kein baares Geld haben, so wollen sie die Zahlung in Pfand bereiten, das man tragen oder treiben kann, und thun, was Pfandes Recht verlangt, innerhalb jener Zeit. Die Zahlung soll zu Pasewalk oder Prenzlau geleistet werden<sup>3)</sup>. — In der andern Urkunde geloben Buisse, Rudolf und

1) Ungebruchte Urkunde.

2) Urkunden-Anhang No. LXXIII.

3) Urkunden-Anhang No. LXXIV.

Wissen von der Delle (Döllen), Bettern, Peter Lobyh, Christian Heydebrake und Henning Lupperstorph, den ehrbaren Knechten Dietrich von Bern<sup>1)</sup>, Hermann Sprone, Henze und Ludwig Pempelow, zu gesammter Hand 30 Mark Brandenb. Silbers für die Bauern und für das Dorf zu den Patzick (Pätzig unfern Zehden an der Oder) zu bezahlen, halb zu Johannis und halb zu Jacobi in baarem Gelde, und nicht in Nothhaabe. Wenn sie dann dem ehrbaren Knechte Dietrich von Bern, dem Hauptmann zu Prenzlau, das gedachte Geld bezahlen, sollen sie von den andern ledig und los sein<sup>2)</sup>. Es ergiebt sich hieraus, daß Dietrich von Bern oder Berne der Aftanische Hauptmann zu Prenzlau war. Den Ritter Albrecht von Warburg haben wir schon früher genannt, die von der Döllen waren Ufermärkische, die meisten der übrigen Pommerische Mannen.

Markgraf Ludwig der Römer war aus Polen zurückgekehrt, und am 3. Juni zu Tankow. Hier erteilte er dem Abte Bruder Heinrich, und dem ganzen Convente des Cisterzienserklosters Marienwalde die Gnade, um ihrer Dürftigkeit abzuhelpfen, ihnen und ihren Unterthanen, Kolonisten und Armen aller Art, die in den Gütern des Klosters wohnen, von nächstem Martini an auf zehn auf einander folgende Jahre sämtliche Abgaben zu erlassen, und alle Dienste, Beden, Wagedienst 2c. Weder ihm noch seinen Beamten sollten sie in dieser Zeit zu irgend einer Leistung verpflichtet sein. Und wenn das Kloster von den neu angesetzten Männern und Bauern welche anderswohin verpflanzen will, so sollen diese, wenn sie im Eigenthum des Klosters bleiben, dennoch jene zehn Freijahre unverlezt genießen. Wenn es sich aber eignete, daß innerhalb dieser Jahre der Markgraf im Lager stände, oder mit seinen Vasallen einen Feldzug gegen seine Feinde machen sollte, und dazu der Hülfe des Abts und des Klosters bedürfte, so behält er sich vor, nach seinem Willen darüber zu bestimmen. Zur besseren Aufhülfe des Klosters bestätigt er demselben alle Rechte und Freiheiten, und wenn der Abt und die Brüder irgend Güter als Eigenthum kaufen oder wiederkaufen, so sollen sie dieselben mit allen Gnaden und Rechten in Ewigkeit friedlich besitzen<sup>3)</sup>.

Am 11. Juni war Ludwig zu Frankfurt, und erteilte dem

1) Der Name ist abwechselnd Bern, Berne und Borne geschrieben.

2) Urkunden-Anhang No. LXXV.

3) Ungebrachte Urkunde.

dortigen Bürger Hermann Waelen das Versprechen, daß er ihm die nächste Erledigung von 12 Stück jährlichen Einkünften im Lande und der Vogtei Lebus, entweder im Zolle zu Lebus oder zu Frankfurt, welche durch den Tod eines Ritters, Mannen, reichen oder armen Bürgers (civium et burgensium) einträte, ihm als rechtes Lehn verleihen wolle. Sobald eine solche Einnahme ledig wird, soll sich Hermann aus eigener Machtvollkommenheit, ungestört vom Markgrafen, durch Vorzeigung dieses Schreibens in den Besitz setzen. Zeugen sind die beiden Grafen von Schwarzburg, Johann von Cottbus, Wend von Pleburg (aus der Lausitz), Ludwig und Hasso von Wedel, Henning von Uchtenhagen, und Dietrich Mörner Propst zu Soldin<sup>1)</sup>. — Ferner ertheilte er dem Heino Pulewangen, Bürger zu Frankfurt und seinen Erben zwei Stück jährlicher Einkünfte im Zoll zu Lebus, welche er von Eberwyn Gymbek, Bürger zu Frankfurt gekauft, und worauf dieser vor dem Markgrafen mit lauter Stimme (viva voce) verzichtet hat<sup>2)</sup>. — Demnächst verließ er noch dem Altare des heil. Michaels, Laurentius und Urbans in der Marienkirche zu Frankfurt 1½ Mark jährliche Einkünfte aus dem Hufenzinse der Stadt<sup>3)</sup>. Endlich verließ er noch dem Nikolaus Angermund, Bürger zu Frankfurt, 22 Stück jährlicher Einkünfte im Zolle zu Lebus, welche dessen Vater Heinrich von Gungo und Johann Stranz früher erkaufte hatten<sup>4)</sup>.

Am 12. Juni bezeugte Ludwig zu Frankfurt, daß der feste Mann Henning Brederlow legt Rechnung gelegt hat, vor den festen Mannen Friedrich von Lochen, Hasso von Wedel zu Falkenburg, Rittern, Günther von Günthersberg, Johann von Golbin, Ludwigs Schreiber, und vor anderen seiner Diener, die er dazu geschickt hatte, zu Soldin, und nach seiner Rechenbriefe Inhalt, die er ihnen vorgelegt, hat er so gerechnet, daß er zu Oderberg Schaden genommen hat an Pferden 46 Mark, an Zehrung hat er gerechnet 100 Mark Stettinisch und 6 Schilling, 4½ Pfund Brandenburgisch 5 Schilling und 3 Pfennige. An Kost und andern Sachen auf dem Hause zu Tansow hat er verzehrt 300 Pfund weniger 3 Schilling. Ferner hat er gerechnet, daß er Insgemein hat ausgelegt 77 Pfund und 7 Pfund und 54 Mark und 10 Pfund,

1) Gerken Cod. V. 8.

2) A. a. D. 9.

3) A. a. D. 10.

4) A. a. D. 14.

über welche er Briefe hat. Der Markgraf gelobt ihm und seinen Erben, das Geld zu bezahlen, wie es redlich und Sitte ist, aber mit dem Beifügen, nur das, was dem von Lochen und andern seiner Diener, die seine Rechnung gehört haben, bedünkt redlich zu sein, das er ihm pflichtig ist; das will er ihm gelten (zahlen) und anders nicht<sup>1)</sup>. Auch am 13. Juni war Ludwig noch in Frankfurt<sup>2)</sup>.

Markgraf Ludwig war am 25. Juni in Bernau, und verließ der Wittwe des Ebelin Eichstedt, ehemaligen Zöllners in Lebus, und ihren Erben, alle ihr durch den Tod ihres Ehemannes angefallenen Güter, im Zolle daselbst, im Hufenzinse, Wiesen, Weiden, Wäldern und Seen gelegen, mit allem Zubehör<sup>3)</sup>.

Auch am 29. Juni war Ludwig noch zu Bernau. Er quittirte hier den Rathmannen und der Gemeinheit der Stadt Strausberg über die ihm geleistete Zahlung von 30 Mark Brandenb. Silbers, welche sie schuldig waren, ihm an Orbede zu vergangenen Walpurgis, und über 30 Mark, welche sie ihm zu künftigen Martini schuldig sind zu zahlen, und mit welchen sie ihm vollständig genügt haben. Er beauftragt sie zugleich durch Gegenwärtiges, die Orbede besagter Stadt auf künftigen Walpurgis zu nehmen und zu erheben, und sie auf 10 Mark und 40 Pfund Brandenburgisch abzurechnen, welche ihnen sein Bruder Markgraf Ludwig der ältere verpflichtet war, und wenn vielleicht neue Brandenburgische Pfennige geschlagen und ausgegeben werden, wegen seines Landes, und deswegen die Mark Silbers gekauft werden kann mit wenigeren Pfennigen als jetzt, so will er ihnen für den Schaden stehen, wie es ihnen Recht sein wird, indem er ihnen zugleich, wenn der Fall eintreten sollte, die Orbede besagter Stadt zu Martini künftigen Jahres verschreibt, um sie für Schaden und Zinsen so lange zu erheben, bis sie wegen der Aenderung der Münze vollständig befriedigt sein werden<sup>4)</sup>.

Am 2. Juli war Ludwig zu Morin, und bestätigte der Stadt Berwalde alle ihre Freiheiten, die sie mit Briefen beweisen können<sup>5)</sup>. Ferner gab er den Rathmannen von Morin das Versprechen, daß die Münzmeister im Lande über der Oder künftig per-

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Wohlbrück Lebus I. 373.

3) Gerken Cod. V. 11.

4) Urkunden-Anhang No. LXXVI.

5) Ungedruckte Urkunde.

fönlich wohnen sollen in Morin, und nicht anderswo, dafern er nicht vielleicht auch in einer andern seiner Städte aus eigener Bewegung eine Münze bestimmt, was jedoch seiner Münze in Morin keinen Nachtheil bringen soll. Diese soll hier bleiben und Brandenburgische Pfennige machen und schlagen, es seien neue Okefepfennige, aus altem oder neuem Silber, oder Finkenaugen, oder irgend eine Art neuer Pfennige. Der Vogt und die Rathsmannen sollen dabei sein und dafür stehen, daß die Münzmeister gute, richtige auszugebende, gesetzmäßig umlaufende, und unverdächtige Pfennige machen und schlagen, denen keine Art von Falschheit beigemischt ist. Wenn dies geschähe, was fern sein möge, behält sich der Markgraf das Recht vor, diese Gnade zu widerrufen. — Johann von Wedel ist jetzt Kammermeister<sup>1)</sup>.

Den 4. Juli war Ludwig abermals zu Alt Bernau. Er ertheilte hier der Stadt Lusat allgemeine Zollfreiheit von ihren Waaren, schenkt ihr die Wassermühle vor der Stadt, so wie alle zu Wasser- und Windmühlen auf dem Stadtgebiete angelegten Orte<sup>2)</sup>.

Wir finden den Markgrafen Ludwig am 6. Juli zu Neu Berlin. Hier bekennt er für sich und seinen Bruder Otto, daß er den tüchtigen Leuten, Dietrich, Propst zu Soldin, Heine, Otto, Reinecke, Gebrüdern, und Dietrich ihrem Better, alle von Morner, und ihren Erben schuldig geworden ist und zahlen soll, 588 Mark Brandenburg. Silbers, die sie vor seinem Rathe an Pferden, Schaden, Kosten und Gewinn redlich berechnet und bewiesen haben. Für dies Geld verpfändet er ihnen die jährliche Orbede zu Morin und Berwalde, den halben Gewinn, Nutzen und Rente seiner Münze diesseits (d. h. über) der Oder zu Morin, oder wo er sie anders hin legt, welche Art Pfennige man auch schlage, Brandenburgische oder Finkenaugen. Und ferner 70 Mark Silbers, die Tite Brucke von der vorbenannten Münze von ihretwegen erheben soll, die soll er zuvor erheben; die 70 Mark sollen sie ihm an der vorbe sagten Summe abschlagen. Ferner alle Arten Bede, Fleischbede, Pfennigbede, Kornbede und Hühnerbede der Dörfer Wolterstorp und Godekenstorp bei Königsberg setzt er ihnen für das obige Geld, und soll ihr Gewehr sein gegen den Abt und den Convent von Chorin<sup>3)</sup>, und gegen Jedermann, der

1) Ungebrückte Urfunde.

2) Destinata literaria I. 1078. Worbs Inventar. Lusat. infer. 164.

3) Beide Dörfer gehörten dem Kloster.

sie darum ansprechen und hindern will. Was sie von Alle dem erheben, sollen sie an der Schuldsomme abschlagen. Ferner von allen Geldstrafen, welche in der Vogtei gezahlt sind, so lange sie Bögte gewesen sind, sollen sie die Hälfte von der Schuldsomme abrechnen. Wegen der zwei Hengste, die sie ihm gerechnet haben, so sollen sie ihm dieselben nach Martini herausgeben; sterben die Hengste bis dahin, so sollen sie ihm an der Geldsumme 22 Mark abrechnen. Was ihnen an allen vorgenannten Einkünften etwa nicht einginge, sollen sie selber von des Markgrafen wegen auspfänden mit Hülfe der Bögte und Hauptleute. Wegen des Gelübdes, das sie von dem Markgrafen gegen Albert Rohr, Tile von Kalow und die Rathmannen von Berlin gethan haben, mögen sie beweisen, daß das Geld, für welches sie gelobt haben, in der Rechnung des Markgrafen nicht vorkommt, so sollen sie die Pfänder so lange behalten, bis sie des Gelübdes los werden. Ferner, da sie von des Markgrafen wegen bei der Erhebung drei Finkenaugen für einen Brandenburgischen Pfennig gerechnet haben, mögen sie nun beweisen, daß sie drei für einen gegeben haben zu Königsberg, oder wo sie sonst für den Markgrafen gezahlt haben, so soll das redelos bleiben; mögen sie es nicht beweisen, so sollen sie dem Markgrafen den dritten Pfennig zurückgeben und an der Schuldsomme abschlagen. Ferner erzeigt er ihnen die Gnade um der Schulden willen, in welche sie von des Markgrafen wegen gerathen sind, daß keiner seiner Bögte, Hauptleute, Beamten oder Ritter binnen zweien Jahren über sie oder ihre Bürger richten soll, (d. h. sie erhalten einen zweijährigen Indult). Alle Briefe der Mörner bestätigt der Markgraf<sup>1)</sup>. — Die von Mörner hatten sonach trotz ihrer wichtigen Aemter in den Markgräflichen Diensten zugesetzt, und waren verschuldet.

An demselben Tage und Orte befreiete der Markgraf die Stadt Nörenberg auf zwei Jahre von der Zahlung der Orbede<sup>2)</sup>. Um der Armuth des Nonnenklosters vom Orden des heil. Bernhards bei der Stadt Reeg abzuhelfen, verlieh er demselben das Patronat und das Praesentationsrecht der Pfarrkirche zu Nörenberg mit allen Rechten<sup>3)</sup>. Die letzte Urkunde ist von Berlin datirt; da aber die ersten beiden von demselben Tage zu Neu

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.

Berlin ausgestellt sind, so ist auch hier Neu Berlin gemeint, und das Wort Neu, wie sonst öfter, weggelassen.

Ludwig ging wieder nach der Mittelmark, und war am 8. Juli in Küstrin. Er ernannte hier den Hasso von Wedel zum Hauptmann des Landes über der Oder<sup>1)</sup>. Am 9. Juli war er zu Spandau, und bestätigte auf dringendes Bitten des umsichtigen Mannes Tilo von Brügge, Schulzen, Münzmeisters und Bürgers der Stadt Berlin, als rechtes Eigenthum 4 Wispel 6 Scheffel Getreide, und eben so viel Malz jährlicher Einkünfte in den Mühlen zu Berlin gelegen, dem Altare der heil. Petrus, Paulus, Michaels und Thomas, der neu gegründet, geweiht und besetzt werden sollte in der Pfarrkirche St. Nikolai zu Berlin, und verzichtet auf die ihm daran zustehenden Rechte. Er verleiht auch dem Berlinischen Bürger Peter Moskow, der die besagten Einkünfte erkaufte und geschenkt hat, das Präsentations- oder Patronatrecht besagten Altars, nach dessen Tode aber dem Rathe von Berlin. Zeugen sind: Graf Günther der jüngere von Schwarzburg, Otto Wend, Herr zu Jleburg, Hermann von Redern, Peter von Bredow, Henzelin von Baldow, Marschall, Gzaslau von Schönfeld<sup>2)</sup>.

Am 10. Juli stand Ludwig im Lager zu Nauen (in castris ante Nauwen), das übrigens ihn jetzt bereits als Herrn anerkannte. Der Feldzug muß daher dem Afkanischen Heere gegolten haben. Ludwig vereignete hier dem neu zu gründenden Altare der Meister und Brüder der Glendengilde und St. Nikolais zu Ehren des heiligen Kreuzes in der Pfarrkirche zu Nauen zwei Hufen in Markee (Margke), welche Arnold von Gröben gehört, und von dem sie die Gilde gekauft hatte. Anwesend waren im Lager außer den schon in Spandau genannten: Friedrich von Lochen, Feldhauptmann, die Ritter Nikolaus Witten und Nikolaus Sack, und Dietrich von Morner<sup>3)</sup>. Arnd von der Gröben verkaufte jene zwei Hufen an die Glendengilde urkundlich erst am 27. Juli<sup>4)</sup>.

Am 15. Juli stand Ludwig im Dorfe Wachow, oder in Baggow, beides zwischen Nauen und Brandenburg (in castris in villa Vogow). Hier wies er die gestrengen Mannen Günther

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Hübner Beiträge II. 48. 50. (Nicht 6. Juli.)

3) Pauli Staatsgesch. I. 485. Anm. 9.

4) A. a. O. Anmerk. p.

und Walther von Günthersberg an, von der nächsten Frucht- und Kornbede seines Dorfes Samentyn 100 Mark Pfennige Finken- und Kornaugen zu erheben, welche er ihnen giebt, um dafür ein Pferd zu kaufen und zu halten zu seinem Dienste. Alle Bögte werden aufgefördert, sie in der Erhebung dieser Summe nicht zu hindern, wenn sie ihnen, dafern es nothwendig, die Gefangenen übergeben; übrigens kann Günther ungestraft und in eigener Autorität das Geld von den Bauern (villanis) durch Pfändung, wie es Gebrauch ist, erpressen (extorquere)<sup>1)</sup>. Welch trübes Bild wirft diese Urkunde auf die Verhältnisse des Landvolks jener Zeit! —

Der Krieg zog sich bis nach der Altmark. Am 1. August finden wir den Markgrafen zu Felde vor Osterholz, einem Dorfe am linken Elbufer südlich von Sandow. Er verlieh hier den festen Leuten Hempe von Knesebek, Bode, Hans, und Hempe für ihre geleisteten Dienste, und nicht für Schaden und Kosten, das Dorf Walstave mit allem Zubehör, wie er es gehabt hat. Sie können daselbst ein Haus oder eine Beste erbauen, so gut sie es vermögen, und er will ihnen dazu beholfen sein, doch soll dieselbe fein und seiner Erben offen Schloß sein und bleiben ewiglich und gegen Jedermann. Auch will er sie wegen alles dessen treulich verbedingen. Zeugen sind: Graf Günther der junge von Schwarzburg, Otto Wend Herr von Pleburg, Friedrich von Lochen, Lorenz Grief von Greifenberg und Dietrich Morner Propst zu Soldin<sup>2)</sup>. — Walstave liegt südwestlich von Salzwedel. An demselben Tage und Orte bekannte Ludwig ferner, daß, als er neulich nach Krakau gereiset sei, seine Getreuen, die Rathmannen seiner Stadt Friedeberg, auf die Aufforderung seines Beamten des Ritters Betkins von Ost, 70 Mark Brandenb. Silbers und Gewichtes in Tankow, Woldenberg und anderswo aufgenommen, und ihm zu seinen Kosten und Ausgaben auf der Reise nach Krakau gegeben haben, worüber er hiermit den Rathmannen quittirt, und ihnen an ihrer jährlichen Orbede 7 Mark Silbers auf so lange erläßt, bis jene 70 Mark bezahlt sein werden<sup>3)</sup>.

Was Markgraf Ludwig hier im Lager vor Osterholz ausgerichtet hat, wissen wir nicht. Im Magdeburgischen war der Streit zwischen den Städten und dem Adel noch nicht beigelegt, sondern dauerte erbitterter als jemals fort. Das den von Al-

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.



vensleben gehörige Schloß Erxleben wurde dabei von den Städtern belagert, welche der Erzbischof unterstützte, eben so half ihnen Braunschweig. Der Adel hatte sich dagegen mit dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg verbunden. Die Städter baueten ein Belagerungshaus vor Wanzleben, und eins vor Erxleben, Altenhausen brannten sie nieder, und ängstigten den Adel dermaßen, daß er nicht aus noch ein wußte. In der Nacht des 10. August fiel zwischen ihnen, dem Adel und den Sachsen-Lauenburgern bei Uhrleben eine Schlacht vor, in welcher die Bürger das Feld behielten, und eine große Zahl von Gefangenen machten<sup>1)</sup>.

Die Stadt Frankfurt hatte ihren Bürger Nicolaus List nach München gesandt, damit derselbe Namens der gesammten Bürgerschaft von ihrem bisherigen Herrn, dem Markgrafen Ludwig dem ältern, mündlich die Auflösung der Huldigung und die Hinweisung an dessen Brüder entgegen nähme. Am 14. August stellte demgemäß Ludwig zu München demselben eine Urkunde aus, in welcher er sagt, daß er Rath und Gemeinheit in der Person des Nicolaus List mit lauter Stimme und jetzt von neuem der ihm geleisteten Huldigung ledig und los erkläre, so daß sie künftig den erhabenen Fürsten Ludwig dem Römer und Otto, Markgrafen von Brandenburg, seinen geliebten Brüdern und deren Erben gehorchen sollen als ihren rechten Erbherren, auch ihnen und ihren Erben die Huldigung der Treue feierlich leisten sollten, doch unter der Bedingung, daß wenn sie ohne legitime Erben abgingen, sie ihm und seinen Erben als rechten Erbherren anhangen, und ihm aufs neue huldigen sollten<sup>2)</sup>.

Der Streit wegen des Patronats der Pfarrkirche zu Königsberg zwischen dem Markgrafen und dem Johanniterorden war nun auch entschieden, und am 15. August stellte Ludwig zu Berlin darüber folgende Urkunde aus. Ludwig erkennt an, daß die früheren Markgrafen von Brandenburg dem Johanniterorden das Patronat gedachter Pfarrkirche verliehen haben, und wenn die Pfarrkirche erledigt ist, können sie zu derselben eine geeignete Person, entweder einen Bruder ihres Ordens oder eine weltliche Person dem Bischofe zu Cammin präsentiren. Wenn aber der Präsentirte und nachher angestellte sich etwa so aufführte, und seinen Stand so schlecht beachtete, daß er dem Markgrafen oder den

1) Wohlbrück Alvensleben I. 273.

2) Urkunden-Anhang No. LXXVII.

Rathmannen zu Königsberg nicht gefiele, aus Ursachen und solcher Schuld, die vernünftig, rechtmäßig und wahr sind nach den Aussagen und Versicherungen der Rathmannen, Meister, Mitglieder und Brüder der Gilden, so soll er vom Amte entfernt werden, so gleich als dem Meister Hermann von Warberg die Anzeige gemacht wird oder seinem Nachfolger, innerhalb der Zeit von drei Monaten, nach welcher Zeit dann ein besser geeigneter das Amt erhalten soll, und so fort<sup>1)</sup>.

Am 17. August bestätigte der Bischof von Havelberg die Schenkung Ludwigs an die Kapelle zu Kyritz, welche er nach der Ausöhnung mit der Stadt gemacht hatte<sup>2)</sup>.

Markgraf Ludwig war am 25. August in Frankfurt, und bestätigte dem Johann von Gezer den Anfall eines Guts, der ihm schon von Ludwig dem älteren verliehen war<sup>3)</sup>. Auch am 27. August war er noch in Frankfurt<sup>4)</sup>, und kehrte dann nach Berlin zurück. Hier verlieh er seinem getreuen Ritter Friedrich von Lochen die Belehnung mit folgenden Stücken: die Mühlen zu Fürstenwalde, das Gericht und den Zoll daselbst, so wie den Hufenzins, alles in derselben Art, wie es der Markgraf besessen. Bei ihm waren: Wend von Jleburg, Hasso von Falkenburg, Ost, Peter von Trutenberg, Heinrich von Köckeritz, Ritter<sup>5)</sup>.

Am 4. September verlieh er zu Berlin der ehrbaren Frau Katharina, ehelichen Hausfrau des Goldschmids Bruno, seiner lieben Gemahlin Küchenmeisters, als Leibgedinge die Bede und den Wagensdienst des Dorfes Selichow, das an der Seite der Oder gelegen ist, mit allen Nutzen und Früchten, wie sie der Bruno von ihm hat, und wie sie in seinen Briefen näher nachgewiesen sind<sup>6)</sup>. — Diese Gemahlin des Markgrafen ist offenbar nicht die Ingeburg, sondern die Kunigunde. Bruno führte für jetzt nur den Titel, da sie nicht in der Mark war. Wir sehen aber, daß Ludwig ihre Hofbeamten bereits ernannt hatte: und dies geschah natürlich bei keiner Verlobten. Sie muß demnach wirklich schon seine Gemahlin gewesen sein, wie er sie auch nennt. — Am 7. September vereignete er zu Berlin dem Altare des heil. Dionysius und Sebastians in der Pfarrkirche zu Perleberg Hebungen

1) Kehrberg Königsberg I. 68. Dietmar Herrenmeister 25.

2) Bekmann Mark V. II. 4. 167. Riedel. Cod. III. 382.

3) Gerken Cod. V. 13.

4) Wohlbrück Lebus I. 573.

5) Gerken Cod. V. 12.

6) Ungedruckte Urkunde.

von der dortigen Feldmark, welche die Gebrüder Delmyn geschenkt hatten<sup>1)</sup>.

Ludwig war den 13. September in der Tankowschen Heide auf der Jagd. Er bestätigte hier der Stadt Neu Landsberg, daß er den Brief seines Bruders Ludwigs des ältern, wodurch die Stadt auf fünf Jahre orbedefrei geworden, in Gemeinschaft mit ihm dahin erweitert habe, daß die Stadt nach Ablauf jener Zeit nochmals auf fünf Jahre orbedefrei sein solle, wie das die darüber ertheilten Briefe besagen, die er hiermit bestätigt. Datum in Merica Tankow etc.<sup>2)</sup>.

Am 16. September stellte Ludwig zu Neu Landsberg dem Goldschmid Hermann zu Frankfurt eine Urkunde aus, worin er ihm und seinen Erben die Korn- und Geldbede in Kemyn als Lehn ertheilt für 25 Mark Brandenb. Silbers, mit welchen er dem Ritter Betekin von Ost, Vogt in Landsberg verpflichtet war, aus der Ursache, weil der Hermann Bürge geworden war bei der Loskaufung des weiland Bischofs Apekko von Lebus aus der Gefangenschaft und den Banden, in welchen ihn der Ritter Henslin von Waldow hielt. Der Markgraf behält sich vor, besagte 5 Stücke für 25 Mark wiederkaufen zu können<sup>3)</sup>. — An demselben Tage stellte er ein Bekenntniß aus, daß er den Rathmannen der Stadt Königsberg für 60 Mark Silbers verpflichtet sei, welche Ludekin Schileberg und Grelle, Bürger besagter Stadt, verbraucht haben, als sie zu den Verhandlungen mit dem Herzoge Barnim dem ältern von Stettin geschickt wurden, und für ein Pferd, 29 Mark besagten Geldes kostend, welches der Grelle in seinem Dienste zu Schanden geritten. Besagte 60 und 29 Mark weist er den Rath an, aus der Orbede zu nehmen, nach dem Briefe, den sie darüber von Ludwig dem ältern empfangen haben<sup>4)</sup>.

Den 24. September war Ludwig in Dramburg, und stellte eine Urkunde aus, daß der Ritter Hasso der rothe von Wedel in seiner Gegenwart angezeigt, daß er das markgräfliche Dorf Ragstorf für 150 Mark Finkenaugen den Rathmannen in Neu Landsberg verpfändet hätte, welche ihm die Summe bezahlt. Der Markgraf möge es nun genehmigen, daß die Rathmannen das

1) Riedel Cod. III. 332.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Gerken Cod. X. 15.

4) Ungedruckte Urkunde.

Dorf so lange behielten, bis sie aus dessen Einkünften jene 150 Mark wieder erhalten hätten. Ludwig thut dies, und bestimmt, daß das Dorf nachher wieder sein Dorf sein solle<sup>1)</sup>.

Von hier ging Ludwig nach Neu Berlin, und verlieh am 4. October den festen Leuten Ebel Loytin und seinem verstorbenen Bruder Conrad, vormaligen Schulzen, die Bede zu Groß Dikow, indem er ihm zugleich die von Ludwig dem ältern erhaltenen Briefe bestätigt<sup>2)</sup>.

Den 7. October verlieh der Markgraf der ehrbaren Ehefrau Hasso's des rothen von Wedel das Dorf Blockshagen mit allen Rechten, die in dem Briefe ihres Ehemannes enthalten sind, auf Lebenszeit, und gebietet allen seinen Beamten, sie dabei zu schützen, und nichts gegen sie zu thun. Er war noch in Neu Berlin<sup>3)</sup>.

Dagegen finden wir den Markgrafen am 12. October in Alt Berlin, wo er der Stadt Müncheberg wegen ihrer Treue das Dorf Hoppegarten mit allem Zubehör als Eigenthum verlieh, und auf alle seine Rechte an demselben verzichtete<sup>4)</sup>.

Zwischen den Gebrüdern Koppelin und Kilian von der Gröben und dem Kloster Lehnin war ein Streit ausgebrochen, den Johann von Buch schon im J. 1339 zu Gunsten des Klosters entschieden, und ihm die Wiese, der Gohyn genannt, bei Werder gelegen, zugesprochen hatte. Der Streit war indessen wieder aufgenommen worden, und beide Theile hatten auf die Entscheidung der Rathmannen von Berlin und Kölln provocirt. Diese stifteten am 18. October eine Sühne und Freundschaft zwischen ihnen; Koppelin und Heinrich, Gebrüder, Arndt und Ludwig, Vater und Sohn genannt von der Gröben gelobten die Sühne vor dem Markgrafen und seinem Rathe, und da der Abt von Lehnin ihnen in dem Kriege der Fürsten die Wiese überlassen hatte, so geben sie ihm solche zurück, und entsagen sich deren gänzlich<sup>5)</sup>.

Ludwig war am 25. October in Kiriz, und verlieh seinen Getreuen dem Peter von Trutenberg und Wolfhard Lengfelder (Baiern) für alle die Dienste, die sie ihm in seinen Nöthen bis jetzt gethan hatten, den Anfall aller der Güter, welche ihm durch das Abscheiden Amelungs ledig geworden sind, namentlich 30 Schock

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Gerken Cod. IX. 598.

5) Fideicin Beiträge III. 229 f. Schönemann Werder 26.

schmalen Geldes, welche das Kloster Lehnin ihm jährlich zu zahlen hat. Alle Beamten fordert auf, sie bei dieser Belehnung zu beschirmen. Gegenwärtig sind: Graf Ulrich von Lindow, Graf Günther der jüngere von Schwarzburg, Peter von Bredow, Loterpeck, Ritter; Werner von Schulenburg, Rohr u. <sup>1)</sup>.

Am 27. October schrieb der Markgraf an Dietrich von Morner, Propst, an den Dekan und das Kapitel der Stiftskirche zu Soldin, und trug ihnen auf, den Dietrich von Frauenhagen (vrowenthagen), Vicepropst von Berlin, seinem geliebten Kapellan, dessen Verdienste er erprobt, zu ihrem Canonicus und Mitbruder aufzunehmen, sobald eine Vacanz eintreten würde, nächst derjenigen, welche er bereits seinem Notar Hildebrand versprochen habe, und Dietrich sie darum ersuchen würde. Sie sollten ihm dann die Präbende ohne Widerspruch gewähren <sup>2)</sup>.

Ludwig befand sich am 3. November in Buzow, und belehnte den Ritter Peter von Bredow für seine treuen Dienste mit dem Anfall und der Nachfolge in alle Güter Ulrichs von Griben namentlich in die des Dorfes Glegen, dessen Einkünfte sich auf 17 Stücke erstreckten, mit allem Zubehör, wie sie dieser besaßen. Und weil der Ulrich ein Majestätsverbrechen gegen den Markgrafen begangen, indem er ganz gegen alles Recht seinen Feinden angehangen, und sich dadurch nicht nur der Güter, sondern auch alles andern unwürdig gemacht hat, so werden zur Strafe seines Verbrechens dem Peter diese Güter verliehen <sup>3)</sup>. Es war dies also eine Vermögensconfiscation.

Am 7. November befand sich Ludwig wieder zu Berlin, und schrieb an die Ritter, Mannen und übrigen Vasallen der Vogtei Drossen und Zielenzig, daß er den Ritter Henslin von Waldow zum Vogte dieser Vogtei ernannt habe, und von ihnen verlange, daß sie ihm gehorchen sollen, wie sie den andern Vögten gehorcht haben, und daß sie nicht sorgen sollen um Derselin, oder irgend einen andern, sondern nur den Henslin sollen sie für seinen Vogt halten <sup>4)</sup>. — Am andern Tage wurde die Urkunde für Henslin von Waldow ausgefertigt, in welcher Ludwig versprach, ihn nicht eher zu entsetzen, ehe ihm nicht alle Schäden und Kosten ersetzt

1) Gerken Cod. VI. 469.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Gerken Cod. VI. 470.

4) Ungedruckte Urkunde.

sind, die ihm daraus erwachsen. Er soll der Vogtei vorstehn nach seinen Treuen, und wie der Markgraf ihm glaubt<sup>1)</sup>. — Er belehnte ihn ferner wegen seiner vielen treuen Dienste mit dem Anfall aller Güter des Dersko von Weisensee in der Art, daß alle diese Güter nach dem Tode des Derskin an besagten Johann von Baldow fallen sollen als rechtes Lehn und mit allem Zubehör, wie er sie noch jetzt besitzt<sup>2)</sup>. In gleicher Weise belehnte er ihn mit dem Anfall aller Güter der von Sonnenwalde in Königswalde wohnhaft<sup>3)</sup>, alles an demselben Tage.

Die großen Unruhen in Berlin und Kölln während der letzten Jahre, wo die Stadt bald für den einen, bald für den anderen Landesherrn gesperrt war, sind ohne Zweifel Schuld gewesen, daß der für die St. Nikolaikirche zu Berlin im Jahre 1348 zu Avignon von zwölf Bischöfen ausgestellte Ablassbrief bisher von dem Bischofe von Brandenburg noch nicht publicirt und bestätigt worden war, so wichtig ein solcher Ablassbrief auch damals erschien. Erst jetzt versah ihn der Bischof als Dioecesan des Sprengels mit seiner Genehmigung, und fügte nach üblicher Sitte noch 40 Tage Ablass hinzu, und nun wurde er publicirt<sup>4)</sup>.

Am 18. November war Ludwig zu Berlin, und bestätigte eine Schenkung der Gebrüder Jacob und Ludwig von Arnim von 3 Wispel Roggen, 1 Wispel Gerste und 2 Wispel Hafer jährlicher Hebung aus dem Dorfe Carpzwow, welche dieselben dem Altar der Glenden, den heil. Aposteln Peter und Paul geweiht, der zu Spandau neu gegründet werden sollte, gewidmet haben. Die Brüder der Glendengilde behalten das Präsentationsrecht des Geistlichen. Zeugen sind Graf Günther der jüngere von Schwarzburg, Friedrich von Lochen, Hermann von Nedern, Johann von Kochow, Dietrich Morner Propst zu Soldin und Protonotar, Otto Morner<sup>5)</sup>.

So schätzbar nun alle diese Specialien für die Kenntniß der Thätigkeit des Markgrafen Ludwig und des von ihm beherrschten Theiles der Mark sind, so sehr ist es zu bedauern, daß wir von dem, dem Waldemar und den Astaniern anhängenden Theile so gar nichts erfahren, ja daß selbst über diese Fürsten alle Nachrichten schweigen, und man zu keinem Ueberblick der Sachlage ge-

1) Ungedruckte Urkunde. Vergl. Wohlbrück Lebus 1. 573.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Küster Berlin 1. 223.

5) Dilschmann Spandau 143.

langt. Von Waldemar verlautet gar nichts, von den Askanischen Fürsten können wir nur aus den betreffenden Urkundenstellen schließen, daß sie noch Krieg führten. Der Krieg dieses Sommers aber scheint in dem Besitzstande wenig verändert zu haben. Nur eine einzige Nachricht macht es möglich, die Lage der Mark etwas schärfer bestimmen zu können, nämlich folgende.

Am 25. November brachten die Herzoge von Mecklenburg einen Plan, ihre Lande unter einander zu theilen, in folgender Art zu Wismar zur Ausführung: Herzog Johann, der jüngere Bruder, bekam schuldenfrei, soweit er selbst nicht persönlich verschuldet war, das ganze Land Stargard in dem Umfange, in welchem die Brüder dasselbe von ihrem Vater ererbt hatten, also ohne die neuen Erwerbungen Fürstenberg, Arensberg und Rame-  
low; ferner Stadt und Land Sternberg, die Eldenburg mit dem Lande Ture, und alle von den Markgrafen von Brandenburg an die Herzoge verpfändeten, in der Mark gelegenen Güter und Ortschaften, und bei deren Wiedereinlösung den Pfandschilling, wobei jedoch wegen der auf diesen Märkischen Pfandgütern lastenden Dienstpflichten beide Herzoge den Markgrafen verpflichtet bleiben. Dagegen behielt Albrecht, der ältere Bruder, alle übrigen Stamm- und neu erworbenen Lande, mit alleiniger Uebernahme seiner und der ererbten Schulden, die auf Stargard und Fürstenberg lasteten, und endlich leisteten beide Brüder unter dem Vorbehalt gegenseitiger Eventualsuccession, auf den ihnen in der Theilung nicht zugefallenen Landestheil Verzicht, und in Bezug auf die bei selbiger besonders übernommenen Pflichten gegenseitige Gewähr. So entstand die Linie Mecklenburg = Stargard, jetzt Mecklenburg = Strelitz<sup>1)</sup>.

Was nun die an Mecklenburg verpfändeten in der Mark gelegenen Güter und Ortschaften betrifft, so weisen die späteren die Wiedereinlösung bezweckenden Verhandlungen nach, daß es folgende waren:<sup>2)</sup>

- 1) Strasburg (nicht Strausberg) in der Ufermark, in der Vogtei Jagow belegen.
- 2) Jagow in der Ufermark, Hauptort der gleichnamigen Vogtei.
- 3) Fürstenwerder in der Ufermark, in der Vogtei Jagow.
- 4) Boizenburg in der Ufermark, in der Vogtei Jagow, und

1) v. Süssow Gesch. Mecklenburgs II. 187.

2) A. a. O. Anm. 5.

da zu allen diesen Städten die Mannen des Landes gehörten, so ergiebt sich, daß die ganze Vogtei Jagow an Mecklenburg verpfändet war.

5) Stolpe in der Ufermark, Hauptschloß der gleichnamigen Vogtei, die aber nur zum Theil an Mecklenburg verpfändet war, da Schwedt und andere Orte sich in Pommerschen Händen befanden.

6) Zehdenick in der Vogtei Liebenwalde.

7) Liebenwalde, Hauptort der gleichnamigen Vogtei, und somit war die ganze Vogtei Liebenwalde an Mecklenburg verpfändet, wahrscheinlich mit dem Schlosse und Städtchen Bözow.

8) Wittenberge in der Priegnitz, Hauptort der gleichnamigen Herrschaft, und dem Ritter Johann von Buch gehörig, der sie im Kriege verloren hatte.

9) Der Schnackeburger Elbzoll.

Somit also befand sich wirklich noch jetzt, mit Ausnahme einiger Städte, welche die Pommern inne hatten, die ganze Ufermark im Besitze Waldemars und der Askanier. Nur sie können jene Landestheile an Mecklenburg verpfändet haben, da sich diese in ihrem Besitze befanden. Markgraf Ludwig hatte allerdings die Vogteien Stolpe und Jagow an den Herzog von Pommern-Stettin abgetreten, aber nur sein Recht darauf, ohne sie ihm überliefern zu können, denn sie waren größtentheils in Waldemars Händen. Im Askanischen Besitze waren von der Mark demnach noch folgende Gegenden und Orte nämlich:

A. Das Uferland, und zwar

a. Die Vogtei Prenzlau mit der Stadt Prenzlau, der Stadt Pasewalk, Schloß und Städtchen Gerswalde, Schloß und Städtchen Friedenwalde, Stadt Pöglow, Cisterzienser-Nonnenkloster Seehausen, Schloß Blankenburg und Schloß Fergitz.

b. Die Vogtei Templin mit Schloß und Stadt Templin und Schloß Jordensdorf.

In Mecklenburgischen Pfandbesitz von ihnen befanden sich:

c. Die Vogtei Jagow, mit Schloß und Stadt Jagow, Stadt Strasburg, Schloß Wolfschagen, Stadt Fürstenwerder, Stadt Brüssow, Schloß, Kloster und Flecken Boizenburg.

d. Die Vogtei Stolpe mit Schloß und Flecken Stolpe; Schloß und Stadt Schwedt so wie Schloß und Stadt



Angermünde hatten die Pommern, ebenso Schloß und Flecken Greifenberg und Kloster Gramzow. Ersteres gehörte den Greifenbergs, welche Anhänger Ludwigs waren.

e. Die Vogtei Liebenwalde mit Schloß und Stadt Liebenwalde, Stadt und Kloster Zehdenick, Schloß und Städtchen Bözow und Schloß Neumühl.

B. In der Priegniz, aber von ihnen an Mecklenburg verpfändet:

a. Die Herrschaft Wittenberge.

b. Der Elbzoll zu Schnackenburg.

c. Stadt und Land Perleberg.

C. In der Mittelmark, und in unmittelbarem Besiz:

a. Ein Theil der Vogtei Brandenburg mit den Städten: Altstadt und Neustadt Brandenburg, Stadt und Schloß Görzke. Ueber Möckern, Loburg, Gommern, Plözke, Grabow, ergiebt sich nichts Sicheres, doch gehörten ihnen diese Orte und Lande sehr wahrscheinlich.

b. Die Vogtei Sarmund mit dem Schloß und Städtchen Sarmund. Dies ist ungewiß.

Es war demnach immer noch ein recht ansehnlicher Theil des Landes, der dem Markgrafen Ludwig entzogen war, und man konnte voraussehen, daß es noch viel Mühe und Geld kosten würde, ihn zu unterwerfen.

Am 2. Dezember ernannte Ludwig seinen lieben getreuen Ruliken von Liebenthal zum Vogte des Landes und der Städte über der Oder, so weit Betefe von der Ost die Vogtei nicht inne hatte, mit allen Ehren, Nutzen und Rechten, wie sie andere Vögte inne gehabt haben. Der Markgraf gelobt dem Rulke und seinen Erben, und zu ihrer Hand den festen Mannen Betefe und Rulke von Liebenthal, Henning Brech, Claus und Otten von Schöning, welchen redlichen Schaden sie in der Zeit nehmen werden, wo Rulke und seine Erben die Vogtei inne haben, es sei an Gewinn für den Markgrafen oder an andern Sachen, den sie redlich beweisen mögen, daß er sie von derselben nicht eher entsetzen will, als bis er ihnen alle Schulden und Schaden bezahlt hat. Wollte er seine Vogtei einem andern befehlen, ehe jenes geschehen wäre, so sollen sich die Städte an den neuen Vogt nicht kehren, so lange, bis er dem vorgenannten Rulken genug gethan. Die Urkunde ist zu Königsberg ausgestellt<sup>1)</sup>.

1) Ungedruckte Urkunde.

Am 6. Dezember war Ludwig zu Tankow, und nahm die festen Manne Stibor von Groskow und Bertold von Teschow, (Polen) als Ritter seines Hofes und in seine Familie auf, (in curie nostre milites recepimus et familiares) indem er sie gnädigst seinen übrigen Hofrittern und Familiaren anreicht. Er will, daß besagte Stibor und Bertold aller anderen Hofritter und Familiaren Immunitäten, Bequemlichkeiten und Ehren in jeder Weise theilhaftig werden und genießen<sup>1)</sup>. — An demselben Tage überließ er den Rathmannen zu Neu Landsberg eine Wiese für 50 Pfund Finkenaugen, die er ihnen schuldig ist auf so lange, bis ihnen das Geld gezahlt wird. Vermöchte auch der Horfer zu beweisen, daß er einiges Recht an der Wiese hat, so sollen sie dieselbe doch so lange behalten, bis ihnen das Geld gezahlt ist<sup>2)</sup>.

Den 10. Dezember war Ludwig zu Soldin, und bekannte in einer Urkunde, daß nach Information des festen Mannes Henning Feldberg, seines Hofrichters, zuerkannt sei vor ihm nach üblicher Rechtsordnung und in Gegenwart seiner Vasallen Christoph von Repkow, Halt von Angern, Barnim und Henning Sparen, der dritte Theil aller Güter des Gerichts seiner Stadt Arnswalde, nämlich der dritte Theil des Sees Sanczik, und der Obstgärten, welche Baumgärten genannt werden, und 5 Stücke jährlicher Einkünfte, und der andern Rechte zu diesem Antheile des Gerichts gehörig, dem Gerkin Heynesperg, dafern nicht innerhalb funfzehn (Monaten?) wie in den Briefen Henning Feldbergs angegeben, Mattheus und Arnold Heynesperg, gegen welche gedachter Gerkin den dritten Theil des Gerichtes und die angegebenen Güter erhielt, auf gesetzmäßige Weise durch Einreden und Bertheidigungen sich schützen. Der Markgraf überträgt dem Gerkin diesen dritten Theil des Gerichtes als rechtes Lehn<sup>3)</sup>.

Am 11. Dezember stellten zu Angermünde der Ritter Henning von Malchow, der Priester Johann Platekow, Konrad Dunker, Vogt des erhabenen Fürsten Barnims, Herzogs zu Stettin, und der Knecht Tryst, ein Zeugniß aus, daß die ehrbare Frau Geze, Wittwe Dietrichs von Oderberg zum Witthum Serwst (Zerwis) habe, auf welches sie zu Gunsten des Abts und Convents zu Chorin, nicht gezwungen noch durch Gewalt bewogen, sondern frei

1) Ungebrückte Urkunde.

2) Ungebrückte Urkunde.

3) Ungebrückte Urkunde.

und nach vorangegangener reiflicher Erwägung verzichte, und dasselbe in der Zeugen Gegenwart zu Händen des Abts Heinrich übergeben habe. Die Söhne besagter Frau, Nikolaus, Otto, Dietrich und Anno begeben sich jedes Anrechts, das sie etwa daran haben könnten, und wollen die Kirche von Chorin in ungestörtem Besitze des Gutes lassen<sup>1)</sup>. — Da hier ein Pommerscher Vogt offenbar in seiner amtlichen Eigenschaft auftritt, so ist das ein Beweis, daß Angermünde in Pommerschen Händen war. Es ergiebt sich auch in der That aus mehrfachen Spuren, daß Herzog Barnim von Pommern hier in der Ufermark Eroberungen gemacht hatte. Seit dem Juni 1351 war zwischen Mecklenburg und Pommern ein Krieg ausgebrochen, bei Loitz war es im Spätherbst zu einer Schlacht gekommen, welche die Mecklenburger verloren. Im Jahre 1352 war König Waldemar von Dänemark den Mecklenburgern zu Hülfe gekommen, und haufete entsetzlich in den Pommerschen Landen, die er mit Feuer und Schwerdt verwüstete. Die Pommern rächten sich dafür an die Mecklenburger, und überfielen die ihnen zunächst gelegenen, an Mecklenburg verpfändeten Theile des Uferlandes, namentlich die Vogtei Stolpe, eroberten das Schloß Stolpe mit seinem Gebiete, das Kloster Gramzow, die Stadt Zichow und die Stadt Neu Angermünde, deren Bürger ihnen die Huldigung leisten mußten<sup>2)</sup>. Auch das Land Brüßow mit seinen Orten unterwarfen sie sich, und so seltsam hatten sich hier wieder die Verhältnisse verwickelt, daß diese Eroberungen, obgleich gegen die Mecklenburger gerichtet, doch zum Theile gegen die Askanier, wie gegen Ludwig gerichtet sein konnten, und wirklich war Barnims Benehmen gegen Ludwig zweideutig, und es blieb zweifelhaft, ob er sein Freund oder Feind war, da er im nächsten Frühjahr auch gegen das Land über der Oder feindlich verfahren ließ. Das Land Stolpe war allerdings von Ludwig an Pommern abgetreten, aber nicht das Land Brüßow.

Den 17. Dezember war Ludwig zu Eberswalde, und beschenkte die Stadt mit dem Bruche zu Lichtersfelde, dessen Grenzen er angiebt, mit allen Rechten und Zubehör, als Eigenthum, wozu sich alle Beamten richten sollen<sup>3)</sup>.

Den 20. Dezember verließ Ludwig zu Spandau zur Gründung eines Altars in der dortigen St. Nikolaiskirche zu Ehren der

1) Gerken Cod. II. 489.

2) Val. Eickstedt z. I. 1351 nach einer Huldigungsakte.

3) v. d. Hagen Eberswalde 260.

heil. Margaretha und Dorothea 36 Schill. Brand. Geldes Einkünfte von 6 Hufen, welche zum Hofe Dietrichs von Bredow im Dorfe Heiligensee gehören, und die der gestrenge Mann Lampert Brant von Borland und seine Frau Herlinga den Kalandbrüdern in Spandau erkaufte, und ihnen vor dem Markgrafen übergeben haben<sup>1)</sup>.

Den 21. Dezember finden wir den Markgrafen in Spandau. Er belehnte hier seine treue Mannen Peter, Koppelin, Wilkin und Mathis von Bredow und ihre Erben zu gesammter Hand mit dem Hause und der Stadt Friesack, mit dem Lande, das dazu gehört, mit dem Zoozen und den Dörfern die dazu gehören, mit allem Acker, Hölzern, Gras etc. Mühlen, Zöllen, Beede, Wagensdienst, höchstem und niederstem Gerichte, mit ledigem und verliehenem Gute, geistlichen und weltlichen Lehen, Jagd, mit allen Nutzen, Ehren und Herrschaft, wie es seine Vorfahren hatten, und namentlich Markgraf Waldemar, dem Gott gnädig sei. Ritter und Knechte im Lande, die von ihm Gut haben, sollen das behalten, und ihm davon die pflichtigen Dienste thun. Was aber Ritter und Knechte an Gütern von den vorgenannten von Bredow haben, das sollen sie von ihnen und ihren Erben behalten. Auch alle Bürger und Bauern, die Lehn gut darin haben, sollen das von den vorgenannten von Bredow oder von ihren Erben behalten, und was ihnen an Gütern von Bürgern und Bauern anstirbt, soll als offenes Lehn an die von Bredow fallen, und ihr rechtes Gut sein; was aber an Gütern von Rittern und Knechten die ohne Erben sterben, eröffnet wird, die Gut vom Markgrafen haben, das soll auch an den Markgrafen fallen. Was sie in dem Lande an Gütern gekauft oder eingetauscht haben, oder womit sie beliehen sind, das soll ihr rechtes Lehen sein gleich dem übrigen<sup>2)</sup>. — Die von Bredow waren mit Friesack 1335 zum erstenmale belehnt worden.

An demselben Tage schrieb der Markgraf an das Domstift zu Soldin, und trug demselben auf, weil er die Verdienste seines Ritters von Bredow und dessen Sohnes Mathias, des Geistlichen, belohnen wolle, daß sie den letzteren zu ihrem Canonicus und Mitbruder aufnehmen, und ihm die erste vacant werdende größere Präbende nach derjenigen, welche er seinem Notar Hildebrand bestimmt habe ertheilen sollten, wobei er jedoch nicht will, daß

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Gorken Cod. VI. 471.

dies der Gnade, welche er dem Dietrich von Frauenhagen (vrawen hagen) erwiesen, wie sie in dessen Briefe enthalten, einigen Eintrag thun soll<sup>1)</sup>.

Den 23. Dezember verließ der Markgraf seinem lieben Diener dem Mühlmeister Wernlyn das Dorf Schönfeld mit Zubehör ebenso, wie es ihm Ludwig der ältere verliehen hatte. Der Markgraf war zu Berlin, und Johann von Buch bei ihm<sup>2)</sup>.

Am 26. Dezember hielt sich Ludwig zu Spandau auf. Er verpfändete hier dem Rathe seine Mühlen zu Spandau für 176 Pfund 4 Schillinge Brandenb. Geldes, für welches die Rathmannen ihm und seinem Hofgesinde für diesmal ihre Pfänder gelöst haben. Sie sollen die Mühlen inne haben und benutzen so lange, bis sie die vorgedachte Summe daraus wieder erhalten haben. Wäre es, daß einer oder mehrere Bürger daselbst des Geldes, um welches die Rathmannen des Markgrafen und seines Gesindes Pfänder erledigt haben, nicht entbehren, sondern baar Geld haben wollte, so gelobt der Markgraf den Rathmannen, ihnen den Schaden zu vergütigen, der ihnen daraus erwächst, wenn sie baar Geld anschaffen müssen. Ferner sollen sie sein Haus, die Vorburg, die vor dem Damme liegt, halten und in aller Nothdurft bewahren, und die Kosten von den Mühleneinkünften erheben ohne alle Widerrede<sup>3)</sup>. — Dieses Auslösen der Pfänder ist jetzt schon so oft vorgekommen, daß es nöthig wird, darüber etwas zu sagen. Baares Geld war in jener Zeit schwer zu haben, und Niemand hielt sich damit, weil es bei der widersinnigen Münzeinrichtung in jedem Jahre drei Viertel seines Werthes verlor. Der Unterhalt des Hofes wie aller übrigen Haushaltungen wurde daher fast ganz aus Naturallieferungen bestritten, die der Vogt erheben, und an den Küchmeister abgeben ließ. Indessen gingen die Borräthe auf manchen Schlössern aus, oder es war nichts mehr zu erheben, und dann war die Noth selbst an den ersten Bedürfnissen oft sehr groß. In diesem Falle mußte man in der Stadt borgen, allein Niemand gab auf bloßen Credit, sondern nur auf ein Pfand. So wanderten Kleider, Putz, Silbergeschirr, Geschmeide, Waffen &c. zu den Kaufleuten und Händlern, bis Geld einging, und die Sachen ausgelöst werden konnten. Stehende Geldeinnahmen hatte der Landesherr nur zu Walpurgis und Mar-

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Gerken Cod. V. 5.

3) Dilschmann Spandau 142.

tini, durch die Orbeden der Städte und die Pächte, zu Jacobi von den Münzmeistern, und außerdem laufend aus den Gerichten. Es vergingen indessen doch öfter ziemlich lange Zeiten, besonders wenn so viele Einkünfte, wie unter Ludwig, verpfändet waren, wo der Landesherr kein baares Geld sah. Dann saß man nicht selten fest, und wurde nur der Noth ledig, wenn der Rath der Stadt hinzutrat, und die Pfänder einlösete. In der Regel zahlte dieser auch nicht baar Geld, sondern cavirte nur für eine künftige Zahlung aus der von dem Markgrafen ihm überwiesenen Nutzung. Doch konnten die Forderungen, wenn es sein mußte, von ihm auch baar befriedigt werden, dann aber nicht ohne Schaden. Daß die Markgräfliche Kasse bei einer solchen Wirthschaft nicht zu Kräften kommen konnte, ist leicht einzusehen, man lebte aber in allen Ständen in ganz ähnlicher Art, und eben darum war es Leuten von einiger Industrie leicht, reich zu werden.

Wir finden den Markgrafen Ludwig am 4. Januar 1353 zu Soldin, wo er zur Belohnung der treuen Dienste, welche ihm sein lieber Getreuer, der lange Bruno, Goldschmid, Bürger zu Frankfurt in und außer Landes gethan hat, demselben und seinen Erben die Münze im Lande über der Oder verleiht, welche ehemals zu Königsberg war, und die der Markgraf jetzt nach Berwalde gelegt hat, mit allen Rechten und Zubehör, wie sie vormals die Münzmeister bei Ludwigs des ältern Zeiten gehabt haben, um derselben von nun an auf 12 Jahre vorzustehen und in Frieden zu haben. Er soll aber recht schlagen, und gleich den übrigen Münzmeistern in der neuen Mark (Mittelmark), und den gewöhnlichen Zins zahlen<sup>1)</sup>.

Ludwig war am 20. Januar zu Briezen, und übertrug dem Tylo von Bedingen Bürger in Rathenow und seinen Erben die Bewachung seiner Rathenowschen Heide; er verspricht, dafern derselbe die jährlichen Einkünfte derselben von 70 Pfund Brandenb. Pfennigen, wofür sie seinem Hauptmann Friedrich von Lochen verpfändet ist, richtig einliefern, ihn nicht von dem Amte zu entsetzen. Holz kann er verkaufen nach alter Gewohnheit, und nach gegebener Tare, und die Einnahmen, wie alle anderen Einkünfte soll er als Kapital berechnen auf die Schulden oder besagtes Geld. Er kann aber zu seinem Nutzen verwenden, was andere Heidewärter bei Gelegenheit besagten Amtes zu erheben seit

1) Ungedruckte Urkunde.

Alters gewohnt sind, soll aber auch die Heide wie Andere fleißig bewachen<sup>1)</sup>.

Am 1. Februar bestätigte der Markgraf dem festen Manne Dersekin von Weisensee alle Briefe, welche derselbe von Ludwig dem älteren empfangen hatte, und verspricht, die zu halten, ohne Bruch<sup>2)</sup>. — Der von Weisensee war wegen seiner Verwaltung der Vogtei über Oder in Ungnade gefallen; es muß ihm aber doch gelungen sein, sich zu rechtfertigen.

Den 2. Februar belehnte Ludwig zu Berlin den festen Mann Christian von Der und seine Erben mit den Dörfern Budechowe, Mastorp und Gabelenz, mit allen Rechten, Freiheiten und Zubehör, wie der feste Mann, sein lieber getreuer, Dersekin von Weisensee, diese Dörfer von Ludwig dem älteren und ihm bisher besessen hat, um solche ferner ruhig und friedlich zu besitzen, indem der Dersekin ihm berichtet, daß er die genannten Dörfer seiner Noth wegen dem genannten Christian habe verkaufen müssen<sup>3)</sup>. — Dersekin von Weisensee war ein polnischer Edelmann, der früher Ludwig mit Geld ausgeholfen hatte<sup>4)</sup>.

Den 7. Februar war Ludwig zu Frankfurt. Er vereignete hier aus den 43 Pfunden, die er noch im Zolle zu Frankfurt hatte, und von welchen 20. Pfund Pfennige von ihm und Ludwig dem älteren anderen Altären angewiesen waren, 10 Pfund dem Altare der Heiligen Philipp und Jacob, Peter und Pauls in der Marienkirche zu Frankfurt, welche 10 Pfund Sophie, Wittwe Kuno's Hofmann dazu erkaufte und gegeben hat<sup>5)</sup>. — Ludwig ging nun nach der Neumark.

Aus einer Urkunde, welche zu Neu Brandenburg im Stargardschen am 22. Februar ausgestellt ist, ersieht man, daß Zehdenick dem Grafen Otto von Fürstenberg gehörte, dem es entweder von Mecklenburg, oder unmittelbar von den Askaniern verpfändet war. Graf Otto verleiht der Aebtissin, Priorissin und dem Kloster zu Zehdenick den halben See Tornow, der bei der Stadtmühle anfängt, und hinter der Polzmühle endigt, mit allen Rechten und Einkünften, verzichtet auf die Rechte, die ihm daran zustehen, und verlangt nur den gewöhnlichen Zins, auch können sie zwei Rähne

1) Gerken Cod. VI. 475.

2) Ungedruckte Urkunde. Sie hat die Jahreszahl 1352, kann aber damals nicht ausgestellt sein, weil Ludwig am 1. Februar in Salzwehel war, und ist ohne Zweifel von 1353.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Vergl. Wohlbrück Lebus I. 620. f.

5) Gerken Cod. V. 18.

am Ufer halten, um überzusetzen. Das Gericht über Excesse auf dem See verleiht er auch den Nonnen. Er behält sich aber zu den Bedürfnissen seines Schlosses Tornow zwei kleine Rähne vor, um mit kleinen Netzen im See Fische zu fangen<sup>1)</sup>. — Wir erhalten in dieser Urkunde demnach eine Bestätigung dafür, daß die Vogtei Liebenwalde wirklich von den Astaniern an Mecklenburg verpfändet war. Am 24. Februar war Ludwig zu Friedberg. Er verlieh hier dem Heinrich Rafow, Bürger zu Neu Landsberg, und seinen Erben, den vierten Theil des Gerichts zu Neu Landsberg, den er von Kopfin dem Schulzen der Stadt erkaufte<sup>2)</sup>.

Am 25. Februar erwies er dem Domstifte zu Soldin die Gnade, daß alle dazu Gehörigen, wie dessen sämtliche Güter, Dörfer, Wälder, Mühlen, Wasser und Flüsse, so wie alle dessen in und außerhalb Städten belegene Besitzungen, künftig weder persönliche noch dingliche Schätzungen, Beden, oder Abgaben irgend einer Art an ihn, seine Erben, Brüder, Hauptleute, Vögte oder Beamten zahlen, sondern daß sie davon gänzlich frei und befreit sein sollen. Sollte er irgend eine Bede dem ganzen Lande über der Oder auferlegen, so zahlen sie diese nach Maaßgabe der Güter der Kirche. Zur Zeit eines Kriegszuges oder einer Heerfahrt, die der Markgraf persönlich macht, sollen sie jedesmal, so oft es geschieht, nur einen Wagen und 4 Pferde stellen, welche ihnen der Markgraf nach vollbrachter Reise zurückgibt, aber diesen Dienst von allen Gütern ihrer Kirche leisten, wenn der Markgraf sie darum ersucht. Werden ihnen die Pferde nicht zurückgegeben, so brauchen sie so lange keinen Dienst zu leisten, bis es geschieht. Alle früheren Briefe bestätigt der Markgraf<sup>3)</sup>.

An demselben Tage und ebenfalls zu Friedberg verlieh der Markgraf dem Soldinschen Domkapitel nämlich dem Dietrich Morner, Propst und Protonotar, dem Dekan Albert und dem ganzen Kapitel unwiderruflich das Inspectorat der Pfarrkirche zu Strausberg mit allen Einkünften für immer. Er giebt ihnen auch volle Macht und Gewalt, mit den ehrwürdigen Vätern und Herrn des Bischofs von Brandenburg, zu dessen Diöcese Strausberg gehört, zu unterhandeln, daß sie besagte Kirche mit dem Kapitel zu Soldin

1) de Ludewig Reliq. IX. 529. und nach einer Abschrift.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.



vereinigen können, entweder durch verschiedene Präbenden, oder wie es ihnen sonst thunlich scheint<sup>1)</sup>.

Markgraf Ludwig bestätigte am 2. März zu Lippehne der Stadt Soldin das Recht, daß die Rathmannen alles liegende Holz in der Golingsheide, das entweder schon liegt, oder durch Alter, Wind oder andere Ursachen auf den Boden niedergestreckt wird, sobald der Gipfel des Baums die Erde berührt, zu ihrem Gebrauche frei aufheben und fortführen lassen können, wie es seit Alters mit liegendem Holze gehalten wird, ungehindert durch seinen oder seiner Beamten Widerspruch, wofür die genannten seine Getreuen ihm in jedem Jahre eine gewisse Zahl Winspel Heidehafer zu liefern pflegen und gehalten sind. Niemand soll sie daran hindern. Wenn der Markgraf aber zu seinen Bauten besagte Hölzer zu verwahren befehlt, so sollen sie dieselben weder wegführen, noch zu ihrem Nutzen gebrauchen<sup>2)</sup>. — Ferner bestimmte er an demselben Tage zu Gunsten der Stadt Soldin, daß alle und jede Wagen, die von seiner Stadt Neu Landsberg nach dem Städtchen Neuenburg und weiter in die Lande seines Oheims des Herzogs von Stettin bisher gegangen waren, gehalten sein sollten, durch die Stadt Soldin und nirgend anderswo zu gehen. Wer dagegen handelt und ergriffen wird, soll als Uebertreter bestraft werden<sup>3)</sup>. — Es war dies nur die Erneuerung des Verbots vom 6. März 1352 (S. oben S. 114), und man sieht auch hier, wie schwer es hielt, eine alte Straße zu verändern.

Den 3. März belehnte Ludwig zu Lippehne den festen Mann Henning Brederlow, Luden, Claus, den jungen Luden, Diden, Kunen und Berthold Bettern, sämmtlich von Brederlow und ihre Erben, mit der hohen Heide und dem Dorfe zu Bezick mit allem Zubehör, wie sie die Markgrafen bisher besessen haben, mit dem Heidehafer aus den Dörfern, die da herum liegen, und hier geschrieben stehn. In dem Dorfe Raddun 5 Winspel Hafer, im Dorfe Honsperg 9 Winspel Hafer, zu Retdorp 4 Winspel, zu Szachow 9 Winspel, zu Deutsch Lubbegow 9 Winspel, in Wendisch Lubbechow 1½ Winspel Hafer. Auch sollen sie das vorgenannte Dorf Bezick inne haben mit allem Nutzen und Zubehör, mit Fischeret und Jagd, so daß Niemand anders, als mit Erlaubniß der von Brederlow jagen soll. Sie erhalten das zu ge-

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.

sammter Hand, in rechtem Angefälle. Käme einer der Brüder des Markgrafen in das Land, um es mit ihm zu besitzen, so soll dieser den Brederlows diese Güter verleihen und verbrießen, wie er sie ihnen verliehen hat, ohne Widerrede und Gabe. Wollte Jemand das Gut ansprechen, so gelobt der Markgraf ihnen, sie daran zu entwehren und zu gewehren, und erkennt das als Pflicht für ewige Zeiten. Wollen die von Brederlow die Heide ganz oder theilweise verkaufen mit dem Holze, so sollen der Markgraf und seine Erben den Käufer belehnen. Ueber Brüche in der Heide oder dem Dorf Bezirk erhalten die Brederlows das oberste und niederste Gericht. Wollte Jemand denen von Brederlow die Pfändung verwehren in den Dörfern, zwischen welchen die Heide liegt, oder in der Heide, so will der Markgraf ihnen von Rechtswegen helfen, und ihnen dafür stehen, daß die Strafe gezahlt wird. Anwesend sind: Graf Günther von Schwarzburg der jüngere, Johann von Cottbus, Hasso von Uchtenhagen, Hasso von Falkenburg, Henning und Ludwig von Wedel, Peter von Trutenberg, sein Marschall, Loterpeck, Ritter, Dietrich Morner, Protonotarius<sup>1)</sup>. — An demselben Tage belehnte er den festen Mann Henning Brederlow und zu gesamter Hand die festen Manne Ludekin, Claus, Jürgen, Ludekin, Tidekin, Henning und Bertold seine Vettern genannt von Brederlow, so wie deren Erben mit aller Bede, nämlich Korn-, Pfennig- und Fleisch- und Hühnerbede, mit dem Wagedienste über 13 Hufen innerhalb der Grenzen von Derbow, über den Krug daselbst, ferner die Bede über 9 Hufen im Dorfe Mellentyn mit allem Nutzen und Zubehör<sup>2)</sup>.

Am 4. März war Ludwig zu Frankfurt und belehnte den Siegfried von Ernow und seine Frau Cecilie mit allen Gütern, die ihm durch das Ableben des Berndt von Schrapstorf eröffnet sind<sup>3)</sup>.

Den 5. März war Ludwig zu Neu Landsberg, und wies dem Nulo Liebenthal, seinem Bogte im Lande über der Oder 40 Pfund Brandenb. Pfennige an, welche er in jedem Jahre, so lange er die Vogtei haben wird, zur Genügung für die Kosten und Ausgaben des Markgrafen, aus den Einkünften der Vogtei erheben, aber dem Markgrafen nichts für dessen Kosten über dieser Summe berechnen soll<sup>4)</sup>. — An demselben Tage befahl er seinem

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Gerken Cod. V. 22.

4) Ungedruckte Urkunde.

Bogte Kulo Liebenthal, daß er erheben und einnehmen soll seine Bede, es sei an Pfennigen, an Korn, oder an Fleisch, überall im Lande über der Oder, wo sie der Markgraf hat, also lange, bis er davon erhoben und empfangen hat 100 Pfund Brandenb. Pfennige, die er dem Markgrafen und seiner lieben Gemahlin an Kosten (d. h. zu Ausgaben) gewinnen soll. Was er darüber gewinnt dem Markgrafen, oder seiner Gemahlin der Markgräfin, darum gelobt ihm der Markgraf mit diesem Briefe, daß er ihn seiner Bogtei nicht entsetzen will noch soll, bis er der vorgenannten 100 Pfund und alles dessen, was er dem Markgrafen oder seiner Gemahlin der Markgräfin darüber gewonnen hat oder gewinnt, verrichtet und gewehrt sei gar und gänzlich<sup>1)</sup>. — Hiernach ist an der Wiederverheirathung Ludwigs nicht mehr zu zweifeln. Offenbar wurde das Geld erhoben, um ihr einen Theil davon nach Polen zu schicken.

Der Markgraf war am 8. März in Frankfurt. Wynnand Petersdorf, Bürger daselbst besaß als Lehn 12 Stück Einkünfte aus dem Zolle zu Lebus, und verzichtete vor dem Markgrafen freiwillig darauf, welche dieser dem Nikolaus Spandow, Bürger zu Frankfurt und dessen Erben übertrug, und zugleich belehnte er dessen Ehefrau Elisabeth mit denselben zu ihrem Witthume<sup>2)</sup>. An demselben Tage verließ er den Gebrüdern Klaus und Johann von Nymik, Bürgern zu Frankfurt und ihren Erben als Eigenthum 60 Pfund jährlichen Einkommens aus dem Zolle der Stadt Frankfurt, die dem Markgrafen bisher gehört hatten. Auch können die Nymik diese Rente verkaufen oder verpfänden, und der Markgraf will den Käufer belehnen, auch wenn einige Bedingungen in den Briefen geändert werden müssen. Eben so können sie daraus Gotteshäuser bedenken. Für Alles dies haben sie dem Markgrafen an seinen Schulden 400 Mark Brandenb. Silbers abgerechnet<sup>3)</sup>. — Außerdem verließ der Markgraf ihnen zu gesammter Hand das Dorf Gassow mit dem Kirchlehn, dem Schulzenamt, dem höchsten und niedersten Gerichte und mit allem Zubehör, wie es Betefe von der Ost inne gehabt hat, wofür ihm die von Nymik 400 Mark an seinen Schulden abgeschlagen haben<sup>4)</sup>.

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Gerken Cod. V. 16.

3) A. a. D. 23.

4) Gerken Cod. V. 25. Eine anscheinend in dieses Jahr fallende Urkunde in Lünig Cod. diplom. Germ. I. 1086, die Lausitz betreffend, ist von 1363.

Am 12. März war Ludwig zu Berlin, und belehnte den festen Mann Kenzen von Guzk, seinen lieben Getreuen, mit der Bogtei Lebus und den Städten Frankfurt, Müncheberg, und allen andern dazu gehörigen Städten und Dörfern, ausgenommen die 12 Dörfer, die zu seiner Stadt Fürstenwalde gehören, so wie mit den Mannen und Leuten, die in der Bogtei gefessen sind. Er gelobt ihm auch und zu seiner Hand den festen Mannen Hans von Waldow, seinem Bogt zu Drossen und Eberswalde, Nyzen von Landeskron, des vorgenannten Kenzen Bettern, und Rüdiger von Guzk seinem Bruder, daß er den Kenzen von Guzk von der Bogtei zu Lebus nicht entsetzen will, er habe ihm denn alle Kosten und Schaden zuvor vergütigt<sup>1)</sup>. — Kenz von Guzk (auch Guzik, Guzek, Gusk) stammte aus der Oberlausitz von dem Ritterstze Gauffig, damals Guzek, bei Bauzen<sup>2)</sup>. — An demselben Tage beschenkte Ludwig die Glendengilde der Altstadt Brandenburg mit 30 Schillingen Einkünfte aus dem Dorfe Roschowe, welche Brand von Borland für sein baares Geld erkaufte, und ihr gegeben hatte<sup>3)</sup>, Er erteilte daher nur die Genehmigung zu einem außerhalb der Stadt getroffenen Kauf, denn in der Stadt konnte er noch nichts verfügen, da sie an Waldemar und die Askanier fest hielt.

Kaiser Karl war wieder Wittwer, und auf dem Punkte, eine andere Gemahlin zu erwählen: nämlich Anna, Nichte des Königs Ludwigs von Ungarn, und des Herzogs Bolko von Schweidnitz. Im Februar war er nach Wien gegangen, und dort mit Markgraf Ludwig dem älteren zusammen getroffen, so wie mit andern Fürsten. Hier kam denn auch mit Ludwig der Punkt zur Sprache, der die Auslösung des jungen Pfalzgrafen Ruprecht betraf, der noch immer vom Herzoge Rudolf von Sachsen zu Wittenberg gefangen gehalten wurde, und dort die schönsten Jahre seiner Jugend verlor. Man verabredete Maasregeln, und nach beendigten Geschäften erhob sich der Kaiser, und ging mit allen Fürsten nach Prag, um daselbst das Ostersfest zu feiern, welches auf den 24. März fiel.

Hierhier waren auch die Fürsten Albrecht und Waldemar von Anhalt geladen, und sie fanden sich ein. Es wäre wohl interessant, wenn wir von ihren Unterredungen mit dem Kaiser Karl

1) Gerken Cod. V. 21.

2) Wohlbruck Lebus I. 644.

3) Gerken Cod. VI. 478.

etwas wüßten, denn es müssen dort allerlei Dinge zur Sprache gekommen sein, die noch sehr im Dunkel liegen. Leider wissen wir aber nichts weiter, als daß sie in die Auslösung des gefangenen Markgrafen gewilligt haben. Karl übernahm es, dem Herzoge Rudolf von Sachsen und dessen Söhnen ein Lösegeld von 12000 Schock großer Pfennige Prager Münze für den Gefangenen zu bezahlen; bis zur Entrichtung dieser Summe wollte er ihnen die Schlösser Pfrimberg und Bettlern zum Pfande setzen. Die Fürsten von Anhalt versprachen, wenn die Herzoge von Sachsen damit zufrieden wären, dem nicht entgegen zu sein<sup>1)</sup>.

Markgraf Ludwig der Römer war am 31. März in Kiris, und verließ daselbst dem festen Manne Hermann von Redern und seinen Erben 20 Mark Brandenb. Silbers jährlicher Einkünfte aus der Orbede der Stadt Nauen, welche derselbe von N. von Treskow und Konrad Arnold gekauft hat, und welche in des Markgrafen Gegenwart darauf verzichtet. Doch sollen sie noch darüber quittiren<sup>2)</sup>.

Den 3. April verhandelte Ludwig zu Seehausen mit den Rathmannen der Altstadt Salzwedel, welche ihm 200 Mark Brandenb. Silbers borgen sollten, um dafür Haus und Stadt Tangermünde zu lösen. Dafür sollen sie die jährliche Orbede der Stadt von 40 Mark so lang innebehalten, bis das Geld wieder erstattet ist. Müssen sie das Geld auf Schaden nehmen, (d. h. verzinsen), so sollen sie dem Markgrafen alle Jahr eine Mark für zehn zu Schaden rechnen, (d. h. zehn Procent Zinsen rechnen), und so lange ihnen der Markgraf sie nicht löset von Hauptschuld und Schaden, so lange sollen sie auch keine Orbede zahlen. Wäre die jährliche Orbede höher, als die Zinsen, so soll der Ueberschuß am Kapitale abgeschlagen werden. Wenn Markgraf Otto zu Lande kommt, soll er auch seine Briefe geben. Ginge dem Markgrafen Geld ein, so soll er keine Stadt besonders lösen, sondern alle Städte zusammen, und jeder, was sie ausgelegt hat, Haus und Stadt Tangermünde zu lösen, und was sie davon ablösen, sollen sie ihm alle Jahre als Orbede geben. Und wenn Haus und Stadt Tangermünde eingelöset ist, sollen sie bei dem Lande bleiben, und nimmer davon geschieden werden<sup>3)</sup>. — Tangermünde war, wie wir aus dem Friedensschlusse vom 23. November 1351 gesehen

1) Pelzel Kaiser Karl I. 359.

2) Gerken Cod. VI. 476.

3) Lenz Urkunden 313. Bekmann Mark V. I. 6. 39.

haben, dem Erzbischofe von Magdeburg für 2000 Mark Brandenb. Silbers verpfändet.

Am 4. April war Ludwig wieder in Kiriz, und bezeugte, daß er der ehrbaren Frau Sophie, Peters von Bredow Ehefrau, geliehen habe das Dorf Wogenize (Wageniz) mit allen Rechten und Zubehör, wie es Herr Peter von ihm hat. Auch hat er ihr geliehen den See zu Gorne mit aller Fischerei. Betke Silling soll sie einweisen. Anwesend sind Graf Heinrich von Schauenburg, Schenk von Gyrn, Loterpeck, Lengfelder, Henning von Kröchern, Gerkin von Carpzwow, Claus von Bredow, Betke Zilling.<sup>1)</sup> — Er belehnte ferner die Mechtilde, Ehefrau Wilkins von Bredow zum Leibgedinge im Dorfe Lieve mit der Pacht, Bede und Zins, auf 13 Stücke und 5 Schilling sich belaufend, im Dorfe Landin in der Bede mit 3½ Stücke, im Dorfe Kriele mit 2 Stücke beides in der Bede, im Dorfe Senzke 6 Stück 5 Schilling in der Pacht, Bede und Zins<sup>2)</sup>. — Der Ehefrau des Matthias von Bredow, Elisabeth verschrieb er 25 Stücke in der Pacht und dem Zins des Dorfes Bredow<sup>3)</sup>.

Den 7. April finden wir den Markgrafen in Spandau, wo er seinem getreuen Manne dem Ritter Otto von Schlieben die Vogtei seiner Lande über der Oder überträgt, nämlich diejenige, welche der feste Mann Hasse von Wedel von Uchtenhagen von ihm inne gehabt hat, und dazu die Vogtei, welche Beteke von der Ost noch von ihm inne hat, wenn es geschieht, daß er dieselbe von Beteke von der Ost ablöset, wie er das Willens ist. Dann soll der obgedachte Otto von Schlieben ihr vorstehn mit allen Rechten, Ehren und Nutzen, wie sie andere Bögte inne gehabt haben, so lange er dem Markgrafen und dem Lande dazu besugt und behäglich sein wird. Darum setzt er dem Otto von Schlieben, und zu getreuer Hand den festen Mann Nickel von Köckeriz und Kunzen von Schlieben, seinen Bruder, daß er ihn nicht eher von der Vogtei entsetzen will, er habe ihm denn gänzlich alle Kosten und Schäden berichtet, die er ihm redlich berechnen mag<sup>4)</sup>.

Den 12. April belehnte Ludwig zu Berlin den Albert Ber und seine Erben, und zu gesammter Hand mit ihm seine Vettern Gudekin und Burchard mit den ihm bisher zugestandenenen Rechten

1) Gerken Cod. VI. 473.

2) A. a. D. 474.

3) A. a. D. u. f.

4) Ungebruchte Urkunde.

an Grotensulver<sup>1)</sup>. Dem Ritter Nikolaus Sack aber verlich er den Anfall aller Güter des Henning Elsholt im Dorfe Schönfeld, wie sie derselbe bisher gehabt hat. Doch soll der Nikolaus Sack dem Markgrafen und dessen Erben jährlich 4 Stücke Abgaben zahlen. Durch diese Belehnung sollen aber die Rechte der Wittve Hennings an die Bede oder andere Rechte nicht gekränkt werden<sup>2)</sup>.

Am 15. April belehnte Ludwig zu Berlin den Johann von Waldow mit der Mühle bei der Stadt Reppen, welche bis dahin die Stadt gehabt hatte<sup>3)</sup>. — Am 16. April aber belehnte er daselbst die Brüder Henning und Konrad von Marwis mit dem Anfall von 5 Hufen im Dorfe Gralow, die jährlich 4 Stücke weniger 5 Schillinge eintrugen, welche als Witthum der Wittve Morsel gehörten, nach deren Tode sie an die von Marwis fallen sollten<sup>4)</sup>.

Auch am 27. April war der Markgraf noch zu Berlin. Um die Stadt Fürstenwalde gegen feindliche Anfälle besser vertheidigen zu können, ertheilte er dem Ritter Friedrich von Lochen die Erlaubniß, daselbst ein festes Schloß zu erbauen, damit man sich von dort aus noch vertheidigen könnte, wenn die Stadt schon genommen sei<sup>5)</sup>.

Endlich waren denn nun die Verhandlungen wegen der Loslassung des Pfalzgrafen Ruprecht aus seiner Gefangenschaft zu Wittenberg so weit gediehen, daß sie abgeschlossen werden konnten. Die Fürsten Albrecht und Waldemar von Anhalt stellten am 1. Mai zu Prag darüber folgende Urkunde aus, durch welche man die ganze Angelegenheit kennen lernt.

Wir Albrecht und Waldemar v. G. G. Fürsten von Askanien und Grafen zu Anhalt, bekennen, daß der aller durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Karl zc. unser lieber gnädiger Herr, aus angeborner Königlicher Güte und aus besonderer Liebe zu dem hochgebornen Fürsten Herrn Ruprecht dem jüngern, Pfalzgrafen beim Rhein zc. des verstorbenen Herzog Adolfs Sohn, der Gefangenschaft desselben Ende und Ziel gewonnen hat, in welcher er gelegen zu Sachsen in der Stadt Wittenberg, um 12000 Schock großer Pfennige Prager Münze. Und für dieses Geld setzt er zu rechtem Pfande dem hochgebornen Fürsten und Herrn Rudolf

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde. Vergl. Wohlbrück Lebus III. 421.

4) Ungedruckte Urkunde.

5) Gorken Cod. V. 17.

dem ältern, Herzog zu Sachsen und seinen Söhnen Rudolf und Wenzlaw, so wie uns und allen ihren Erben die Besten Primberg und Bettlern mit allen Einkünften, Rechten und Zubehör, die er uns übergeben soll, ehe er den Gefangenen zu Wittenberg aus dem Gefängnisse bringt, unter folgenden Bedingungen: Wenn der Kaiser etwa den obgenannten Herzog Herrn Ruprecht den jüngern auf St. Martinstag, der zunächst kommt, (den ganzen Tag zu warten), nach Wittenberg, wo er ihn genommen, zurückbringt und wieder gestellt, oder Jemand von seinetwegen mit seinen offenen Briefen, so sollen die obigen Pfandschaften sogleich erledigt sein. Stellt er sich aber nicht in der angegebenen Frist auf St. Martinstag, noch Jemand von seinetwegen mit seinen offenen Briefen, so sollen wir die obgenannten Fürsten die Pfänder innehaben und nutzen mit allem Zubehör, wie oben geschrieben steht, und zwar ohne alle Abrechnung des Nutzens, drei ganze Jahre lang von dem obgedachten St. Martinstag angerechnet. Erledigt der Kaiser die Pfänder nicht in dieser Zeit mit 12000 Schock, so gelobt er uns mit guten Treuen ohne Gefährde, daß er uns und unsern Erben, und wem wir das mit Willen oder offenen Briefen übertragen, 150 Böhmisches Mark (56 Groschen auf die Mark gerechnet) wöchentliche Leistung aus Kuttenberg, daß wir die 150 Mark abrechnen sollen an der Hauptsumme von 12000 Schock, und die also selbst erheben, bis wir die obige Summe gänzlich eingenommen und empfangen haben; und dazu sollen wir die Pfänder mit allem ihrem Zubehör und Nutzen inne haben und genießen, ohne alle Abrechnung, bis wir durch die wöchentliche Einnahme die obige Summe ganz empfangen haben. Wenn er uns aber die 150 Mark allwöchentlich nicht giebt und in Prag auszahlt, wie vorgeschrieben, oder etliche Wochen lang damit zögert, so gelobt der Kaiser mit guten Treuen und ohne Gefährde, daß er in die große Stadt Prag einreiten will in ein Wirthshaus, das wir, unsere Freunde oder unsere Erben ihm anweisen, und daselbst einliegen und leisten soll, was Inliegers Leistung und Recht ist, und nicht eher daraus kommen, er habe denn die 150 Mark wöchentlich vollkommen erfüllt, daß wir sie erhalten, wie sich geziemt und vorgeschrieben ist, und uns auch alles versessene und versäumte Geld ganz bezahlt wird. Sobald er aber den dann noch vorhandenen Rest des Kapitals bezahlt, sollen ihm die Pfände los und ledig sein und zurückgegeben werden, ohne Widerrede. Stürbe etwa Herzog



Ruprecht der jüngere zwischen hier und St. Martinstag, so sollen die obgedachten Pfände und Besten gänzlich ledig sein ohne Widerspruch. Auch soll sich der Herzog nicht stellen, noch durch Jemand anders gestellt werden, als allein durch den König Karl, oder wen er mit seinen offenen Briefen dazu sendet. Die obigen Pfänder soll er in seinem Königlichen Schirm halten, gleich den andern Gütern des Königreichs. Wenn sich der obengenannte Herzog Ruprecht vor dem obgenannten St. Martins Tag mit dem Könige wegen der Gefangenschaft urkundlich berichtet, und der König das dem Herzog Ruprecht mit seinem offenen Briefe bekennt, so sollen die genannten Besten uns und unsern Erben stehen und zu Pfände bleiben, eben so, als ob St. Martins Tag vergangen wäre; es wäre denn, daß er ihn vor oder auf den Tag in das Gefängniß zu Wittenberg wieder stellte, wie das oben gesagt ist. Auch soll er von Korn, des obengenannten Herrn Ruprechts Wirth zu Wittenberg, eine Rechnung für Kostgeld bringen von 300 Schocken breiter Groschen, und nicht höher; ist sie unter 300 Schocken, so soll es dabei bleiben. Wir Albrecht und Waldemar geloben für uns und unsere Erben, daß wir alle genannten Sachen ganz und unverrückt halten wollen dem genannten unserm gnädigen Herrn, und wenn er abginge, da Gott vor sei, ehe die Besten wieder in seine Hände kämen, so sollen an seiner Statt dem hochgeborenen Fürsten Herrn Johann, Markgraf zu Nähren, seinem Bruder, unserm lieben Schwager, alle die Gelübde, so viel davon uns und die von Sachsen berühren, in allen Stücken gehalten werden in guten Treuen ohne Gefährde. Mit Urkund dieses Briefs versiegelt mit unsern, der obgenannten Albrechts und Waldemars Instegelein. Der gegeben ist zu Prag 1353 (1. Mai)<sup>1)</sup>.

Die Auslösungssumme war eine sehr bedeutende, wie sich schon aus dem in der Urkunde selbst gegebenen Maasstabe entnehmen läßt. Pfalzgraf Ruprechts Gefangenschaft währte bereits über 4 $\frac{1}{2}$  Jahre. In dieser Zeit rechnete man seine Beköstigung, Wohnung und sonstigen Ausgaben zum standesgemäßen Leben auf höchstens 300 Schock, ja man nahm sogar an, daß sie weniger betragen würden. Somit können die Kosten des Herzogs jährlich nur 60 Schock betragen haben, und der Herzog hätte von seiner Auslösungssumme 200 Jahre leben können. Darum mochte

1) v. Sommersberg Scriptor. rer. Silesiac. I. 989.

Kaiser Karl auch wohl zweifelhaft sein, ob Ruprecht ihm die von ihm verbürgte Auslösungssumme wieder bezahlen, oder überhaupt den Vertrag genehmigen würde, und deshalb behielt er sich vor, wenn dieser Schwierigkeiten machen sollte, ihn bis zu Martini wieder zurückgeben zu können. — Ob bei diesem wiederholten Besuche der Anhaltinischen Fürsten bei dem Kaiser Karl in Prag ihr Verhältniß zu Markgraf Ludwig und zur Mark überhaupt zur Sprache gekommen ist? Fast war es nicht zu vermeiden, denn es hing zu nahe mit der Sache, um die es sich handelte, zusammen, als daß es vermieden werden konnte, ja es war, genau erwogen, des Kaisers Pflicht, darüber zu sprechen, und dies Verhältniß zu ordnen und zu Ende zu bringen. Unterstützten die Afsanier einen schändlichen Betrüger, machten sie sich selber dieses Betruges schuldig, und führten sie einen Krieg, um die ihnen daraus erwachsenen Ansprüche aufrecht zu halten, so war es Sache des Kaisers, vor Allem einem so abscheulichen Beginnen zu steuern; er mußte sie vermögen, davon abzulassen, und wenn ihm das nicht gelang, die Aicht über sie verhängen, und das Reich gegen sie aufbieten, damit dem unglücklichen Lande endlich einmal Ruhe würde, wie er ja auch schon gedrohet hatte, ein Heer nach der Mark zu schicken. Allein nichts von dem Allen ist geschehen. Der Krieg dauerte fort, nach wie vor, die Afsanier gaben ihre Ansprüche an die Mark nicht auf, Kaiser Karl sprach keine Reichsacht aus, verlangte keine Bestrafung eines Betrügers, ließ kein Heer nach der Mark aufbrechen, sondern behandelte die Afsanier ganz freundlich, die ihn ihren lieben gnädigen Herrn nannten, und dazu durch den mit ihm geschlossenen Vertrag wohl befugt waren. Wenn Alles, was mit Karls früherem Zuge nach der Mark zur Unterstützung Baldemars zusammenhing, und alle daraus sich entwickelnden Folgen, weil sie auf Betrug und zur Unterstützung desselben unternommen wurden, null und nichtig waren, so mußte selbst die Gefangenschaft Ruprechts als ungesetzlich betrachtet werden. Sie beruhete dann nicht auf einem beklagenswerthen Irrthum, sondern auf einem Verbrechen, und so gut, wie die Afsanier die Früchte der Belehnung mit der Mark verloren, mußten sie auch die Folgen ihres Sieges verlieren, Ruprecht mußte ohne Lösegeld freigelassen werden, und der Kaiser durfte mit den Afsaniern deshalb gar nicht unterhandeln, sondern es schlechthin befehlen. Sind wir jetzt nicht gezwungen, anzunehmen, Kaiser Karl sei weit davon entfernt gewesen, anzunehmen, daß

die Aftanier einen Betrüger unterstützten, oder sich selber eines Betruges schuldig gemacht hatten? —

Markgraf Ludwig war am 4. Mai in Friedeberg, und verließ dem Ritter Nikolaus Falke von der Liesenitz für seine treuen Dienste, so wie seinen Erben, 12 Winspel Malz jährlicher Hebung aus den Mühlen zu Brandenburg. — Haffe von Falkenburg, Ludwig und Henning von Wedel, Ost, Henning von Marwitz und der Protonotar Morner waren gegenwärtig<sup>1)</sup>.

Wir finden den Markgrafen Ludwig am 10. Mai zu Stendal. Er entschied hier einen schon lange fortdauernden Streit der Gewandschneider der Alt und Neustadt Salzwedel vor seinem Rathe und in Gegenwart der Rathmannen beider Städte, nachdem ihm die deswegen schon von seinen Vorfahren erlassenen Verfügungen vorgelegt worden waren. Von beiden Städten und deren Einwohnern fordert er die unverbrüchliche Befolgung folgender Vorschriften. Die Gewandschneider der Neustadt Salzwedel sollen alles Rechts, aller Privilegien und Gewohnheiten genießen mit allen Ehren, Formen und Bedingungen, ohne irgend einen Zusatz oder eine Weglassung, deren sich die der Altstadt erfreuen, was er ihnen hierdurch verbrieft und besiegelt. Anwesend waren: Otto Wend, Herr zu Fleburg, Peter von Bredow, Bussio von Alvensleben, Peter von Trutenberg, Marschall, Johann Schenk von Flechtingen, Ritter; Ludolf, Propst in Salzwedel, Werner und Heinrich von Schulenburg, Günther und Gunzelin von Bartsleben, Nikolaus Bismark<sup>2)</sup>.

Am 14. Mai beschenkte Ludwig zu Stendal den Altar des heiligen Cosmus und Damiani in der Pfarrkirche St. Jacob zu Stendal gelegen, mit mehrfachen Einkünften, und eben so den Altar des heiligen Paulus und der heiligen Barbara im Heiligen Geist-Hospital zu Stendal, deren Einzelheiten ohne Interesse sind<sup>3)</sup>.

Wie viele Gewaltthaten außerdem noch vorgegangen sind in dieser aufgeregten Zeit, das zeigt sich nur in einzelnen Spuren. So stellt am 4. Juni der Priester Dietrich von Einbeck, wie es scheint zu Spandau, eine Urkunde aus, in welcher er bekennt, daß zwischen ihm und den Rathmannen der Städte Berlin

1) Gerken Cod. VI. 488.

2) de Ludwig Rel. IX. 510. Das Datum muß heißen: *feria sexta*; hier nach einer Abschrift gegeben.

3) Belfmann Mark V. I. 2. 72.

und Köln aus freiem und gutem Willen eine freundschaftliche und gänzliche Ausgleichung, so wie auch mit ihren Familien und Angehörigen stattgefunden haben, wegen aller Zwietracht und allen Zwistes, der zwischen ihnen obgewaltet bei Gelegenheit des Angriffs und des Anstoßes, der Festhaltung und Gefangenschaft, und überhaupt aller und jeder Beleidigung, die ihm von ihnen oder von andern Einwohnern der Städte Berlin und Köln, widerfahren sind, welche er ihnen sämmtlich vergiebt, und auf jede Rache im Gerichte oder außer demselben, in Worten oder Werken gänzlich verzichtet. Er stellt deshalb dies bestiegelte Zeugniß aus in Gegenwart Dietrich Mörners, Propstes zu Bernau, Friedrichs von Lochen, Hauptmanns der Mark, Konrads Kotin, Hennings Dobler und Wilkin Hilgensee, Rathmannen in Spandau<sup>1)</sup>. Dietrich von Mörner heißt hier zum erstenmale Propst von Bernau. Am 25. Februar war er noch Propst des Domkapitels zu Soldin.

Am 8. Juni war Ludwig zu Königsberg, und belohnte den dortigen Bürger Henning Buntekugel und seine Erben mit 11 $\frac{1}{2}$  Stück jährlicher Einkünfte im Hufenzinse der Stadt Schönfließ, welche derselbe von Christian von Wedel erkaufte hatte, und worauf dieser in seiner Gegenwart verzichtete. — Anwesend waren, Hasso von Uchtenhagen, Hauptmann, Hasso von Falkenburg, Ost, Trutenberg, Loterped, Henning von Marwitz, Otto Morner<sup>2)</sup>.

Am 12. Juni belehnte er, nachdem Betekin von Ost, und Nikolaus Nymik, Bürger in Frankfurt und des Markgrafen lieber Wirth, vor demselben auf das Dorf Gossow Verzicht geleistet hatten, den Ritter Henning Blozen und dessen Erben mit demselben, frei von allem Dienste, mit allem Zubehör, wie er dasselbe aus Verleihung Ludwigs des ältern besitzt. Der Markgraf will dem H. Blozen immer für den Kauf stehen und gegen Jeden Gewähr leisten. Den Dienst aber, den die Gummelosen von 4 Hufen geleistet haben, hat er ebenfalls zu leisten<sup>3)</sup>. — Den 13. Juni schrieb Ludwig von Königsberg aus an das Domkapitel zu Soldin, und trug ihm auf, den Geistlichen Rudolf von Schildberg, den er wegen der Verdienste seines Bruders Betekin, seines geliebten Bürgers, besonders begünstige, die nächste größere Prä-

1) Hibicin Beiträge IV. 38.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.

bende zu erteilen, und ihn zu ihrem Mitbruder auf und anzunehmen, ohne allen Widerspruch, der Markgraf möge in der Mark anwesend sein oder nicht. Den früheren Befehlen ähnlicher Art soll dadurch kein Eintrag geschehen<sup>1)</sup>.

Markgraf Ludwig war nach Küstrin gegangen, und verließ hier am 14. Juni den Bettern Hermann und Bruno, genannt Goldschmid, Bürgern zu Frankfurt, und ihren Erben 4 Stück jährlicher Einkünfte aus der Bede des Dorfes Kerkow, nachdem Otto Morner vor ihm darauf verzichtet hatte, der ihm 24 Mark Brandenb. Silbers schuldig war. Der Markgraf behält sich aber den Wiederkauf vor. Wenn Hermann und Bruno, nämlich der Lange, diese Einkünfte verkaufen wollen, so will der Markgraf die Käufer unentgeltlich belehnen<sup>2)</sup>. — An demselben Tage schloß Ludwig daselbst mit Herzog Barnim dem ältern einen Frieden für das Land über der Oder, dessen Bedingungen wir nicht kennen. Hasse von Wedel von Uchtenhagen, Betefe von der Ost, Dietrich Morner, Propst zu Bernau, waren anwesend<sup>3)</sup>.

Den 19. Juni verließ Ludwig der Stadt Tankow alle Gewässer, die dazu gehören, wie der Tankowsche See und das Heidewasser, über welche die Bürger Ludwigs Garnmeister sein sollen ewiglich. Aus dem Tankowschen See sollen sie ihm allemal den dritten Fisch geben vom Zuge, und von den Heidewässern den halben Zählfisch, und auch einen Kescherfisch von jeglichem Zuge. Damit er ihnen die Wasser gönne vor allen andern Leuten, sollen sie ihm alle Jahre 2 Mark Brandenb. Silbers Wasserzins geben, als ihre rechte Pflage<sup>4)</sup>.

Ludwig ging nun noch an demselben Tage nach Neu Berlin. Hier bekannten Henning von Brederlow mit seinen Freunden Jacob Consul und Günther von Günthersberg, daß sie mit dem Markgrafen gededingt hätten wegen der Vogtei. Da die Briefe, welche ihnen der Markgraf über die hohe Heide gegeben hat, besagen, daß sie ihr Erbe sein soll, so soll er doch nun volle Macht haben oder seine Erben, zu allen Stunden und Zeiten, wenn er ihm oder seinen genannten Freunden baar bezahlt 702 Mark löthigen Silbers, wofür sie Zantoch zurückgeben, daß alsdann auch die hohe Heide mit allem, was in seinem Briefe, den er darüber hat, geschrieben ist, sein und seiner Erben sein soll, los und ledig

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Kehrberg Königsberg. II. 10.

4) Ungedruckte Urkunde.

von ihm und allen seinen Freunden. Er soll auch mit seinen Freunden nichts anderes in der Heide gebrauchen, hauen oder verkaufen, als was des Markgrafs Bögte und Hegemeister in der vorgenannten Heide vor seiner Zeit zu verkaufen und zu hauen pflegten. Auch sollen er und seine Freunde kein Wild darin jagen oder fangen, als nur aus Noth, und die Briefe des Markgrafen sollen in voller Macht bleiben, so wie das, was in diesem Briefe geschrieben ist<sup>1)</sup>.

Noch an demselben 19. Juni ging Ludwig nach Königsberg. Hier bedingte er mit Betefe von der Ost um die Vogtei, die dieser von ihm inne hatte, und verpfändete ihn für alles, was er auf sie gewandt hatte, und was er ihm redlich berechnen soll, seine Heide zu Tankow, mit dem Heidehafer der dazu gehört und von der Heide fällt, und die Bede von den Dörfern Brunsfelde und Bussow, auf so lange, bis er oder seine Erben die Summe, die er redlich berechnen wird, ihm auf Abschlag bezahlt. Dann sollen die Heide und die Bede wieder des Markgrafen sein, für 100 Mark Silbers 10 (an Zinsen). Würde die Summe höher, als er in Heide und Bede findet, so soll ihm dafür mehr angewiesen werden im Lande zu Landsberg und zu Friedeberg, je für 100 Pfund, 10 Pfund (Zinsen), und für 100 Mark, 10 Mark, so lange, bis ihnen ihr Geld vergolten ist. Schaden soll zu seiner Gnade gehn. Der Markgraf soll ihm auch seinen Sohn Döbergast lösen von seinem Wirthe Mussil zu München zwischen hier und St. Martins Tag. Thut das der Markgraf nicht, so soll er ihm im Lande über Oder 40 Mark Brandenb. Silbergeldes anweisen, die er so lange erheben soll, bis der Markgraf seinen Sohn löset, es seien 400 Mark mehr oder minder, je für 100 Mark 10 gerechnet, und das soll sein mit des Bogts Willen, den er auf dieser Seite der Oder setzt. Wegen Zantoch soll der Markgraf dem Betefe oder seinen Erben die Dedinge halten, die zuletzt von Schwarzburg, von Cottbus und Morner zu Landsberg gededingt haben. Wegen Hochzeit soll es so stehn, daß der Markgraf behält, was er zu Recht daran hat. Wegen Tankow die Stadt, und was dazu gehört, soll der Markgraf dem Betefe gönnen, was sie Rechts daran haben<sup>2)</sup>.

Am folgenden Tage den 20. Juni verließ Markgraf Ludwig

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Ungedruckte Urkunde.

zu Neu Berlin dem Kulo Liebenthal und seinen Erben die kleine Heide bei Neuenburg mit allem Zubehör und dem See in derselben, den Heidehafer und Honiggewinn ausgenommen, die er sich vorbehält. Dafür hat der Kulo ihm 250 Mark leichter Pfennige bezahlt für Kosten <sup>1)</sup>. — Ferner verließ er am 21. Juni dem Henning Polzin von Wedel und dessen Brudersöhnen, so wie ihren Erben zu gesammter Hand sein Schloß Hochzeit mit allen Rechten, wie es vormals Ludwig von Bertkow seel. Andenkens von Ludwig dem ältern erhalten hatte, als Lehn, für welche Verleihung Henning Polzin ihm an seinen Schulden 300 Mark leichter Pfennige abgeschlagen hat <sup>2)</sup>. — Dem Betekin von der Ost verschrieb er die Bede aus Beyerstorp, Laurenzdorp und Gosfow <sup>3)</sup>. — Dem Henning und Konrad von Marwitz bekannte er, 60 Mark Brandenb. Silbers schuldig zu sein für ihre Dienste, die sie ihm bei Oderberg gethan haben. Da sie ihm nur zu einem Dienste verpflichtet sind, will er das Mehr übertragen, bis er ihnen den Schaden ersetzt hat, und sie sollen zur gemeinen Bertheidigung des Landes nur so viel thun, als die Vasallen, die ihm zu keinem Dienste verpflichtet sind <sup>4)</sup>.

Am 22. Juni überwies Ludwig zu Neu Berlin dem Ritter Betekin von Ost und dessen Erben die Bede des Dorfes Bredenstein, um sie so lange zu erheben, bis er 66 Mark leichter Pfennige erhalten haben würde <sup>5)</sup>. —

Am 23. Juni verpfändete Ludwig zu Neu Berlin den festen Leuten Wedego, Janede, Vivianz und Ezulis von Wedel, Gebrüdern, um Schulden, welche Ludwig der ältere in der Stadtpflege zu Königsberg ihnen angewiesen hatte, statt derselben seine Heide zu Smolnitz mit dem Heidehafer, der dazu gehört, und mit allem Nutzen. Sie sollen dies alles erheben ohne Abschlag so lange, bis sie in die Pflege zu Königsberg treten, und die erheben können. Was sie dann von der Pflege einnehmen, sollen sie abschlagen, so wie den Heidehafer und andere Nutzungen an der Summe, für welche ihnen die Pflege zu Königsberg verschrieben ward, bis sie ihr volles Geld zurück erhalten haben; dann fällt dies alles wieder an den Markgrafen <sup>6)</sup>.

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Ungedruckte Urkunde.

5) Ungedruckte Urkunde.

6) Ungedruckte Urkunde.

Waldemar IV.

Am 24. Juni befand sich der Markgraf in Neu Landsberg. Hier verließ er dem Ritter Johann von Waldow und seinen Erben die Stadt Alt Reppin (Reppen östlich von Frankfurt) mit allem Zubehör als Lehn, doch soll die Stadt ihm immer offen sein<sup>1)</sup>. — Der Markgraf ging darauf wieder nach Neu Berlin zurück, und verließ am 26. Juni dem Kulo Liebenthal und seinen Erben die Pfennig-, Frucht- und Fleischbede des Dorfes Lindensch mit allem Zubehör als Pfand so lange, bis er 187 Pfund leichter Pfennige bezogen haben würde, welche er, wie seine Rechnung gezeigt, für die Nothwendigkeiten des Markgrafen und seiner Familie ausgegeben, so wie 16 Pfund für ein dem Markgrafen gegebenes Pferd. Nachher fällt die Bede wieder an den Markgrafen<sup>2)</sup>.

Den 30. Juni verließ Ludwig zu Landsberg dem Bürger Gluzzer in Friedeberg die Bede des Dorfes Buzow, welche Beteftin von der Dst hatte<sup>3)</sup>.

Am 1. Juli übertrug Ludwig zu Neu Landsberg dem dortigen Bürger Heinrich Rakow dafür, daß er ihm sein ihm verpfändetes Handpferd frei wieder zurückgab, das oberste Gericht der Stadt Neu Landsberg auf so lange, bis er oder seine Erben 10 Mark Brandenb. Silbers daraus bezogen haben würden. In Betreff des Dienstes, den er von 8 Hufen zu einem Altare gehörig zu leisten hat, und von der halben Stadt, welche er von Hermann von Wulkow zu Lehn trägt, zu leisten gehalten ist, will der Markgraf ihn für diesmal übertragen<sup>4)</sup>.

Der Markgraf ging nun nach Frankfurt, und vereignete am 3. Juli der Schlächtergilde daselbst 8 Stück jährlicher Einkünfte unter der Bedingung, daß sie in der dortigen Marienkirche von diesen Einkünften einen Altar zu Ehren der Apostel Petrus und Paulus stiften sollten. Jene 8 Stücke wurden aus dem Zolle zu Frankfurt erhoben. Außerdem gab er ihnen 2 Stück jährlicher Einkünfte aus dem Zolle zu Lebus ebenfalls zu diesem Altare. Die Gilde erhält zugleich das Präsentationsrecht<sup>5)</sup>. — An demselben Tage verließ er der Frau Gertrud, Heinrich von Meydeburgs Wittwe, volle Macht und Gewalt, die Vormundschaft über

1) Ungedruckte Urkunde. Vergl. Wohlbrück Lebus III. 421.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Ungedruckte Urkunde.

5) Gerken Cod. V. 26.



ihre beiden Söhne Hans und Claus zu führen, oder selber einen solchen zu erwählen und zu ernennen, daß er sie vor Gericht und überall, auch wegen des Gerichts in seiner Stadt Drossen vertreten könne, bis sie mündig werden<sup>1)</sup>.

Der Krieg war nun wieder ausgebrochen, und Ludwig näherte sich deshalb dem Schauplatze der Begebenheiten, indem es diesmal auf den Barnim abgesehen gewesen sein muß. Am 5. Juli war Ludwig in Fürstenwalde, und bestätigte der Stadt alle Rechte und Freiheiten. Aber das Gebäude soll unzerbrochen bleiben, das da gebauet ist an der neuen Weste in der Stadt, und das man noch dazu bauet, und soll dieser Brief unschädlich sein dem Friedrich von Lochen und seinen Erben an allen ihren Rechten, die sie zu Fürstenwalde haben<sup>2)</sup>. — Das Schloß hatte Friedrich von Lochen erbaut.

Kaiser Karl hatte eine Zusammenkunft vieler Fürsten nach Passau ausgeschrieben, und fand dort die Herzoge von Oesterreich, die Pfalzgrafen und Herzoge von Baiern, Ludwig den ältern und seine Brüder Otto und Albrecht, die Pfalzgrafen beim Rhein, die Burggrafen von Nürnberg und andere anwesend. Markgraf Ludwig der ältere übertrug dem Herzoge Albrecht von Oesterreich die Vollmacht am 8. Juli, in den Streitigkeiten, die zwischen ihm und dem Römischen König obwalteten, einen Ausspruch zu thun, den er anerkennen und halten will, und ein Gleiches versprach König Karl<sup>3)</sup>. Denn allerdings nahm es Ludwig übel, daß Kaiser Karl so gar nichts that, seinem Bruder zum ungetheilten Besitz der Mark Brandenburg zu helfen, eben so geschah nichts, um endlich einmal den Bann von dem Markgrafen zu nehmen, selbst das, was Karl dem Markgrafen Ludwig im Kriege abgenommen hatte, war von ihm noch nicht zurückgegeben worden, wozu noch einige andere Dinge kamen. Es ist in der That bemerkenswerth, daß Karl in Ludwigs Angelegenheit mit einem Zögern verfuhr, das mit seiner Freundlichkeit gegen Ludwig im offenbarsten Widerspruch stand, und Jeden, der da wußte, was er versprochen hatte, an ihm irre machte. Am 19. Juli erfolgte der Ausspruch des Herzogs Albrecht, der im Wesentlichen also lautete: In den Marken Brandenburg und Lausitz soll der König dem Markgrafen und seinen zwei Brü-

1) Gerken Cod. V. 28.

2) Gerken Cod. V. 30. Golz Fürstenwalde 34.

3) v. Sommersberg Script. rer. Silesiac. III. 61.

dem alle Hülfe leisten, die er in früheren Briefen versprochen, sich auch beim Papste alles Ernstes befließigen, den Markgrafen aus dem Bann zu bringen. Schwäbisch Berth soll der König dem Markgrafen wieder zur Hand bringen, auch demselben die Einlösung des an Würtemberg überlassenen Heilbronner Zehnten verschaffen; der König und sein Bruder, der Markgraf von Mähren, sollen Alles dem Kurfürsten und seinen Dienern während des Krieges Abgenommene wieder herausgeben; das Gleiche soll geschehen gegenseitig zwischen dem Markgrafen und den Bischöfen von Trient, Brixen und Chur<sup>1)</sup>. — Nunmehr schien allerdings das Schicksal der Mark entschieden zu sein, und dennoch that der Kaiser nichts.

Wir kehren indessen nach der Mark, und auch in der Zeit zurück.

Am 9. Juli war Ludwig der Römer zu Spandau, wo in seiner Gegenwart Heinrich Weyher und seine Vettern 4 Stücke Einkünfte im Dorfe Wustermark dem Paul Dammker, Bürger in Nauen, als Pfand aufließen für 20 Mark Brandenb. Münze. Nach Zahlung der 20 Mark sollen die 4 Stücke wieder an die Auflasser fallen<sup>2)</sup>.

Am 16. Juli finden wir den Markgrafen vor Strausberg, wo er wahrscheinlich gegen die Askanier gelagert war. Hier bekennt er, daß er von den gestrengen Henning und Konrad, Gebrüder von Marwitz, ein Pferd für 40 Mark leichter Pfennige gekauft habe. Zum Ersatz weist er ihnen und ihren Erben ein Pfund neuer Brandenburgischer Pfennige jährlicher Einkünfte an, gelegen im Dorfe Geyneyn, welche dort vom Brückenins erhoben werden als rechtes Lehn. Die übrigen 20 Mark sollen sie erheben in der Bede der Dörfer Laurenstorp und Beyerstorp, ungehindert vom Bogte Ritter Otto von Schlieben. Anwesend sind die Ritter Lochen, Trutenberg, Sack, Hager, Johann von Wedel, Ranzow von Schlieben<sup>3)</sup>.

Am 25. Juli war Ludwig zu Müncheberg. Er vereignete hier der Stadt Eberswalde die Mühlen mit allem Zubehör und Nutzen, mit dem Gerichte auf dem Damme von einer Brücke zu der andern, mit dem Angefälle und allem Rechte, wie er es bisher gehabt hat, in der Art, daß die Rathmannen

1) A. a. D. 60. v. Freyberg Ludwig 112.

2) Gerken Cod. VI. 481.

3) Ungedruckte Urkunde.

alles Gut und Pacht in den Mühlen verleihen sollen, wenn sie ledig werden, und Alle, die Gut darin haben, sollen es von ihnen empfangen. Der Markgraf entsagt sich der ihm daran zustehenden Rechte, und befiehlt allen Beamten, die Rathmannen nicht zu hindern. Zeugen sind: Friedrich von Lochen, Hauptmann; Grieffe von Greifenberg, Hans von Wildow, Peter von Trutenberg, Marschall, Renz von Gufstg, Claus Sack, Hermann von Wulchow, Gottfried Hager, Küchenmeister, Ritter<sup>1)</sup>.

Ludwig erklärte am 1. August zu Nuremberg, daß er wegen der treuen Dienste, die ihm seine Getreuen Albert Beren und dessen Vettern Gerkin und Burchard geleistet, so wie ihren Erben die Gnade erweise, daß sie den Dienst, den sie seinem Bruder Ludwig dem ältern und dessen Vorgängern seit Alters zu thun gewohnt sind, aus Schuldigkeit oder Recht, von ihrem Dorfe Kulestorp, das sie bewohnen, verlegt werden solle durch Gegenwärtiges auf die Güter der Borhouwer, von welchen letztere auch einen Dienst zu leisten haben, so daß beide Dienste, welche er nun vereinigt, künftig immer nur ein Dienst bleiben sollen, und außerdem soll von den Borhouwern keine Abgabe von ihren Gütern gefordert, die Beren und ihre Erben aber sollen mit ihrem genannten Dorfe als frei von jedem Servitut betrachtet werden, mit welchem sie bisher dem Markgrafen verpflichtet waren. Er verleiht den Beren auch den Anfall aller Güter der Söhne des Kopkin Borhouwer, und die Vormundschaft über die Söhne, bis sie zu ihren Jahren kommen, und wenn sie ohne Erben abgehen, sollen ihre Güter an die vorgenannten fallen<sup>2)</sup>.

Am 14. August empfing Ludwig zu Nuremberg die Reversalbriefe des Ritters Henning von Brederlow über die Gnade, welche dieser ihm und seinen Erben und Freunden erwiesen, indem er ihm die hohe Heide bei Königsberg verliehen für 82 Mark feinen Silbers, wofür sein verstorbener Vater und er gekauft haben das Schloß Zantoch, das er seinem Herrn dargereicht, und mit welcher dieser ihm als mit einem rechten Lehn belehnt hat, mit allen Rechten, wie die Briefe über die Heide näher besagen. Will der Markgraf die Heide einmal zurückkaufen für vorbesagtes Geld, so soll er dazu die Macht haben<sup>3)</sup>. — An demselben Tage verpfändete Ludwig der Stadt Müncheberg seine daselbst wohnenden

1) v. d. Hagen Eberswalde 264.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.

Juden, seine treuen Kammerknechte als Ersatz für 30 Mark Brandenb. Silbers, mit welchen die Rathmannen seine und seiner Familie Pfänder ausgelöst, auch andere seiner Bedürfnisse bestritten haben. Sie sollen die Juden so lange behalten, bis die 30 Mark aus ihren Abgaben bezahlt sind<sup>1)</sup>. — Diese Urkunde ist, wenigstens im Abdrucke, aus Müncheberg datirt. Entweder soll dies Nuremberg heißen, oder die vorige Urkunde ist ebenfalls in Müncheberg ausgestellt.

Am 20. August belehnte Ludwig zu Frankfurt den festen Mann Dersekin von Weißensee, seinen lieben getreuen Vogt zu Drossen und seine Erben, mit der Herrschaft über Jesken Rabe-now und sein Gut zu Richenwalde, über Bernhard und seinen Bruder Goriz und ihr Gut Levertich, und über Hans Schulzigen und sein Gericht und Gut zu Storkow mit allen Rechten und Zubehör, wie er die Herrschaft gehabt hat über die genannten Manne, daß sie dem Dersekin und seinen Erben künftig gehorsam sind, als ihrem rechten Herrn, und die vorgenannten Güter von ihm empfangen ohne Widerspruch. Dafür soll der Dersekin abschlagen dem Markgrafen auf seine Schulden so viel, als zwei seines Rathes und zwei von Dersekins Freunden für Recht finden werden. Anwesend ist der Bischof von Lebus (jetzt Heinrich von Bantsch, der hier zum erstenmale erscheint), Wedel von Falkenburg, Hofmeister, Gherschen (?) Marschall, Ritter; Johann von Wedel, Vogt über der Oder, Wedego von Wedel, Werner, Kanzler<sup>2)</sup>. — Auch am folgenden Tage war der Markgraf in Frankfurt<sup>3)</sup>.

Den 24. August war Ludwig zu Arnswalde, und ertheilte den Rathmannen der Stadt Nuremberg, um die Stadt zu befestigen, sechsjährige Freiheit von der Orbede. Sie sollen mit dem Gelde bauen, Planken und Graben, und sollen dem Markgrafen und seinen Bögten alle Jahre beweisen, daß sie die Orbede dazu verwendet haben. Sie sollen auch dem Markgrafen und seinen Bögten nach allen Kräften helfen, daß das Haus vollendet werde, welches der Markgraf angefangen hat, in der Stadt zu bauen. Auch hier ist der Bischof von Lebus und der Johanniter-Ordensgebietiger von Werberg anwesend<sup>4)</sup>.

1) Gerken Cod. IV. 599. de Ludewig Reliq. IX. 545.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Wohlbrück Lebus I. 576.

4) Ungedruckte Urkunde.

Den 27. August belehnte Ludwig zu Soldin die getreuen Manne Ludwig und Hasse von Wedel, Ludefins Kinder, Hasse, Hennings Sohn, Heinrichs Sohn und ihre rechten Erben mit Stoltenvelth, Steinberg, Contechowe, Parnyn, Dammen, Karwitz, Clauustorp, der Dammenschen Heide, dem See Lubesseck, dem See Trebbun, die ihnen von dem rothen Hassen angestorben sind, mit Blockeshagen und Raglavestorp. Ferner alles, was ihnen von dem rothen Hasse angestorben ist mit allem Rechte und zu gesammter Hand mit einem rechten Angefälle, mit Hochhölzern, Heiden, Seen, Fliesen, Mühlstätten, Wiesen, Pacht, Frucht etc. ewiglich zu besitzen. Ferner soll er ihr Gewährmann sein um das Erbe, das ihnen vom rothen Hasse angestorben ist. — Hier war der Johanniter-Ordensmeister Bruder Hermann von Werberg anwesend<sup>1)</sup>. Somit war nun der rothe Hasse von Wedel verstorben, einer der bedeutendsten Männer seiner Zeit, und der treueste Anhänger beider Ludwige.

Am 30. August war Ludwig in Frankfurt, und belehnte die Sophie, Ehefrau Nikolaus Walen des jüngern, Bürgers zu Frankfurt, mit 3 Pfund weniger 5 Schill. Brand. Pfennigen im Zolle zu Lebus, einem Stücke im Dorfe Wolkow, 3 Wispel Malz in der Mühle zu Fürstenwalde auf Lebenszeit<sup>2)</sup>.

Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog zu Baiern, Sohn des Herzogs Stephan des ältern von Baiern und Neffe Markgraf Ludwigs, war nach der Mark gekommen, und am 31. August zu Strausberg. Die Städte Alt und Neu Brandenburg benutzten seine Anwesenheit, um sich von der, dem Markgrafen Stephan früher geleisteten Erbhuldigung entbinden zu lassen, auf welche er nach den letzten Theilungen keine Ansprüche mehr hatte. Es ist indessen immer seltsam, daß beide Brandenburg darauf antrugen, die noch immer fest an Waldemar hingen, ungeachtet sie Ludwig dem ältern und seinen Brüdern gehuldigt hatten, und von keinem derselben ihrer Gelübde entlassen waren. Dies ist ihnen, wie es scheint, sehr unangenehm gewesen, und sie benutzten diese Gelegenheit, die sich ihnen jetzt darbot, wenigstens einen Theil dieser Verbindlichkeiten von sich nehmen zu lassen. Herzog Friedrich gelobte für seinen Vater Stephan, für Stephan den Jüngern, Johann, und für sich, daß sie denen von Brandenburg alle Briefe

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Gerken Cod. V. 20. Wohlbrück Lebus I. 576.

und Urkunden, welche die ihnen von beiden Städten geleistete Huldigung betreffen, so schnell als möglich und ohne alles Gefährde zurückgeben wollen. Geschähe das nicht, oder fänden sich die Briefe nicht, so wollen sie ihnen Quittbriefe geben, und sie von aller Huldigung ledig und los sagen<sup>1)</sup>.

Am 2. September erklärte Markgraf Ludwig den Henning, Sohn des verstorbenen Hennings von Liebenow, vom vierten Theil des Dienstes, mit welchem er ihm verbunden war, auf vier Jahre frei<sup>2)</sup>.

Unterdessen dauerte der Krieg in der Mark zwischen Ludwig und den Askaniern, wie im Uferlande zwischen Pommern und Mecklenburg fort. Im letzteren Lande hatten die Pommern die von den Askaniern an Mecklenburg verpfändete Vogtei Jagow erobert und besetzt. Markgraf Ludwig aber bemühte sich, den Askaniern und Mecklenburgern die Vogtei Liebenwalde zu entreißen. Um ihm dabei zu helfen, hatte er den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg den jüngeren eingeladen, sich mit ihm zu verbinden, und ihm Mannschaften zuzuführen, und Erich hatte sich wirklich mit einem Heerhaufen eingefunden, und war sofort zu dem Heere des Markgrafen Ludwig vor Liebenwalde gezogen. Hier erst kam man über die Bedingungen überein, unter welchen der Herzog helfen wollte, und man setzte fest, daß Ludwig 2000 Mark löthigen Silbers an Erich zahlen sollte. Da Ludwig so viel Geld nicht vorräthig hatte, beschloß er, für diese Summe an Erich Stadt und Land Perleberg zu verpfänden. In der That muß um diese Zeit, ob durch Gewalt der Waffen, ob durch eigene Ueberlegung dazu vermocht, Perleberg neue Unterhandlungen mit dem Markgrafen angeknüpft haben, und daß diese zum Ziele führten, zeigt die bald darauf folgende Aussöhnung Ludwigs mit Perleberg. Wahrscheinlich war die Unterwerfung jetzt schon gewiß.

Am 7. September kam, zu Felde vor Liebenwalde, folgender Vertrag zu Stande.

Wir Erich der jüngere ic. bekennen, daß der hochgeborne Fürst Ludwig der Römer ic. unser lieber Oheim, mit Bollbord und Rath seiner Erben mit seinem Briefe, den er uns darüber gegeben hat, die Stadt Perleberg, Land, Schloß und Mannen, und alles, was dazu liegt, wie es ihm und seinen Vorfahren

1) Seng Urkunden 316.

2) Ungedruckte Urkunde.

gehört hat bisher, mit allem Rechte, Gerechtigkeit, Frucht und Nutzen, uns für 2000 Mark löthigen Silbers übergeben und verpfändet hat, also, daß er und seine Erben es mögen wieder lösen für das vorbenannte Silber, wenn sie wollen, aber in solcher Stätte (zu zahlen), daß uns das Silber unentführt bleibe. Wann sie auch von uns die vorbenannte Stadt, Land, Schloß und Manne lösen wollen, und Hülfe zur Lösung begehren, so soll das unser und unserer Erben guter Wille sein, und sollen ihnen dazu helfen. Auch sollen wir Stadt, Land und Mannen lassen bei allem solchen Rechte, als ihnen unser Oheim geliehen und verbrieft hat, und besonders dem edlen Manne Otto Gans von Putlig, dem er 50 Mark davon versezt und verbrieft hat. Wäre es auch, daß unserm vorgenannten Oheim oder seinen Erben Stadt, Land, Schloß und Mannen mit Recht abgesprochen würden, so sollen sie uns und unsern Erben das wieder vergüten mit all solchem Gute und Pfändern, daß uns und unsern Erben 2000 Mark wohl verpfändet sind, und in all solcher Art, als zweien von den Rätthen unsers Oheims, und zweien unserer Rätthe bedünkt, daß es bequem und gelegen sei. Auch soll Stadt, Land und Schloß unserm Oheim und seinen Erben, so wie ihren Beamten und Bögten offen stehn, und wir sollen ihnen damit beholfen sein in allen ihren Nöthen gegen Jedermann. Außerdem soll er uns verbedingen all unsers Rechtes. Zu einem Zeugniß ist unser Insiegel hier angehängt. Zeugen sind: Werner von der Schulenburg, Alhard Rohr ic.<sup>1)</sup>

Von großem Interesse ist in dieser Urkunde die Voraussetzung, es könne möglich sein, daß dem Markgrafen Ludwig Stadt, Land, Schloß und Mannen rechtlich abgesprochen würden. Herzog Erich betrachtete also die Sache noch nicht als entschieden, und obgleich er sich mit Ludwig verband, muß er von seinem Rechte keine sichere Ueberzeugung gehabt haben. War Waldemar ein Betrüger, so konnte Ludwigs Recht an das Land nicht zweifelhaft sein; Herzog Erich muß sonach an Waldemars Unechtheit nicht geglaubt haben, und ein solches Zeugniß ist für die Sache von tiefer Bedeutung.

Den 14. September verließ Ludwig an einem nicht genannten Orte dem Henning Friso, seinem Münzmeister in Eberswalde und dessen Bruder Rudolf, so wie ihren Erben den halben Hof

1) Gerken Cod. VII. 53. f. Riedel Cod. III. 383.

in Schonefeld mit den dazu gehörigen Hufen, welcher dem Werner von Sidow und Ulrich von Hunczick gehört hatte, von welchen jene ihn erkaufen. Er verließ ihn zugleich als Leibgedinge der Mechtilde, Ehefrau Hennings<sup>1)</sup>.

Die Unternehmung auf Liebenwalde muß fehlgeschlagen sein. Ludwig hatte sich zurückgezogen, und wir finden ihn am 15. September vor Berlin. Hier stellte er eine Urkunde aus, deren Inhalt in Neu Landsberg verhandelt worden war, und welche folgendes besagte:

Ludwig bekennet, daß er den Ritter Henning von Uchtenhagen, Henning, seinem Bruder und ihren Vettern, Arnolds Söhnen, Dietrich Morner, Propst zu Bernau, Heinekin, Otten, Reinicken seinen Bruder, und Tile Morner, ihrem Vetter erlaubt habe und erlaube mit diesem Briefe, und mit Rath seines Rathes, eine Beste und Haus zu bauen, wie sie am Besten und Bestesten vermögen, auf dem Werder zu Oderberg, der bei der Stadt in der Oder liegt. Was sie daran verbauen, und sie redlich beweisen und berechnen mögen, das soll er ihnen oder ihren Erben wieder geben, wie zweien seiner Rätthe und zweien ihrer Freunde das redlich zu sein bedünkt, wenn er zu Rathe wird, daß er das Städtchen Oderberg und Haus, mit dem was dazu gehört und gelegt ist, wieder von ihnen kauft um das Geld, wie ihre Briefe sprechen, die ihnen Markgraf Ludwig der ältere darüber gegeben hat. Und er soll sie von dem Hause, dem Zolle zu Wasser und zu Lande, und von den andern Gütern, die Ludwig der ältere dazu gelegt hat, nicht scheiden, er habe ihnen denn das Geld baar bezahlt, wie die gedachten Briefe seines Bruders besagen, die sie darüber haben. Dabei will er sie behalten und beschirmen, und ihr Gewehr sein gegen männiglich, und namentlich gegen den Münzner, soweit als sie es inne gehabt haben, und sie sich dazu ziehn. Wollte sie Jemand an dem Gebäude hindern, oder an alle dem, was sein Bruder ihnen verbrieft hat, er sei wer er sei, und thäten sie etwas dazu, dem zu steuern, so soll das mit seinem guten Willen und Bollbort sein, und will dafür stehn und ihre Gewehr sein allezeit, so daß sie darum von Jedermann unbedingdt bleiben sollen. Und alle Briefe die ihnen sein Bruder über Oderberg, Stadt und Haus gegeben hat, die sollen er und seine Erben in allen Stücken und Artikeln von Wort zu Wort, wie sie

1) Ungedruckte Urkunde.



stehn, stet und ganz halten. Wenn sie begehren, daß er ihnen Briefe geben soll, wie die seines Bruders über Oderberg, Haus und Städtchen und alle dazu gelegten Güter, so soll er das thun von Wort zu Wort, ohne Widersprache. Und wenn sie das neue Haus gebaut haben, und es gelüftet ihnen dann, daß sie das alte, das noch steht, brechen wollen, so mögen sie das thun, und soll das bei ihnen stehn und sie dazu Macht haben, und es soll ihnen an ihren Briefen über Oderberg ohne Schaden sein. Ludwig will auch nicht Oderberg brechen, oder Jemandem das gestatten, er habe denn ihnen oder ihren Erben ihr Geld baar wieder gegeben, das sie darauf gewandt haben, und wofür es an sie gekommen ist, wie sein Bruder ihnen darüber beschrieben hat, und wie er es thut um den vorgenannten Bau und andere Sachen und Stücken. Bestellt oder umlegt sie Jemand, so will er sie retten, so gut er vermag. Und das Haus und Städtchen soll ihm seinem Bruder und ihren Erben offen sein in allen seinen Nöthen gegen Jedermann. Zeugen sind: Nikolaus von Köckeritz, Hofmeister, Haffe von Uchtenhagen, Haffe von Falkenburg, Ost, Otto von Schlieben, Peter von Bredow, Koterpeck, Peter von Trutenberg, Johann von Wedel. Actum Noua Landesberg, datum vor Berlin<sup>1)</sup>.

Wir beziehen uns auf das, was wir schon oben unterm 15. Dezember 1351 über das Schloß Oderberg gesagt haben, und was hierdurch seine Bestätigung erhält. Zugleich sehen wir, daß schon Ludwig der ältere Oderberg an die oben Genannten verpfändet hatte, und das alte Haus, wahrscheinlich unbrauchbar, noch stand.

Nunmehr ging Ludwig nach Perleberg, welches sich ihm vollständig unterworfen hatte. Am 2. October stellte er daselbst der Stadt den gewöhnlichen Sühnebrief aus, wie ihn die meisten Städte erhalten hatten. Die Verpfändung an den Herzog Erich wird nicht darin erwähnt<sup>2)</sup>. — Zugleich beschenkte Ludwig daselbst den Altar des heiligen Dionysius und Sebastians in der Pfarrkirche zu Perleberg mit Hebungen, welche die Buberows dazu hergegeben hatten<sup>3)</sup>. Jedenfalls aber war die Unterwerfung dieser Stadt mit dem dazu gehörigen Lande für Ludwig ein Gegenstand von Wichtigkeit, und für seine Gegener ein bedeutender Verlust. Von diesen erfahren wir nichts weiter, als daß Fürst Waldemar

1) Urkunden-Anhang No. LXXVIII.

2) Riedel Cod. I. 151. Buchholz V. Anh. 102. Bismann Mart V. II. 2. 54.

3) Riedel Cod. III. 381.

von Anhalt am 19. October seinen getreuen Diener, den Knecht Busse Nylow, zum Bogte der Bogtei Templin ernennt, und ihm verspricht, ihm jeden Schaden, den er dabei nehmen könnte, zu ersetzen, auch ihm erlaubt, wenn er von seiner Gewalt käme, sich seinen Schaden aus den Einkünften des laufenden Quartales selber zu vergütigen<sup>1)</sup>. Diese Urkunde zeigt uns mit Gewisheit, daß die Bogtei Templin noch in den Händen der Askanier war.

Markgraf Ludwig hatte sich von Liebenwalde bis vor Berlin zurückziehen müssen, aber auch hier hatte er nicht stehn bleiben können, sondern er war bis vor Strausberg zurückgegangen. Am 11. November finden wir ihn vor Strausberg, wo er den Heinrich Eichendorf zum Bogte der Bogtei Lebus ernennt, unter den gewöhnlichen Bedingungen. Auch will Ludwig ihm den Hengst bezahlen, den er Konrad von Weissenbach für 20 Mark Silbers gegeben hat, so wie ein kleines Pferd und Getreide, und soll dies von Mannen und Städten tarirt werden<sup>2)</sup>. — Aber auch am 26. November stand Ludwig noch vor Strausberg, und belehnte die Gebrüder Johann und Frits Belfow, Bürger zu Frankfurt und ihre Erben mit der Bede und dem Wagentienste des Dorfes Mansfeld, wie solche bisher der Ritter Marquard von Loterpeck besessen, der solches zu ihren Händen gestellt, und sie sollen es so lange besitzen, bis ihnen der Markgraf oder seine Erben 70 Mark Brandenb. Silbers gezahlt haben<sup>3)</sup>.

Die Jahreszeit war jetzt so weit vorgerückt, daß der Feldzug nicht mehr fortzusetzen war. Die Mannschaften gingen aus einander, und Ludwig ging nach Soldin. Hier belehnte er am 4. Dezember mehrere Bürger der Stadt Arnswalde mit der Bede und dem Fruchtzehnten des Dorfes Schonenvelt, bei der gedachten Stadt gelegen<sup>4)</sup>.

Graf Ulrich von Lindow war nach und nach in große Schulden gerathen, und fand kein Mittel, sich gegen die dringendsten Verlegenheiten zu sichern, als indem er seinem Sohne Olze (Ulrich), alle Lehne, welche die Bürger in seinem Lande von ihm hatten, abtrat. Zu dem Ende schrieb er am 7. Dezember an den Markgrafen Ludwig, stellte alle Bürgerlehne durch Albrecht von Nykamer zu seiner Hand, und bat, seinen Sohn mit denselben zu

1) Urkunden - Anhang No. LXXIX.

2) Gerken Cod. V. 32.

3) A. a. D. 29.

4) Ungedruckte Urkunde.

belehnen, ihm aber für den möglichen Fall des Todes seines Sohnes das Angefälle zu erhalten, außerdem aber auch die Lehn-dienste von seinem Sohne anzunehmen<sup>1)</sup>. — Die Kunst, Reichthümer zu erwerben, hat Graf Ulrich unstreitig nicht verstanden.

Ludwig war am 13. Dezember zu Berlin, und verpfändete an den Ritter Betekin von Ost die Bede und jede Frucht und Nutzen, die er im Dorfe Leufeniz hatte, auf so lange, bis er ihm oder seinen Erben 34 Mark Brandenb. Silbers gezahlt haben wird, die ihnen sein getreuer Ritter Nikolaus Falke von der Lieseniz schuldig geworden, und welche dieser nunmehr dem Markgrafen schuldig ist<sup>2)</sup>.

Den 29. Dezember war Ludwig in Tankow, und verlieh dem Heinrich Dammeniz, der ihm von 8 Stücken Einkünfte aus dem Dorfe Hoiendorf zu einem Vasallendienste verpflichtet ist, ohne die Pfennig-Frucht- und Fleischbede wie den Wagedienst zu haben, die Freiheit, alles zu haben und zu besitzen, was seine übrigen Vasallen für einen Dienst zu haben und zu halten gewohnt sind, damit er ihm um so besser dienen könne<sup>3)</sup>. — Ferner verlieh er daselbst der Stadt Arnswalde für ihre getreuen Dienste den Zehnten über 60 Hufen im Dorfe Samentyn, mit Bede, Wagedienst, Pacht, Zins, Gerichte und allem Zubehör als Eigenthum. Den Manndienst, das Kirchlehn und was über die 60 Hufen im Dorfe ist, behält er sich vor, und wenn er dort etwas verpfänden müßte, so soll es nur dies treffen, nicht aber, jene 60 Hufen<sup>4)</sup>.

Am 30. Dezember finden wir den Markgrafen in Neu Berlin wo er dem Hermann von Goltz und seinen Erben das höchste Gericht seiner Stadt Dramburg verleiht zur Entschädigung für 28 Mark Brandenb. Silbers, für welche der Markgraf von gedachtem Hermann 2 Spadonen und Streitpferde gekauft hat. Das Gericht soll er mit allem Zubehör besitzen, ungehindert von den Beamten, bis er aus dem Ertrage die obige Summe eingenommen hat<sup>5)</sup>.

Es begann nun das Jahr 1354. Das vorige Jahr hatte in dem Stande der Angelegenheiten zwischen Ludwig und den Askaniern wenig verändert, und hätte Perleberg an den Askaniern

1) Dietrich Nachricht von den Grafen zu Lindow 66. 67.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Ungedruckte Urkunde.

5) Ungedruckte Urkunde.

fest gehalten, so wäre gar nichts verändert worden. Kaiser Karl that trotz seines Versprechens und ungeachtet des schiedsrichterlichen Ausspruchs nichts für die Beendigung der Sache, als daß er sich bei dem neuen Papste um die Aufhebung des Bannes bemühte; den Dingen in der Mark ließ er ihren Lauf. Diese Halbheit in seinem Benehmen ist nur schwer zu erklären. Er fühlte ohne Zweifel, daß er gegen den Markgrafen Waldemar unrecht gehandelt hatte, und mag die Meinung gehabt haben, er dürfe sein Unrecht nicht noch dadurch vermehren, daß er thätlich gegen ihn und seine Helfer einschritte. Dies war allerdings eine Halbheit, die aus einer gewissen Feigheit hervorging, von welcher Karl nicht freizusprechen ist, die aber doch eine Scheu vor dem Bösen verräth, und zeigt, daß er darin keine Uebung besaß. Dennoch ist dies Benehmen, so sehr man auch jene menschlichen guten Regungen achten muß, politisch zu tadeln. Hatte er es einmal als nothwendig erkannt, daß Waldemar geopfert wurde, selbst gegen das Recht, so mußte er den Plan festhalten und ohne Schwanken und Zögern durchführen. Zwar mag ihm wohl nachher oft eingefallen sein, daß der in Spremberg verabredete Plan, die Mark zwischen Ludwig und Waldemar zu theilen, alle diese Schwierigkeiten vermieden haben würde, allein nachdem er in Baugen so entschiedene Schritte dagegen gethan hatte, mußte er nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Vieles erklärt aber auch sein großer Haß gegen Ludwig, und seine Brüder, den er schlau verbarg. Dennoch scheint es, als habe er noch immer darauf gerechnet, daß es bei einer endlichen Sühne zwischen den Askanern und Ludwig zu einer solchen Theilung kommen würde, und wahrscheinlich hätte er eine solche nicht ungern gesehen, weil damit seine Ungerechtigkeit wenigstens faktisch aufgehoben wurde. Eben deshalb schritt er nicht ein, und unterstützte Ludwig nicht gegen die Askanier, denn hätte er es gethan, mußten diese unterliegen, und von einer Theilung konnte dann keine Rede sein. Man darf mit Sicherheit behaupten, daß er schon jetzt mit dem Plane umging, die Mark Brandenburg dereinst für sich zu erwerben. Dies mußte unstreitig erleichtert werden, wenn die Askanier ganz von der Mark zurückgedrängt wurden, und dennoch kam er Ludwig nicht zu Hülfe, und überließ ihn seinen eigenen Kräften. Auch die Askanier scheinen sich der Hoffnung hingeeben zu haben, durch ihren Krieg sich bei dem einstigen Frieden einen Theil der Mark zu sichern, und Ludwigs geringe Erfolge im abgelaufenen

Jahre haben sie ohne Zweifel in ihrem Entschlusse bestärkt. Da es scheint sogar, als hätten sie sich vorgenommen, den Krieg im neuen Jahre mit verstärkten Kräften und Mitteln wieder aufzunehmen.

Die Städte der Altmark hatten unter einander eine Einigung geschlossen, auch wegen gemeinschaftlicher Vertheidigung. Am 1. Januar 1354 beschloffen aber die Rathmannen der Städte Seehausen, Stendal, Altstadt Salzwedel, Gardelegen, Osterburg und Werben einmüthig, daß der Artikel des Bündnisses wegen der Wehre ohne Kraft sein sollte. Wollte eine von den genannten Städten eine andere zur Wehre veranlassen, so soll dies der Einigung keinen Schaden bringen<sup>1)</sup>.

Am 3. Januar war Ludwig zu Soldin, und erklärte, daß vor seinem Rathe gewesen sei sein getreuer Betefe von der Ost, Ritter, und habe vor ihm gerechnet, auch die Beläge übergeben, wegen aller Sachen, Schulden, Gewinn und Schaden, den er genommen hat, in Ludwigs des ältern und seinem Dienste von der Zeit an, da er ihr Vogt gewesen ist im Lande über Oder, bis zu dieser Zeit. Ludwig bleibt ihm und seinen Erben schuldig 1350 Mark Brandenb. Silbers. Diese vergütigt er ihm dadurch, daß er ihm zu rechtem Erblehn giebt alle Bede, Pfennig- und Kornbede, Wagendienst mit der Fleischbede und Hühnerbede der Dörfer Buzow, Brunswalde, Bredenstein, Lichtenow, mit der Bede zu Mansveld, die er ihm lösen soll von dem festen Ritter Marquard Loterpeck, dem sie versezt ist. In der vorgenannten Bede sollen Betefe und seine Erben finden 100 Stück Geldes jährlicher Rente für 700 Mark Brandenb. Silbers, die sie abschlagen sollen an der vorgenannten Summe. Er verleiht ihm ferner als Erblehn alle die vorgenannten Beden auch in den Dörfern Laurenzendorp und Beyerstorp für 350 Mark Silbers, die er auch abschlagen soll an jener Summe, da ihm die Bede 12 Stück Geldes liefert. Für das übrige Gut, das er mehr hatte in dem Dorfe Gossow, als er dem Markgrafen 300 Mark Silbers lieh, mit welchen dieser seinen Wirth Claus Nimitz zu Frankfurt bezahlte, soll jedes Stück Geldes, das über die 12 Stücke ist, die er hiervon hatte, genommen werden für 7 Mark Silbers. Was ihm an der vorgenannten Summe fehlt, und nicht durch die Bede der beiden Dörfer voll wird, dafür soll er den Zoll zu Neu

1) Gerken Diplom. I. 121.

Landsberg als Pfand haben, woraus er das Geld nehmen kann. Ludwig will ihn auch befreien von aller Ansprache, und namentlich von dem von Wedel wegen des Dorfes Ranslanstorp, wie es der verstorbene rothe Haffe gehabt, und die Bede in dem Dorfe befreien, das er ihm läßt für 3 Mark Silbers, dann soll die Heide zu Tankow von ihm frei und los sein. Befreit er ihm das Dorf nicht, so sollen er und seine Erben die Tankowsche Heide als Pfand behalten<sup>1)</sup>. — Nikolaus von Köckeritz ist Hofmeister.

Am 7. Januar war Ludwig zu Neu Berlin, und verlieh Günther von Günthersberg, dessen Brüder Walther und Better Henning die Bede der Dörfer Crumelin, Levenow, Cranzienik und Colpin<sup>2)</sup>.

Den 15. Januar finden wir den Markgrafen in Fürstenwalde. Er belehnte hier den Johann Quentyn, Bürger zu Frankfurt und dessen Söhne Andres, Johann, Nickel, Jacob, Peter und Paul zu gesammter Hand mit dem Dorfe Brizzick und dem Lochsowsee, mit dem Dorfe Lindow und einer Mühle zwischen den beiden genannten Dörfern an der Schlube, mit Gerichten und allem Zubehör, wie sie der feste Mann Ritter Nickel von Lochsow als sein väterliches Erbe besessen hat. Die Güter sollen beim Abgange des einen auf die andern fallen, ohne Lehnwaare. Kommen sie aber auf ihre Erben, so haben diese Lehnwaare zu zahlen. Verhandelt war dies in Beeskow, die Urkunde wurde in Fürstenwalde ausgefertigt<sup>3)</sup>.

Ludwig ging von hier nach Straußberg, wo er sich am 18. Januar befand, und der Stadt eine wichtige Urkunde ausstellte. Er bekennt, daß er den Rathmannen und der Gemeinde der Stadt Straußberg solche Gnade gethan, daß sie Rathleute und Schöppen erwählen sollen unter ihnen selber, damit sie ihr Rathrecht und Schöppenrecht ihnen und allen denen, die es von ihnen begehren und fordern, sollen ertheilen. Was sie theilen für ein Recht, wenn es Recht ist nach Brandenburgischem Rechte, so sollen sie dessen von ihm und von allen Leuten ungestraft sein, wie die Rathmannen von Alt Brandenburg von den alten Fürsten und Herrn haben, und von ihm. Wollte einer seiner Bögte oder Mannen in dem Landdinge einen Bürger der vorgenannten Stadt beklagen, so sollen diese nirgend zu Recht stehen, als vor ihrem

1) Ungebrückte Urkunde.

2) Ungebrückte Urkunde.

3) Gerken Cod. V. 33.

Richter in der genannten Stadt, es wäre denn um handhaftige That. Auch sollen sie die Bede über ein Stück Geld in der Beiers-Mühle behalten, so wie den Zoll, und was von Gilden und Gewerken fällt, oder an Strafen in den Gilden und im Zolle, daß sie das selber richten. Was Ludwig hat in ihrer Feldmark an Holz, Wassern, Gras, Gärten, soll das Ihrige sein, wie sie das zuvor gehabt haben, namentlich die Dörfer Richardsdorf und Kuncendorf sollen sie behalten mit allem Rechte. Wenn aber der Markgraf bauen oder etwas befestigen will in genannter Stadt, so soll das nicht sein wider seine Briefe, noch wider die Bürger. Zeugen sind die Ritter Peter von Bredow, Nickel von Köckeritz, Hofmeister, Laurenz Griffe von Greifenberg, Marschall, Johann Schenk von Flechtingen, Busse von Alvensleben und Betefe von der Ost<sup>1)</sup>. — Erst jetzt erfolgten also jene Bestätigungen der Rechte und Freiheiten, welche anderen Städten gleich bei ihrer Unterwerfung ertheilt wurden, von einer eigentlichen Gnadenerweisung ist aber hier nicht die Rede, denn es werden nur bisherige Rechte und Besitzungen bestätigt. Es dürfte dies wohl beweisen, daß Strausberg sich wirklich nicht freiwillig unterworfen hat, sondern gewaltsam genommen wurde, denn seit dem October 1350 war es in Ludwigs Händen, und erst jetzt wurde der erste schwache Gnadenerweis sichtbar. Fast scheint es, als habe er die Güter der Stadt bis dahin auf eigene Rechnung verwalten lassen. Uebrigens hatte Strausberg das Recht des Schöppenstuhls für die Städte des Barnim vom Markgrafen Albert erhalten, und Markgraf Waldemar hatte dasselbe 1317 bestätigt.

Wir erfahren vom Markgrafen Ludwig nicht früher etwas als bis am 16. Februar, wo wir ihn zu Berlin finden. Hier belehnte er den Johann von Smergow, Bürger zu Spandau, mit allen Gütern, welche Henning Roschow, vormals Bürger in Brandenburg, von ihm und seinem Bruder zu Lehn gehabt hat, in Uz, Barne, Roschow gelegen, überdies mit dem Dorfe Must, mit gewissen Hebungen in der Münze zu Brandenburg, welche jetzt erblich an Hennings Sohn gefallen sind. Sollte dieser ohne Erben abgehn, so fallen alle die Güter an Johann von Smergow. Auch soll dieser Vormund sein über des Roschow Sohn, bis dieser zu seinen Jahren kommt<sup>2)</sup>.

1) Nach einer von dem Originale entnommenen Abschrift. Auch gedruckt, aber oft unrichtig, in Fischbachs Histor. pol. geograph. Beiträgen II. II. 412.

2) Gerken Cod. VI. 482.

Am 17. Februar übertrug Ludwig zu Berlin dem Merkelin Pletener, Bürger zu Berlin und seinen Erben die Bede, das höchste Gericht und den Wagensdienst zu Markgrafendorf mit allem Zubehör, und 4 Stücken Einkünfte in genanntem Dorfe, den Hof mit 4 Hufen, und den 4ten Theil des Gerichts zu Wilmersdorf, welche letztgenannten Einkünfte, Hof, Hufen etc. Hanna, Ehefrau Kopfin Winters, als Leibgedinge hat. Auch verleiht er der Ehefrau Merkelins Elisabeth das Alles als Leibgedinge auf Lebenszeit. — Falke von der Liesenitz ist anwesend, Luzendorfer ist Schenk<sup>1)</sup>.

Der Krieg war in diesem Jahre ungewöhnlich früh losgebrochen. Markgraf Ludwig stand am 19. Februar wieder vor Liebenwalde, das er, wie es scheint, vor Allem gern von der Fremdherrschaft losgemacht hätte. Er belehnte vor dieser Stadt den Ritter Nikolaus Sack, für seine vielfachen Dienste, Arbeiten, schwere und große Kosten, die er vorzüglich in der Zeit gehabt hat, wo der Streit und der Zank anfang in der Mark Brandenburg seit fünf Jahren, mit allen Lehngütern im Dorfe Schonensfeld bei Berwalde gelegen, welche von Heinrich und Henning von Elsholz, Gebrüder, ihm offen geworden sind, wie diese sie besessen haben. Und obgleich die Gebrüder Elsholz von diesem Gute dem Markgrafen zu einem Dienste verpflichtet waren, so will er doch den Ritter Nikolaus Sack und seine Erben ganz davon befreien, und sie nie mit diesem Dienste beschweren<sup>2)</sup>.

Am 26. Februar war Ludwig in Berlin, und genehmigte den Kauf eines gewissen Elahendüvel von 2 Pfund 5 Schill. Brandenb. Pfennige aus dem Hufenzinse der Stadt Fürstenwalde, die er von Friedrich von Lochen erkaufte<sup>3)</sup>. Daß die Askanischen Fürsten Willens gewesen sind, den Krieg mit verstärkten Kräften fortzusetzen, ergibt sich mit großer Bestimmtheit daraus, daß sie sich von neuem mit dem Erzbischofe Otto von Magdeburg zu demselben verbanden, und daß dieser darauf einging, ist ein sicheres Zeichen, daß für die Askanier noch nicht alle Hoffnung verschwunden gewesen sein muß, zum Besitze, wenigstens eines großen Theils der Mark bleibend zu gelangen. Hätte man vom Kaiser Karl dabei Widerstand zu fürchten gehabt, so wäre das Bündniß wohl unterblieben. Ohne Zweifel hat man seine Ge-

1) Hildein Beiträge IV. 39.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Gerken Cod. V. 41. Golz Fürstenwalde 31.



sinnungen wohl gefannt, und wußte, daß man nichts wagte. Das Bündniß wurde am 1. März zu Calbe geschlossen, und lautete folgendermaßen:

Wir Erzbischof Otto des heiligen Gotteshauses zu Magdeburg, wir Rudolf Herzog zu Sachsen der jüngere, und wir Albrecht, Fürst zu Aftanien und Graf zu Anhalt, bekennen zc., daß wir einträchtig sind worden mit Vorberathung, und uns vereint haben, daß von uns Jeglicher soll so viel Volkes halten, als hernach beschrieben steht, auf unsere Feinde. Wir vorgenannter Erzbischof 100 Mann mit Helmen, wir Herzog Rudolf 100 Mann mit Helmen, und wir Graf Albrecht 50 Mann mit Helmen. Bedürfte auch einer des andern zum Kriegszuge und würde gefordert, dazu sollen wir Erzbischof Otto folgen mit 80 Mann mit Helmen und mit 40 Glevigen<sup>1)</sup>, wir Herzog Rudolf mit 60 Mann mit Helmen, und mit 30 Glevigen, und wir Graf Albrecht mit 30 Mann mit Helmen und mit 15 Glevigen. Wäre auch, daß unserm Ohme<sup>2)</sup> seine Besten bestellt, oder Streit erwartend würden, dazu sollen wir alle kommen, die Besten zu retten oder zu streiten mit aller unserer Macht. Welcher von uns die anderen einlűde zu folgen, der soll dem Volke Kost geben, und die Kosten soll man im Voraus bezahlen. Wegen der Beute (Fromen), wie und wo sie herkäme, die sie nehmen in den Kriegszügen, welche Beute darüber ist, die soll man theilen nach der Mannzahl. Ausgenommen davon ist, wenn uns, dem Bischofe Otto Folge geschieht in die Altmark, oder wir um den Hagen Folge thun, oder in das Land Lausitz, und was da über jene Seiten der Elbe gelegen ist, die Beute, die man da nimmt, soll man nach der Mannzahl theilen auf der Reise, und nicht in der Rechenschaft. Keiner von uns soll sich sűhnen noch befrieden mit einem unserer Feinde, es geschehe denn mit unser aller Willen ohne Arglist. Auch sollen unsere Hauptleute sich vereinen um Entschädigung der Gedingnisse. Gewinnen wir Besten, so soll der sie behalten, von welchem sie zu Lehn gehen, und sollen sein bleiben. Gingen sie von keinem von uns zu Lehn, so sollen wir sie zugleich behalten, und sie sollen unser aller sein. Wer von uns auf dem Felde wäre, und Beute machte an Gefangenen, da soll der beste Gefangene des Herrn sein, der auf dem Felde ist, und ihm angehören. Wären wir aber alle auf dem Felde, so haben wir, der Erzbischof Otto,

1) Lanzenreitern.

2) Wahrscheinlich ist Markgraf Waldemar gemeint.

unter den Gefangenen die erste Wahl, darnach unser Herzog Rudolf die andere, und darnach unser Graf Albrecht die dritte. Daß wir alle diese vorbeschriebenen Dedinge stet und ganz halten wollen, dessen zu Urkund haben wir unsere Inseigel an diesen Brief lassen hängen der gegeben ist zu Calbe 1354 (1. März) <sup>1)</sup>.

Es gehört gewiß zu den aller seltsamsten Fügungen des Schicksals, daß jetzt, nach sechsjährigem Kriege, und dem Durchleben einer grauenhaft schrecklichen Zeit, die Angelegenheit genau wieder so stand, wie sie angefangen hatte, namentlich, wie sie vor dem Vertrage von Cremen stand. Auch damals waren Magdeburg, Sachsen und Anhalt zum Kriege verbunden. Damals hatte sich bereits die Altmark unterworfen, das Land zwischen Elbe und Havel war genommen, beide Städte Brandenburg hatten Waldemar anerkannt, so wie die Briegnitz. Jetzt war zwar die Altmark nicht unterworfen, aber die Vogteien Tangermünde, Arneburg, und das Land zwischen Elbe und Havel befanden sich seit 1351 im Pfandbesitze Magdeburgs, und aus der im April vorigen Jahres beabsichtigten Einlösung von Tangermünde durch Ludwig war nichts geworden, weil das Geld nicht zusammen kam. Beide Städte Brandenburg waren Waldemarisich, wie damals, und statt der Briegnitz war ein großer Theil der Ufermark in den Händen der Askanier. Wäre es nun noch möglich gewesen, Pommern und Mecklenburg zum Beitritt zu bewegen, wie es damals in Cremen geschah, so dürfte man ähnliche Resultate, wie in jener Zeit erwarten, und in der That war zu einem solchen Bündnisse Aussicht vorhanden. An dem guten Willen der Städte und Lande zweifelte man nicht, und wirklich scheint, so weit sich jetzt noch über diese Stimmung urtheilen läßt, das Land nur gezwungen dem Baiern gehorcht zu haben, wenigstens dießseit der Oder. Die Askanier rechneten ohne Zweifel, und wahrscheinlich mit gutem Grunde darauf, daß sich die Städte ihnen wieder in die Arme werfen würden, wenn sie ihnen die Gelegenheit dazu böten.

Wie klein die Heere waren, welche damals, wenigstens in den meisten Fällen, die Kriege führten, ergiebt sich auch aus diesem Bündnisse. Rechnen wir auch für jeden schweren Reiter (mit Helmen, vollständig gerüstet) noch 4 Leute zur Unterstützung, für jeden leichten Reiter (Glevigen oder Glevener, mit einer Lanze, und leichter gerüstet) noch 2 Leute, so bestand das eigentliche

1) Urkunden-Anhang No. LXXX.

Operationsheer der Affkanier doch nur aus 1250 Mann. Zu diesen kamen noch, wenn die Fürsten selber Theil nahmen 1105 Mann, also zusammen 2355 Mann an wirklichen Combattanten. Allerdings gesellte sich dazu noch ein großer Troß von Jungen, Wagenknechten, Arbeitern, Marktendern und Weibern, die oft fast eben so viel Köpfe zählten, als das Heer; dennoch aber war ein solches Heer im Verhältniß zu den Heeren der jetzigen Zeit nur gering. Das Kriegführen war damals gar zu theuer, denn die Unterhaltung des Heeres, und die Vergütung jeden Schadens fiel den Fürsten zur Last, und diese konnten nur in der gemachten Beute und in den Lösegeldern der Gefangenen eine Entschädigung finden, die aber fast niemals die Kosten deckte, ja im unglücklichen Falle sogar das Gegentheil bewirkte. Man würde aber irren, wollte man das Unheil, das solche schwache Heere anrichteten, nach dem Verhältnisse ihrer Stärke abmessen. Zehn bewaffnete Männer denen sich Niemand entgegen stellt, können schon unglaublich viel Böses thun, geschweige denn Tausend. Wir haben aber schon oben gesagt, daß ein eigentliches Entgegenstellen nur selten im Geiste der damaligen Kriegführung lag. Es war dabei immer weit mehr auf Raub- und Verheerungszüge abgesehen, wie sie allen Völkern auf einer niederen Kulturstufe eigenthümlich sind, und wir sie noch heut zu Tage in den Algierschen Kriegen angewendet sehen, wo sogar die Franzosen genöthigt gewesen sind sich zu solchen Razzias zu bequemen. Jene mittelalterliche Kriegführung war dieser ungemein ähnlich, und wie wirksam sie war, haben die Franzosen in neueren Zeiten vielfach erfahren.

Auf Bitten Günzels von Bartensleben schenkte Ludwig an Heinrich und Hermann Palmer, Kleriker, eine Mark Brandenburgschen Silbers und einen Garten im Dorfe Bocthorning. Es geschah am 4. März zu Kiris<sup>1)</sup>.

Am 7. März bekannte Ludwig zu Berlin, daß er noch schuldig sei seinen Getreuen, Peter, Kopfin, Ritter, Wilkin und Matthias Gebrüdern von Bredow, von der Hauptmannschaft zu Spandau 400 Mark Brandenb. Silbers über dasjenige, was er ihnen verpfändet und verbrieft hat. Für jene Summe verleiht er ihnen alle Angefälle in den Dörfern Pozzyn, Rydbefe, Berghe, Roschowe, Marke, Markowe, Wustermarke, Hoppenrade auf so lange, bis sie in diesen Dörfern so viel Gut haben werden, als sich für 400 Mark

1) Ungedruckte Urkunde.

gebührt, das Stück zu vier Mark gerechnet<sup>1)</sup>. — Außerdem bekannte er, daß er dem Ritter Peter, und dem Wilkin von Bredow schuldig sei für Kosten, die sie auf ihrem Schlosse Friesack getragen haben, 400 Mark Brandenb. Silbers, so wie für Schaden, den sie in seinem Dienste genommen, und was sie in demselben verzehrt haben, seit er sich von seinem Bruder theilte. Dafür verleiht er ihnen alle Angefälle im Lande Friesack, so lange, bis sie so viel Gut haben werden, als sich für 400 Mark gebührt, das Stück zu vier Mark gerechnet<sup>2)</sup>.

Am 10. März war Ludwig in Frankfurt, und bekannte hier, daß er mit den Gebrüdern Hofmann, Bürgern zu Frankfurt, wegen einer Schuld von 235<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Mark Brandenb. Silbers folgendes festgesetzt habe. Bis nächsten Michaelis sollen sie ihn darum nicht mahnen; zahlt der Markgraf dann nicht, so will er in Frankfurt einreiten und Einlager halten, und nicht eher daraus scheiden, bis sie ihr Geld haben. Nimmt er bis dahin Geld oder Gut ein, so will er mit diesem früher zahlen. Wegen der 400 Mark, die er den Hofmanns schuldig ist, und auf Lebus verbrieft hat, verspricht er, sie bis Walpurgis über ein Jahr (1. Mai 1356) zu bezahlen. Geschieht es nicht, will er dasselbe Einlager in Frankfurt halten, können sie ihm aber bis dahin einen andern Weg finden oder erdenken, wodurch ihnen die 400 Mark besser vergütet und versetzt würden, als mit Lebus, so will er das gern annehmen und thun. Auch sollen die Hofmanns seines Bruders Ludwigs des ältern Kleinode, die ihnen zu Pfande stehen, in der vorgenannten Zeit niemanden anders verkaufen oder versetzen, denn er will sie selber nach derselben einlösen. Alle Briefe sollen in voller Macht bleiben. Zeugen sind: die beiden Schwarzburg, Lochen, Griffo, Köckeris, Wanzleben, Alvensleben, Ost, Bombrecht, Bredow, Kochow, Falke, Schlieben, Bismark, die wie es scheint, zum Feldzuge versammelt waren<sup>3)</sup>. — Ueber Ludwigs Finanzen giebt diese Urkunde einen sehr traurigen Aufschluß, und er erscheint hier gegen den reichen und stolzen Kaufmann in einer sehr demüthigen Stellung. Unter solchen Umständen Krieg führen zu müssen, ist gewiß eine traurige Sache. Schwerlich ist Ludwigs bedrängte Lage seinen Feinden unbekannt gewesen. — An demselben Tage bekannte Ludwig, daß er den umsichtigen Mannen Runo, Frib

1) Gerken Cod. VI. 479.

2) N. a. D. 480.

3) Gerken Cod. V. 42. Verm. Abhandl. I. 85.

und Hermann Hofmann, (die vorgenannten) zu Frankfurt, für alle Kosten, die sie mit Nachreiten und Nachsenden an seinen Hof oder anders wohin gehabt haben, und wegen der Schulden die er und Ludwig der ältere ihnen haben und bezahlen sollen, auch für 20 Mark Silbers, dafür sie ihm Gewand geliefert<sup>1)</sup>, zu rechtem Eigenthum gebe die Bede und den Wagendienst des Dorfs Gollitz mit den Rauchhühnern und allem Zubehör, woran er sich allen Rechtes entsagt. Auch können sie das ganz oder theilweise verkaufen, und er will ihr Gewehr sein. Sollten sie daran geirrt oder gehindert werden, so will er ihnen anderes gleichwerthiges Gut geben<sup>2)</sup>.

Am 13. März verließ er der Stadt Frankfurt wegen ihrer großen Verdienste um seinen Bruder und ihn, das Eigenthum des Dorfes Sweß, das er von Nikolaus von Lössow und seinem Bruder Hermann gekauft hatte mit allen Einkünften und Rechten<sup>3)</sup>. — Außerdem verließ er dem heiligen Geisthospitale vor Frankfurt das Eigenthum einer jährlichen Einnahme von zwei Tonnen Hering und 30 Schillinge Brandenburgisch, aus dem Zolle zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Betten, welche 30 Schillinge Johann Schaden gehörten<sup>4)</sup>.

Endlich war jetzt die begründete Aussicht da, daß die seit so vielen Jahren zwischen dem Stifte Lebus und dem Markgrafen obgewalteten Streitigkeiten beigelegt werden würden. Das Hauptverdienst gebührte allerdings dem klugen Benehmen des neuen Bischofs Heinrich. Um aber die Sache besser übersehen zu können, ist es nöthig, auf den Streit näher einzugehen. Er betraf die Stadt Drossen, das Städtchen Fürstenfelde, die Zehnten im Lebusischen Stiftsprengel, das Patronat über die St. Marien-Pfarrkirche zu Frankfurt, und einen ansehnlichen Schaden- und Kosten-Ersatz.

Die Stadt Drossen hatte um die Mitte des 13. Jahrhunderts dem Bisthume Lebus gehört, scheint aber nachher nebst Fürstenwalde gegen 10 Dörfer im Sternbergschen Kreise vertauscht, und den Markgrafen von dem Bisthume zu Lehn gereicht worden zu sein. Nach dem Erlöschen der Askanischen Dynastie hat das Stift beide Orte als eröffnete Lehen wahrscheinlich eingezogen, was

1) Es ergibt sich hieraus, daß die Hofmann Gewandschneider, d. h. Tuchhändler, waren.

2) Gerken Cod. V. 44.

3) N. a. D. 46.

4) N. a. D. 47.

ihm jedoch von Ludwig streitig gemacht wurde. Die Zehnten verlangte das Stift in dem ganzen Umfange der Diöcese, mit Ausnahme der Johanniter-Ordensgüter, vollständig, der Markgraf aber gestand dem Stifte nur die Hälfte zu. Dagegen bestritt das Stift dem Markgrafen das Patronat über die Pfarrkirche zu St. Marien in Frankfurt.

Während des langen Zwistes war dem Stifte großer Schaden zugefügt worden, und nach Angabe des Executions-Mandats vom 14. Mai 1350 war er von dem Stifte auf 11640 Mark Brandenb. Silbers berechnet, und am Päpstlichen Hofe festgesetzt worden, wozu noch 554 Gulden wegen vorgeschoffener Proceßkosten kamen. Durch drei verschiedene Definitiv-Urtheile des Päpstlichen höchsten Gerichts waren vor längerer Zeit dem Bisthume die Städte Drossen und Fürstensele, der ganze Zehnten, und der Ersatz des Schadens und der Kosten zuerkannt worden. Diese Urtheile hatte auch der Bischof Gaufried von Carpentras in der Grafschaft Venaisin, vermöge erhaltenen Auftrags, gehörig bekannt gemacht, allein weil darauf nicht geachtet war, so hatte eben dieser Bischof gegen den Markgrafen Ludwig den älteren, und gegen die Brüder Henning, Heinrich und Arnold von Uchtenhagen als diejenigen, welche die Städte Drossen und Fürstensele dem Bisthume Lebus vorenthielten, welches letztere ihnen schon 1337 gehörte, so wie nochmals gegen Ludwig und gegen alle Landbesitzer im Lebusischen Sprengel wegen der dem Bisthume vorenthaltenen Hälfte des Zehnten, und endlich nochmals gegen den Markgrafen und die Stadt Frankfurt wegen nicht geleisteter Zahlung der oben erwähnten Summen, Excommunications-Sentenzen erlassen, die er, wie oben erzählt, zuletzt noch am 24. Mai 1350 zu Billeneuve bei Avignon wiederholte. Da denselben aber kein Nachdruck gegeben werden konnte, so sah sich der neue Bischof Heinrich genöthigt, den Weg eines gütlichen Vergleiches einzuschlagen. Er kam mit dem Markgrafen Ludwig dem Römer dahin überein, die Entscheidung der streitigen Punkte dem Herzoge Heinrich von Ologau als Schiedsrichter anheim zu stellen, und sich dessen Aussprüche gänzlich zu unterwerfen. Dieser Ausspruch erfolgte zu Krossen am 14. März 1354, und war folgenden Inhalts:

Der Markgraf soll die Städte Drossen und Fürstensele behalten, aber als Lehn des Bisthums. Die zweite Hälfte der Zehnten sollte das Bisthum dem Markgrafen lassen, und nach

uralter Verfassung mit der einen Hälfte zufrieden sein. Auch das Patronat der Marienkirche zu Frankfurt sollten die Markgrafen behalten, sie sollten aber die zum Pfarrer vorgeschlagene geeignete Person dem Bischofe von Lebus zur Bestätigung präsentiren. Für diesmal aber möchte Ludwig denjenigen mit der Pfarre belehnen, den der Herzog von Glogau dazu ernennen würde. Die Ansprüche des Bisthums auf einige Höfe in der Stadt Frankfurt sollten niedergeschlagen sein, den Bischofshof ausgenommen. Was die Lehen betrifft, welche der Rath und die Bürger zu Frankfurt von dem Bischofe und seinem Domkapitel hatten, so soll der Rath dieselben im Namen der Stadt von dem Bischofe Heinrich und seiner Kirche zu Lehn nehmen, und diesem als seinem Herrn deshalb hulldigen und schwören. Dies sollte bei jedem von Heinrichs Nachfolgern wiederholt werden. Auch sollten die Bürger die rückständigen Tisch- und Hauptgelder entrichten, nach Abzug dessen, was ihnen in ihrem Rechtsstreite mit dem verstorbenen Bischof Apekfo rechtlich zuerkannt worden sei. Zum Erfaze alles Schadens, welchen das Bisthum erlitten hatte, sollte der Markgraf dem Bischofe und Domkapitel 12,000 Mark. Brandenb. Silbers entrichten, und zwar 6000 Mark durch Güter innerhalb des Lebusischen Stifts Sprengels, welche noch vor Pfingsten desselben Jahrs dem Bischofe übergeben werden sollten, 6000 Mark aber in baarem Gelde binnen neun Jahren, und terminweise, so daß alle sechs Monate 350 Mark abgetragen würden. Dagegen sollte der Bischof alle diejenigen des Bannes entledigen, welche wegen der bisherigen Streitigkeiten damit belegt worden waren. Der öffentliche Gottesdienst sollte wieder hergestellt, und dem Markgrafen sollten von dem Bischofe alle Schriften ausgeliefert werden, welche auf die nun beigelegten Streitigkeiten Bezug hatten. Die über diesen Ausspruch verfaßte Urkunde wurde nicht nur von dem Herzoge von Glogau mit seinem Siegel, sondern auch mit den Siegeln des Bischofs zu Lebus und des Markgrafen Ludwig von den Abgeordneten beider Herrn versehen<sup>1)</sup>

Damit war denn allem Anschein nach der so viele Jahre dauernde Streit beendet, und es kam nun noch darauf an, mit den festgesetzten Maaßregeln so weit vorzuschreiten, daß von beiden Seiten der Ernst der Ausführung nicht zweifelhaft war, und die Versicherungsbriefe darüber gegeben werden konnten. Die

1) Buchholz v. Anh. 103. Wohlbrück Lebus I. 576. f.

Schuldenlast, welche dem Markgrafen auß neue dadurch erwuchs, war nicht gering, und mag ihm Sorgen genug gemacht haben.

Ludwig war am 20. März zu Neu Bernau. Er schlug hier eine Geldstrafe von 20 Mark Brand. Silbers nieder, welche Henning und Nikolaus Bruker, so wie deren Brüder in einer Streitsache mit den Rathmännern von Soldin wegen eines Schiffs hatte, und verlangte, daß der Sache nicht mehr gedacht werden sollte<sup>1)</sup>. Ferner verlich er auf Bitten Hasso des ältern, wohnhaft zu Schievelbein, dem Stifte Soldin 2 Pfund Brandenb. jährlicher Einkünfte aus dem Hufenzinse der Stadt Lippehne<sup>2)</sup>.

Am 27. März verschrieb Ludwig zu Frankfurt seinem Wirth, dem Frankfurtschen Bürger Nikolaus Nymik die jährliche Orbede der Stadt Bernau auf so lange, bis er ihm gleichwerthige Einkünfte an einem andern Orte würde anweisen können<sup>3)</sup>.

Den 31. März befand sich der Markgraf zu Friedeberg, und gab dem Günther von Günthersberg und seinen Brüdern und Better, genannt von Günthersberg, Erlaubniß, ein neues Schloß (munitionem) in seinen Gütern am Flusse Crassenick zu erbauen, so fest, als sie es vermögen. Und wer ihnen dabei Hülfe leistet, soll wissen, daß besagtes Schloß mit seinem Willen gebaut wird, wer sie daran hindert, wird in seine Ungnade fallen. Auch soll das Schloß ihm und seinen Erben, so oft es nöthig ist, ein offenes Schloß sein<sup>4)</sup>.

Den 3. April bekannte Ludwig zu Friedeberg, daß er nach stattgefunderer Berechnung dem Heinrich von Voitin für Kosten und Schäden in seinem Dienste, und für seine ihm zugeführten Freunde und Gefährten schuldig sei 60 Mark leichter Pfennige, gewöhnlich Finkenaugen genannt, wofür er ihnen die Bede des Dorfs Schonenberg bei Arnswalde verpfändet, sobald dieselbe ledig wird von Tilo von Graven<sup>5)</sup>. — An demselben Tage wies Ludwig, nach gelegter Rechnung der Rathmännern von Königsberg, für die nachbleibende Schuld von 240 Mark Brandenb. Silbers, ihnen die jährliche Orbede der Stadt an auf so lange, bis die Schuld getilgt sein würde, wobei er sie mit 10 Procent verzinsen will<sup>6)</sup>.

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Gerken Cod. V. 59.

4) Ungedruckte Urkunde.

5) Ungedruckte Urkunde.

6) Ungedruckte Urkunde.



Den 4. April war Ludwig in Schönfließ, und bekannte, daß er dem Goldschmid Bruno, Bürger zu Frankfurt, schuldig sei 70 Mark Brandenb. Silbers, die er ihm früher geliehen, und jetzt 30 Mark für 2 Pferde, deren eines für 20 Mark Peter von Trutenberg, das andere von 10 Mark der Bernausche Propst erhalten habe. Für diese Schuld verschreibt er ihm die Beden und den Wagensdienst des Dorfes Adalmstorp, die sich auf 16 Stück jährlicher Einkünfte erstrecken, bis jene 100 Mark ganz bezahlt sein werden<sup>1)</sup>.

Wir haben oben erzählt, daß Pommern im Besitze mehrerer Ufermärkischen Orte, wie Schwedt und Stolpe war, und daß es nachher in seinem Kriege mit Mecklenburg einen großen Theil der Ufermark eroberte, den die Askanier an Mecklenburg verpfändet hatten. Es war endlich am 12. Februar zu Stralsund ein Frieden zwischen Pommern und Mecklenburg zu Stande gekommen, der unter seinen mannigfaltigen Artikeln wegen des Uferlandes nichts bestimmte<sup>2)</sup>, und Pommern somit Freiheit gab, darüber nach Belieben zu verfügen. Markgraf Ludwig benutzte diesen Umstand, um so, wo möglich, wenigstens zu einem Theile des Uferlandes zu gelangen, denn noch besaß er daselbst nicht das Geringste, und bei den zwischen ihm und Pommern noch obwaltenden Verhältnissen durfte er auf einen günstigen Erfolg rechnen. Zu dem Ende hatte er mit Pommern Unterhandlungen angeknüpft, nach welchen er sich erbot, an Pommern einen Theil des Uferlandes für ewige Zeiten abzutreten, wenn ihm dagegen der übrige von Pommern eroberte Theil übergeben würde. Diese Unterhandlungen führten wirklich zum Ziele; Pommern sah sehr wohl, daß es den ganzen eroberten Theil nicht behalten würde, und war daher froh, auf diese Weise in den gesicherten Besitz wenigstens eines Theiles des Uferlandes zu kommen. Zur Festsetzung des Verhältnisses fanden sich Herzog Barnim und Markgraf Ludwig am 5. April zu Oderberg zusammen, und hier kam nun folgender Vertrag zu Stande:

Markgraf Ludwig der Römer bekennt, daß er alle Ritter und Knechte, die die nachbeschriebenen Dörfer und Güter von ihm zu Lehn gehabt haben, und auch die nachbenannten Städte und Besten: Brüssow, Zichow, Schwedt, Stolpe und Neu Angermünde,

1) Gerken Cod. V. 48.

2) Rudloff Handbuch der Mecklenb. Gesch. II. 314.

das Kloster Gramzow mit seinem ganzen Besitzthum, die Dörfer Karmzow, Schwaneberg, Schmöllen, Eichstädt, Wollin, Damm, Lutzleben, Golm, Grunow, Frauenhagen, Schönermark, Pinnow, Mürow, Kerkow, Alt Künkendorf, Belchow, beide Landin, Heinrichsdorf, Berkholz, Stendal, und die wendischen Dörfer an der Oder Zügen und Kriewen, und andere wendische Dörfer, die zwischen Schwedt und Stolpe liegen, Schmargendorf, Bismarow und Dobertin, ausgenommen jedoch das Dorf Flämschdorf (Flemsdorf), das er sich, seinen Brüdern und Erben vorbehält, — gewiesen habe und weise mit diesem Briefe an den hochgebornen Fürsten Herzog Barnim den alten von Stettin, seinem lieben Oheim, und seinen Erben, daß sie ihnen sollen eine ewigliche Erbhuldigung thun, als ihren Erbherrn, und er befehlt ihnen das ernstlich mit diesem Briefe, und verläßt sie zur Hand des vorbenannten Herzogs und seiner Erben. Mit Urkunde ic. 1).

In einer zweiten Urkunde bekennt Ludwig, daß ihm der hochgeborne Fürst Herzog Barnim ic. gelassen hat die nachgeschriebenen Besten: das Haus zu Greiffenberg, das Haus zu Boizenburg, Neuensund, Haus und Stadt Jagow, und Berkwitz. Darum gelobt er ihm mit diesem Briefe, daß Niemand von den Besten, Länden und Schlössern sein Feind würde, was Gott nicht wolle. Darüber zur Urkunde ic. 2).

Ludwig trat sonach den größten Theil der Vogtei Stolpe, und einen Theil der Vogtei Prenzlau ab, erhielt aber einen kleinen Theil der Vogtei Stolpe und die Vogtei Jagow dafür, und da er hier noch nichts besaß, sondern erst alles hätte erobern müssen, so schien es ihm wohl am leichtesten zu sein, auf diese Weise ohne weitere Mühe in den Besitz wenigstens eines Theils zu kommen. Freilich war aber das Geschäft damit nicht abgemacht; denn da das Uckerland den Askaniern anhing, so konnten die Einwohner weder Ludwigs Befehle, noch seine Abtretungen als für sie verbindlich betrachten, und eine Huldigung konnten sie nicht leisten, ehe ihre bisherige Herrschaft ihnen nicht die Eide erlassen hatte. Nur die Pommern, welche in Besitz waren, konnten ihr Recht sofort geltend machen, und für sie war der Vertrag unstreitig vorthellhaft. Warum Markgraf Ludwig sich gerade das

1) Baltische Studien VI. II. 221. Dreger-Deltrichs 89.

2) Schwarz Lehnshistorie 484. Anm. II.

Dorf Flämischoorf, jetzt Flemsdorf bei Angermünde vorbehielt, das hiernach eine ganz abgesonderte Enclave im abgetretenen Lande bildete, dafür ergiebt sich kein Grund. Dies Dorf ist wahrscheinlich von den Flämländern, wenn nicht erbaut, so doch besetzt worden, welche unter Albrecht dem Bären nach diesen Gegenden berufen waren, und sich nicht bloß in seine Länder, sondern auch über dieselben hinaus verbreitet haben. Wahrscheinlich hat es auch Flämisches Recht gehabt. Im Jahre 1293 hieß es Blemindorp, und damals hatte der Bogt von Oderberg, Zabel von Badelow, die Hufen dieses Dorfes, der Abgaben wegen vermessen, und die Markgrafen Otto und Konrad erklärten, daß es bei dieser Vermessung sein Bewenden haben sollte, für welche ihnen die Bauern des Dorfes 17 Mark Brandenb. Geldes bezahlt hatten<sup>1)</sup>. — Es dürfte wohl Manchen überraschen, in jener Zeit schon von Vermessungen zu hören, und doch ist dies nicht das einzige Beispiel.

Ludwig war von Oderberg nach Schönfließ gegangen, und verließ hier am 6. April dem Kloster Marienwalde das Dorf Hixtorp als Eigenthum<sup>2)</sup>.

Am 7. April war Ludwig zu Königsberg, und bestätigte der Stadt ein altes Privilegium der Markgrafen Otto und Konrad von 1292, wodurch den Bürgern von Königsberg das Recht verliehen war, daß sie auf der Rorecke und Oder bis Stettin und zurück Waaren und Getreide fahren könnten, ohne Zoll oder Ungeld zu bezahlen. Die Rorecke sollte Niemand mit Mühlen verbauen, und die Mühlen im Stadtgraben sollten unter dem Stadtgerichte stehen; der Marktzoll sollte der Stadt gehören<sup>3)</sup>.

Erst am 26. April erfahren wir etwas vom Markgrafen, wo er sich zu Woldenberg befand. Hier ernannte er den festen Mann Hasse von Wedel von Uchtenhagen, Ritter, zu seinem Hauptmann zu Schievelbein. Er soll stets 100 gewappnete Männer halten; dagegen soll der Bogt über der Oder, Otto von Schlieben, 200 gewappnete Männer halten. Sie beide sollen untereinander so verfahren, daß der vorgenannte Hasse von Uchtenhagen von alle dem, was sie gemeinschaftlich verbedingen, den dritten Theil nehmen soll, der vorgenannte Bogt aber zwei Pfen-

1) Urkunden-Anhang No. LXXXI.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.

nige. Wegen Widererstattung seiner Güter will der Markgraf es halten nach seinem und des gedachten Vogts Rath; können beide nicht übereinkommen, so soll Haffe von Wedel von Falkenburg der dritte Mann sein, und der Markgraf will nach seinem Rathe handeln. Hierum gelobt er ihm, seinen Freunden Henning von Wedel dem Kammermeister, dem Ritter Haffe von Falkenburg, Wedego seinem Better, und Haffe von Wedel zu seiner und seiner Erben Hand, ihnen für Schaden und Kosten zu stehen, die sie, ihre Freunde und Gesellen in seinem Dienste gegen seine Feinde tragen und nehmen. Allen Nutzen an Dingnissen, Gefangenen oder andern Sachen sollen sie behalten, auf Schaden und Kosten abrechnen, und dies redlich nachweisen. Der Uberschuß des Nutzens gehört dem Markgrafen, den Uberschuß des Schadens will er ihnen ersetzen. Auch hat der Markgraf dem vorgenannten Haffe von Uchtenhagen und dem Vogte Otto von Schlieben, Vollmacht gegeben, zu dedingen mit seinen Ohmen, den jungen Herzogen von Stettin, Bugislaw, Barnim und Wartislaw; und was sie mit ihnen dedingen, es sei um Friede, oder um welche Sache es wolle, das will er stet und ganz halten, als ob er es selbst gededingt und geendet hätte<sup>1)</sup>. — Es waren dies die Herzoge der Wolgastischen Linie in Vorpommern, welche hiernach feindliche Absichten gegen Ludwig gehabt zu haben scheinen, und wegen des Friedens waren Unterhandlungen nöthig. Auch ergiebt sich aus den gebrauchten Ausdrücken, daß Ludwig im Kriege lebte, und die Ausrüstung von 300 Gewappneten zeigt, daß er einen neuen Krieg fürchtete.

Der Markgraf mußte nun darauf denken, dem Bisthume Lebus von den ihm auferlegten 6000 Mark in 9 Jahren, die erste Zahlung zu leisten. Zu dem Ende hatte er am 27. oder 28. April zu Neu Berlin mit den sämtlichen Vasallen und übrigen Landbesitzern in dem auf der rechten Seite der Oder gelegenen Theile des Lebusischen Stifts Sprengels eine Verhandlung, nach welcher diese sich verpflichteten, einen Beitrag von 900 Mark zu leisten, welcher in 9 Jahren, und jährlich in zwei Terminen auf Martini und Walpurgis mit 50 Mark gezahlt werden sollte. Am 1. Mai ertheilte der Markgraf diesen Vasallen und übrigen Landbesitzern von Reez aus eine Versicherung, daß sie während dieser 9 Jahre mit keiner Bede beschwert werden sollten, es wäre denn,

1) Urkunden Anhang Nr. LXXXII.

daß das Land in eine Noth gerieth, die ihre Hülfe unentbehrlich machte<sup>1)</sup>.

Ludwig war am 29. April zu Driesen. Hier erließ er eine Urkunde, in welcher er bekennt, daß der umsichtige Mann Tyle von Brügge, sein Richter und Münzmeister zu Berlin, mit Rath und Hülfe seines lieben Hauptmanns Friedrichs von Lochen und der getreuen Rathmannen seiner Städte Berlin und Kölln jetzt sein und seiner Diener Pfand gelöst hat, wofür er ihnen fleißigst dankt, auch denen, welche das Geld für die Lösung gegeben haben, und denen er es schuldig ist, namentlich Henning Weddigen 69 Mark, Merkel Pletner, Dietrich dem Apotheker 23 Mark, Ebel Dobler 65 Mark, Otto Luzeg, 50 Mark, Bette Juterbog, 46 Mark, Klaus Briseg ic. zusammen 1011 Mark Brand. Silbers. Dafür versetzt er ihnen 101 Mark Geldes in seinen Mühlen zu Berlin, in der, die zunächst beim Mühlenhofe liegt, und in der mittelsten auf dem Damme, (die dritte war die Köllnische Mühle), so daß sie aus denselben die 101 Mark jährlich erheben sollen ohne Hinderniß, bis er die Einnahme wieder von ihnen löset für dasselbe Geld. Wenn auch seine jährliche Pflege, (die Orbede) wieder von den Rathmannen ledig wird, (die also auch verpfändet war), so sollen die vorgenannten Bürger alle Jahr von den Rathmannen nehmen 30 Mark, und aus den Mühlen 71 Mark, und sollen das unter sich theilen nach Markzahl in 4 Terminen, und zu jedem erheben 25 $\frac{1}{4}$  Mark. Was die beiden Mühlen mehr bringen, bleibt dem Markgrafen, was sie in dem einen Jahre weniger bringen, soll auf das andere übertragen werden, und sie können sich erholen an den 30 Mark von den Rathmannen, und an den 20 Wispeln von Redeken, wann die ledig werden. Dazu sollen sie einen glaubwürdigen Mann schicken zu seinem geschworenen Schreiber, die dem vorstehen, und Kosten und Nutzen berechnen. Schaden, der inzwischen an den Mühlen geschieht, geht auf des Markgrafen Kosten. Die Rathmannen sollen darauf sehen, daß Niemand die genannten Bürger an ihrer Pfandschaft hindere<sup>2)</sup>.

Auch diese Urkunde zeigt, wie groß die Geldverlegenheiten und Verbindlichkeiten des Markgrafen waren. Die Schuld war sehr bedeutend, und Berlin und Kölln müssen wohlhabende Bürger gehabt haben. Uebrigens ersieht man, daß Berlin um diese Zeit eine Apotheke hatte, bis jetzt die früheste Erwähnung derselben.

1) Wohlbrück Lebus I. 577.

2) Gerken Cod. V. 95.

Man muß aber nicht vergessen, daß damals das Geschäft des Apothekers noch viele Gewerbszweige umfaßte, die sich erst später davon gesondert, und als eigene Geschäftsbetriebe ausgebildet haben. Der Apotheker bereitete und verkaufte Arzeneien, er war Destillateur, Parfümeur, Fabrikant von gefärbtem Wachs zum Siegeln so wie von Malerfarben, Conditor oder Zuckerbäcker, und später verfertigte er auch Schießpulver. Materialwaaren aber durfte er in alten Zeiten nicht verkaufen, denn das war die Sache des Krämers, der seine Rechte sehr eifrig bewachte. Erst in späteren Zeiten, gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts fingen die Apotheker an, sich auch damit zu befassen, trotz der lang dauernden Kämpfe mit den Krämern. Wenn Möhsen<sup>1)</sup> diesen Dietrich deshalb nicht als Apotheker gelten lassen will, weil er sich nicht bloß auf Arzneibereitung beschränkt haben wird, so hat er Unrecht, denn in dem Falle war auch die im J. 1488 in Berlin concessionirte Apotheke, deren Privilegium er mittheilt, keine solche, weil hier ebenfalls Confect, gefärbtes Wachs, und Anderes „dat to der Apotekenn dynet“, verkauft wurde. Prenzlau hatte bereits 1302 eine Apotheke, und die Berliner ist schwerlich jünger.

An demselben 29. April erließ der Markgraf von Driesen aus in einer andern Angelegenheit noch eine Urkunde, die ihm sehr unangenehm war, weil sie ihn in noch größere Unannehmlichkeiten zu verwickeln drohete.

An den Grenzen der Priegnitz lag an der Elbe zwei Meilen nördlich von Lenzen das feste Schloß Gorlosen. Die reichen Waarentransporte welche, am nördlichen Ufer der Elbe entlang nach und von den Städten Hamburg und Lübeck durch die Priegnitz gingen, waren für alle Schloßbesitzer dieser Gegend, besonders in Friedenszeiten, ein viel zu großes Reizmittel, Beute zu machen, als daß man ihm hätte Widerstand leisten können. Von je an hatte Gorlosen dadurch einen sehr schlimmen Ruf erhalten, und man erzählte viele Geschichten von der Raubsucht seiner Besitzer, und der grausamen Behandlung, die den gefangenen Kaufleuten widerfuhr. Auch jetzt hatten schon seit längerer Zeit sie, so wie andere Schloßgessenen, auf Lübecker Kaufleute Jagd gemacht, und die große Handelsstraße war so unsicher geworden, daß man sich auf keine Weise zu schützen wußte. Lübeck wandte sich deshalb an seine Verbündeten, den Grafen von Schwerin, den Herzog von Sachsen-Lauenburg, den

1) In seiner Geschichte der Wissensch. in d. Mark Brandenburg 376, vergl. 379.

Herrn von Werle und den Herzog Albrecht von Mecklenburg, und forderte sie auf, mit ihm gemeinschaftlich gegen die Raubschlösser zu ziehen, und die Frevler zu bestrafen, wie sie es verdienten. Demgemäß gingen sie mit voller Macht auf die Schlösser los, und zerstörten Duzow, Lassin, Redewin, Dömitz, Meyenburg, Müggenborg, Grubenhagen, Werder, Grabow, indem sie zugleich alle, die man in diesen Schlössern schuldig fand, aufhingen. Nun rückten sie vor das schlimmste derselben, vor Gorlosen, welches denen von dem Krüge gehörte. Sie belagerten das Schloß, und die von dem Krüge scheinen sich um Hülfe an den Markgrafen gewandt zu haben, der sofort den Grafen Ulrich von Lindow und den Ritter Griffe von Greiffenberg dahin sandte, um zum Frieden zu reden, und die Sache auf rechtliche Untersuchung zu stellen. Er gab ihnen folgendes aus Driesen vom 19. April datirtes Schreiben an die Belagerer mit.

Ludwig der Römer 2c. Unsere Freundschaft zuvor. Wenn wir nicht anders wissen, als daß zwischen uns ganze und stete Freundschaft ist, ihr uns nie entsagt habt, und unsere Mannen Klaus und andere von dem Krüge nie vor uns verklagt noch beschuldiget habt, wir euch auch über sie nie Rechtes geweigert haben, so wundert es uns gar sehr, warum ihr euch vor unsere Beste Gorlosen leget, und unser Land so verderbet. Darum bitten wir euch mit ganzem Fleiße, daß ihr von unserer vorgenannten Besten abziehet, und unser Land nicht verderbet. Wir haben zu euch gesandt den edlen Mann, Grafen Olzen von Lindow, unsern Dheim, und den festen Mann Laurenz Griffen von Greiffenberg, unsern lieben getreuen Marschall, denen wir befohlen haben, daß sie mit einander oder besonders die Beste von unsertwegen sollen einnehmen, und daß sie euch zu Rechte stellen Claus und andere von dem Krüge, und alle anderen unserer Mannen, und sollen euch gegen sie zu vollkommenem Rechte verhelfen, und vertrauen auf euch, daß ihr darüber vor unserer Beste nicht liegen bleibt. — Was auch zu dieser Zeit der vorgenannte Graf und unser Marschall, beide oder einer bei euch werben, oder mit euch dedingen, dem bitten wir euch, zu glauben, als uns selber. Datum Driesen 2c. — Den umsichtigen Rathmannen von Lübeck, Rostock, Wismar und aller anderen verbundenen Städte mit meinem Dheim Albrecht Herzog von Mecklenburg, vor dem Schlosse Gorlosen im Lager<sup>1)</sup>.

1) Sartorius Geschichte der deutschen Hanse, herausgeg. v. Lappenberg. II. 432. Waldemar. IV.

Es scheint aber, als ob die Abgesandten zu spät gekommen wären, denn die erbitterten Hansestädte verfahren ohne Rücksicht darauf, nahmen das feste Schloß, und behandelten es, wie die übrigen Raubschlöffer, was große Freude erregte, denn es war weit und breit übel berüchtigt. Selbst im Namen fand man eine Andeutung seiner schlechten Bestimmung. Ein Priester war unfern vom Schlosse von Leuten desselben beraubt worden. Er fragte: Wie heißt das Haus? Da sprachen, die bei ihm waren: Gorlosen. Er sagte: Ja, gar recht heißt es Gorlosen, denn ich habe die Gorre (den Gürtel) hier gelöst<sup>1</sup>). — Uebrigens hatte sich Gorlosen am tapfersten gewehrt, und wurde erst nach so großer Mühe erobert, daß der ganze Kriegszug kurzweg als Krieg gegen Gorlosen bezeichnet wurde, obgleich außerdem noch Kumlosen, Lenzen, Stavenow, Nebel, Neuhaus und Wene genommen, und meist zerstört wurden<sup>2</sup>). Gorlosen kam nun in die Hände der von Bofel. So strenge Polizei auch die Hansestädte übten, so reichte sie doch nicht aus, das tief gewurzelte Uebel auszurotten, und ehe es zu einem solchen Zuge kam, hatte das Unwesen immer schon lange fortgedauert, und mußte zu einer unerträglichen Höhe gestiegen sein. Die Briegnitz und die genannten Schlöffer waren vor allen anderen berüchtigt und gefürchtet.

In diese Zeit scheint eine Verfügung des Markgrafen Ludwig des Römers, die Juden betreffend, zu fallen, welche wir nur aus einem Transsumpt kennen, in welches Jahr und Datum nicht mit aufgenommen wurde. Sie hat aber offenbar die Absicht, die Verhältnisse der Juden zu regeln, und gesetzlich fest zu stellen, und dies war nach einer Zeit, in welcher durch die vielen Verfolgungen und den großen Tod der Zustand der Juden ein völlig rechtloser geworden war, dringend nöthig. Jene Zeit großer Bedrängniß war vorüber, und eine solche Verfügung nothwendig; wir glauben daher nicht weit zu fehlen, wenn wir sie in diese Zeit setzen. In dieser Urkunde zeigt der Markgraf an, daß er alle Kammerknechte, seine Juden, in seinen Frieden und Schuß genommen habe, und ihnen folgende Gnaden verleihe:

1) Sie können Fleisch und andere Speise nach Gefallen kaufen, und was ihnen nicht ansteht, wieder verkaufen, ohne sich darüber verantworten zu müssen. (Es bezog sich dies auf ihre Streitigkeiten mit den Schlächtern, welche ihnen nicht erlauben

1) Detmars Chronik bei Grautoff I. 279.

2) Frank Altes und Neues Mecklenburg IV. 190. 191.



wollten, das von ihnen eingeschlachtete Fleisch, so wie andere Speisen, wenn sie solche nicht als koscher befanden, wieder zu verkaufen).

2) Alle Städte, Rathmannen, Gewerke, Gemeinen und Richter in der ganzen Mark sollen die Juden verhegen, vertheidigen und beschirmen, und alle ungerechten Ansprüche und Unglimpf vermeiden.

3) Sie sollen an Zoll oder in den Thoren der Städte nichts anderes geben, als Christenleute, wenn sie aus und einwandern, auf welche Weise sie auch in die Städte kommen mögen. (Sonach hatten sie also damals keinen Leibzoll zu bezahlen, obgleich wie es scheint, Versuche gemacht worden sind, solchen zu erpressen).

4) Kein Schulze auf einem Dorfe oder in einer Stadt, in welcher keine Juden wohnen, soll über sie richten, um welche Schuld es sei. Auch um scheinbare That soll Niemand über sie richten, denn allein der Markgraf, oder wem er das befehlen wird. Wer gegen sie zu klagen hat, soll kommen vor den Richter der Stadt, in welcher sie gefessen sind, der soll über sie richten, doch nicht wegen scheinbarer That.

5) Wenn sie Eide thun sollen, so soll man mit ihnen vor ihre Schule gehen, da sollen sie das Recht thun auf Moses Buch in der Weise, wie sie in ihre Schulen zu gehen pflegen, und anders nicht, und schwören nach ihrer Gewohnheit und ihrem Rechte, nämlich: daß ihnen Gott helfe und das Gesetz, das ihnen Gott gab auf dem Berge Sinai. Man soll nichts weiter hineinragen, und weder Richter noch Schöppe soll mehr fordern.

6) Welche Pfändung die Juden bei Sonnenschein nehmen, oder bei Tage, die sollen sie nach ihrem Rechte behalten; aber welche Pfändung sie bei Nacht vornehmen mit Wissen ihrer Nachbarn zu beiden Seiten, die soll man ohne Widerspruch wieder einlösen.

7) Auch soll man sie nicht beschuldigen um Vergehungen und bestrafen, als nach dem Zeugnisse zweier frommen Christenleute und zweier Juden. Können diese Zeugen nicht gestellt werden, so mögen sie mit ihrem Rechte davon kommen.

8) Wenn ein Jude für sein Geld eines Christen Pfand hat, und der Christ fordert das von dem Juden, und spricht, er habe ihn bezahlt, so soll der Jude mehr Recht haben, es zu behalten, als der Christ, es wieder zu fordern.

9) Kein Pfaffe soll die Juden laden, oder um weltliche Sachen beschuldigen, es geschähe denn vor dem Richter der Stadt, in der sie wohnen, oder vor dem Markgrafen und seinen Bögten.

10) Sie mögen auch für ausstehende Schulden, Pferde, Gewande oder Korn nehmen, und mögen das verkaufen, wenn sie wollen, ohne dafür dem Markgrafen Schoß oder Pflege zu geben. Wollte sie Jemand darum beschuldigen, und ihnen nicht glauben, daß ihnen die Pferde, Gewande und Korn für ihre Schuld zugekommen wären, so mögen sie sie doch behalten, nach ihrem Rechte, und man soll ihnen das glauben<sup>1)</sup>.

Man muß in der That über die freisinnigen Grundsätze dieser Verfügung erstaunen in einer Zeit, in welcher so eben der wüthendste Judenhaß auf schaudererregende Weise kaum ausgetobt hatte, ein Beweis, wie weit die Regenten und ihre Umgebung in wahrhaft menschlicher Bildung dem großen Haufen voraus waren. Außerdem wußten sie wohl, daß sie die Gesetze für die Juden freisinnig hinstellen mußten, denn sie wurden von den Christen engherzig genug gedeutet und angewandt. Unstreitig aber hat diese Verfügung viel gewirkt, um das ganz herunter gekommene Volk wieder empor zu bringen.

Die edlen Herrn Gans zu Putliz verbanden sich am 10. Mai mit dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg; die Rathmannen von Putliz übernahmen dabei das Compromissorium<sup>2)</sup>.

Markgraf Ludwig war am 12. Mai in Neu Berlin, und ertheilte dem Rudolf von Schiltberg seine Einwilligung dazu, daß dieser seine Anwartschaft auf eine Präbende im Stifte zu Soldin mit der Stelle bei dem Altare in der Kapelle des heiligen Geistes, welche der Pfarrer Johann in Berwalde verwaltete, vertauschen konnte<sup>3)</sup>.

Am 21. Mai war Ludwig in Tankow, und wies dem Johann von Grasse eine Präbende in Soldin an<sup>4)</sup>.

Von dem Kriege der Askanier und Magdeburgs in der Mark erfahren wir gar nichts, und doch ging er seinen Gang. Aber ein anderes Ereigniß von großer Wichtigkeit, dessen Motive sich nur errathen lassen, trat zu Gunsten der Askanier ein,

1) Zimmermann Märkische Städteverfassung II. 177.

2) Riedel Cod. III. 385.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Ungedruckte Urkunde.

und ließ für die ganze Angelegenheit eine neue Wendung hoffen.

Wir haben schon oben aus der Urkunde vom 26. April 1354 ersehen, daß gleich nach Ludwigs Frieden zu Oderberg mit dem Herzoge Barnim von Stettin, die Herzoge von Pommern-Wolgast unruhig wurden, und daß Ludwig deshalb den Hauptmann Hasso von Wedel von Uchtenhagen und den Bogt Otto von Schlieben zu ihnen gesandt hatte, um die Differenzen auszugleichen, was ihnen aber nicht gelang. Die Ursache waren die Fürsten von Anhalt, welche mit großem Geschicke mit den Herzogen von Pommern-Wolgast eine Unterhandlung eingeleitet hatten, durch welche der Oderberger Friedensschluß völlig unwirksam werden mußte. Nach demselben hatte Ludwig einen Theil der Ufermark an den Herzog Barnim von Stettin abgetreten, während ihm der andere übergeben werden sollte, so weit er sich bis dahin in Pommerschen Händen befunden hatte, und Ludwig wäre dadurch wenigstens zum Besitze eines Theils der Ufermark gekommen, wo er noch nichts besaß. Dagegen befand sich der größte Theil der Ufermark in den Händen der Anhaltiner, und auf denjenigen Theil, der an Mecklenburg verpfändet oder von Pommern erobert war, hatten sie ihr Anrecht nicht aufgegeben. Um nun die Abtretung jenes Theils des Landes an den Markgrafen Ludwig zu verhindern, verbanden sie sich mit den Wolgastischen Herzogen zum Kriege gegen Ludwig, versprachen ihnen dafür eine sehr große Summe Geldes, und verpfändeten ihnen bis zur Zahlung eben jene Theile des Uferlandes, welche Barnim an Ludwig zurückgeben wollte. Die Pommerschen Herzoge waren gegen solche Anerbietungen nicht unempfindlich, und ein Krieg, bei dem anscheinend nur gewonnen werden konnte, war ihnen eben recht. Die genannten jungen Herzoge verbanden sich deshalb mit den Fürsten von Anhalt zum gemeinschaftlichen Kriege gegen Markgraf Ludwig den Römer, um ihnen zum Besitze der Mark zu verhelfen. Das Bündniß kam am Himmelfahrtstage den 22. Mai zu Pasewalk zu Stande, und da es bis jetzt gänzlich unbekannt ist, theilen wir die Urkunden vollständig mit.

Wir Bogislav, Barnim und Wartislav, Gebrüder, von der Gnade Gottes zu Stettin, der Wenden, der Cassuben, und der Wenden zu Pommern Herzoge, und Fürsten zu Rügen, bekennen und bezeugen offenbar in diesem Briefe, daß wir mit reifem Rathe unserer Rathgeber und mit gutem Willen eine Verbindung schließen

und geschlossen haben in dieser Schrift, von uns und unserer Erben wegen, mit den erlauchten Fürsten Albrecht und Waldemar, Fürsten von Anhalt und Grafen zu Assanien und ihren rechten Erben in solcher Weise, daß wir und unsere Erben ihnen und ihren Erben mit Treuen beholfen sein sollen und wollen, ohne irgend eine Arglist, auf Herzog Ludwig von Baiern den Römer und auf alle seine Kinder<sup>1)</sup>, mit ihnen nimmer Friede noch Sühne, weder zu einer Zeit, noch in Ewigkeit, machen sollen noch wollen, es sei denn mit unserer vorgenannten Ohmen Albrecht und Waldemars und ihrer Erben Bollbort und ganzen Willen. — Hierum setzen sie uns und unsern Erben die Stadt Pasewalk und die ganze Vogtei Jagow und das Land Brüssow mit der Mannschaft insgemein, die dazu gehört, für 10,000 Mark Brandenburgischen Silbers, nach Bezeichnung und Inhalt ihrer Briefe. Wäre es, daß einige Herren, Fürsten, Städte, Lande oder Leute, sie seien wer sie wollten, die nun sind Feinde, oder Feinde werden wollen unserer vorgenannten Ohmen von Anhalt, oder ihrer Erben, um des Römers willen oder seiner Brüder, unserer vorgedachten Ohmen von Anhalt und ihrer Erben, Schlösser oder Städte bestallen<sup>2)</sup> wollten oder bestalleten, oder mit ihm zögen, oder mit ihm her ins Land kämen, und die wollten das nicht lassen, oder abziehen um unser Beider willen, so sollen und wollen wir ohne irgend eine Arglist ihre Feinde sein gleicher Weise, als des vorgenannten Herzogs von Baiern des Römers und seiner Brüder, und sollen und wollen ihre (der Anhaltiner) Schlösser und Städte retten gleicher Weise, wie unsere eigenen Schlösser mit ganzen Treuen. Auch sollen und wollen wir unsere Diener senden in die Schlösser und Städte zur Hülfe und zur Wehre, auf ihre und ihrer Erben eigene Kosten. Und wenn wir oder unsere Erben, unsere Ohmen oder ihre Erben und ihre Diener zur Hülfe einladen, so sollen wir ihnen die Kosten geben. Würden aber Schlösser oder Besten gewonnen, wenn sie oder ihre Erben und ihre Diener, und wir oder unsere Erben und unsere Diener zusammen sind, die sollen ihnen und ihren Erben, und uns und unseren Erben zur Hälfte gehören. Wäre es auch, daß Städte, Schlösser, Lande oder Leute mit Willen sich setzten zu unsern vorgedachten Ohmen

<sup>1)</sup> Es ist sehr bezeichnend, daß er nicht Markgraf von Brandenburg genannt wird, denn das war in ihrem Sinne nur Markgraf Waldemar.

<sup>2)</sup> Belagern, umstellen.

und ihren Erben, da sollen und wollen wir und unsere Erben uns nicht damit bewirren, sondern sie sollen ohne Ansprache von unser wegen und unserer Erben sicher darum ansuchen, und sollen und wollen ihnen dazu beholfen sein mit ganzen Treuen. Hier- von nehmen wir aus die Stadt Pasewalk und die Vogtei Jagow, und Brüssow in solcher Weise, wie unserer vorbenannten Dhme Briefe und der Stadt Pasewalk Briefe sprechen. Auch soll die Stadt Pasewalk und alle die Schlösser, die da sind und liegen in der Vogtei Jagow und zu Brüssow, welche wir bereits inne haben, und noch mit Gottes Hülfe kriegen mö- gen, und alle anderen Städte und unsere Schlösser unseren vor- genannten lieben Dhmen und ihren Erben offen sein in allen ihren Nöthen. Wäre es auch, daß Gottes Gabe gäbe, daß die vorgeannten Fürsten oder ihre Erben und ihre Diener mit uns oder unsern Erben oder unsern Dienern im Strelte oder im Kriege einige Gefangene fingen, und würde irgend ein Herr gefangen, oder Hauptleute, an welchen unsern Dhmen oder ihren Erben, und uns oder unsern Erben, zu unserm Kriege an beiden Seiten mächtig daran läge, die sollen halb unser und unserer Erben sein, und halb ihre und ihrer Erben. Aber andere gemeine Leute, Ritter und Knechte soll man theilen nach der Mannzahl<sup>1)</sup>. Auch geloben wir unsern vorbenannten lieben Dhmen und ihren Erben mit guten Treuen ohne irgend eine Arglist, daß wir und unsere Erben die Rathmannen und Gemeinheit der Stadt Pasewalk, die Mannen in dem Lande und in der Vogtei Jagow und zu Brüssow lassen wollen bei aller Gerechtigkeit, Freiheit und Gewohnheit, als sie je von Alters besessen haben, und sonderlich bei allem Rechte, als ihnen unsere genannten Dhmen und ihre Erben gelassen haben, und an uns weisen. Auch geloben wir, daß wir alle Lehne, sie seien geistlich oder weltlich, die unsere vorbenannten Dhme verliehen haben, stet und ganz halten wollen ohne Arglist, gleicher Weise, als ob wir sie selber verliehen hätten. Auch wollen wir die Rathmannen und die gemeinen Bürger zu Pasewalk behalten bei aller geistlichen Freiheit, die sie von Alters, und bei unserer vor- genannten Dhmen Zeiten gehabt haben. Ferner geloben wir un- sern Dhmen und ihren Erben, daß wir die Stadt Pasewalk nicht verbauen wollen mit irgend einer Befestigung mehr, als sie jetzt und von Alters gewesen ist. Ferner, wenn unsere lieben vorge-

1) Die Feder gestellt hat.

nannten Dymen oder ihre Erben die vorbenannte Summe von 10,000 Mark Brandenburg. Silbers binnen zween Jahren, wie ihre Briefe besagen, uns oder unsern Erben geben, da sollen und wollen wir und unsere Erben den vorgenannten unsern Dymen und ihren Erben die Stadt Pasewalk, und die Vogtei Jagow und zu Brüssow, und alle die Schlösser, Lande und Mannen, die dazu gehören, wieder überantworten und an sie weisen, ohne irgend Verzug, Arglist und Widerspruch, der nie behüßlich werde. Ferner sollen unsere liebe Dymen oder ihre Erben uns vier Wochen zuvor oder unsere Erben entbieten, wenn sie die Stadt Pasewalk und die Vogtei Jagow und Brüssow lösen wollen für die Summe, die vorbeschrieben ist, und sollen uns und unseren Erben bereiten und bezahlen mit Brandenburgischem Gewicht, wie es Gewohnheit ist, zu Alt Torgelow, oder zu Anklam, oder zu Ufermünde, und das Geld sollen wir helfen geleiten treulich mit 200 gewapneten Mannen, und unsere Dymen und ihre Erben mit 100, an eine Stätte von den Dreien, die vorbenannt sind, die uns oder unsere Erben am Fahrbarsten ist. Wäre auch, daß unsere vorbenannten Dymen oder ihre Erben die Summe des vorbeschriebenen Geldes nicht gänzlich in Brandenburgischem Silber uns oder unsern Erben bezahlen könnten, so sollen wir von ihnen nehmen Gold, oder löthig Silber, oder Böhmisches Silber, alte große Kronen, englische oder sundische Pfennige, jede Münze nach ihrem Werthe, wie er auf dem Wechsel gäng und gebe ist, nach Brandenburgischem Silber zu dem Sunde oder zu Greifswald. Um die Dinge, die vorbeschrieben sind, stet und fest zu halten, so hängen wir unsere kleinen Insteigel an diesen Brief, die sollen Macht haben gleicher Weise, als ob es die großen Insteigel wären. Dessen sind Zeugen: Wedego Buggenhagen, Arnold Kolner von Penys, Oldewig Lepel, Degenhart Buggenhagen, Claus Colter, Ritter; Hermann Lepel, Engelke Manteufel, Henning Grambow, Henning von Penize, Swantus Hase, Merten Lepel, Knappen, und anderer biderber Leute viel, die da ebenwerth sind. Dieser Brief ist gegeben und geschrieben in dem Jahre Gottes 1354, an dem Tage der Himmelfahrt unsers Herrn Jesu Christi, mit Wissen unsers Kanzlers Herrn Curds von Lypist und Rathgebers, unter Herrn Bertols Duazes Hand<sup>1)</sup>.

1) Urfunden - Anhang No. LXXXIII.

An demselben Tage wurde noch folgende Urkunden ausgestellt:

Wir Bugislaw, Barnim und Wartislaw, Gebrüder, von der Gnade Gottes zu Stettin, der Wenden, der Cassuben und der Pommern Herzoge und Fürsten zu Rügen. Bekennen offenbar in dieser Schrift, daß wir geloben und gelobt haben mit unsern lieben Treuen, Wedego Buggenhagen, unserm Marschall, Rudolf von Nyenkerken dem jungen, Degenhart Buggenhagen, Rittern, und Timme Heynerstorp, unserm Vogte, in Treuen ohne Arglist, den hochgebornen Herrn Albrecht und Waldemar, Gebrüdern, Fürsten von Anhalt und Grafen zu Astanien, unsern lieben Dhmen, und den ehrbaren Leuten Bernhard von Wulven, Marquard von Tystorp, Rittern, Meinecke Schierstädt, Cracht von Welle Knappen. Wäre, daß einige Schelung oder Zwietracht geschähe, was Gott nicht wolle, zwischen unsern vorgenannten Dhmen von Anhalt und ihren Dienern, und uns und unsern Dienern, und könnten wir das nicht sogleich entrichten, so sollen unsere vorgedachte Mannen Wedego, Kolof, Degenhart, Ritter, und Timme Heinerstorp Knappe, mit Herrn Bernhard, Herrn Marquard, Ritter, und mit Meinecken und Cracht, Knappen zu achten reiten in die Stadt Pasewalk, und sollen da nicht ausreiten, sie haben denn die Schelung mit Minne oder mit Recht entrichtet und entschieden. Wäre aber, daß sie in der Entscheidung nicht überein kommen könnten in acht Tagen, so sollen sie binnen der Zeit einen Hauptmann erwählen unter sich, was der Obermann für Minne oder für Recht spricht, dabei soll es bleiben, und soll der Sache ein Ende gegeben werden in acht Tagen. Wäre auch, daß die acht nicht übereinkämen über einen Obermann binnen der Zeit wie vorgeschrieben ist, so sollen sie das Loos darum werfen; auf welchen von ihnen das Loos fällt, der soll der Sache ein Obermann bleiben, und die entrichten, wie vorgeschrieben ist. Wäre es, daß wir uns an der Minne oder an dem Rechte, das uns der Obermann spräche, nicht wollten genügen lassen, so sollte unser Einer mit vorgenannten Treuen bei acht Tage reiten in die Stadt Pasewalk, und da nimmer ausreiten, es sei denn entschieden mit Minne oder mit Recht. Wäre auch, was Gott nicht wolle, daß dieser vorgenannten Gelober einer oder mehrere verstorben, so sollen wir dennoch, wenn wir dazu aufgefordert werden, binnen einem Monat einen oder mehr mit gleicher Macht der ersten, wieder in die Stätte setzen. Damit diese vorbeschriebenen Sachen

immer stet und fest gehalten werden, so haben wir Bugislaw, Barnim und Wartislaw vorgenannt unsere heimlichen Insiegel mit den Insiegeln unserer treuen vorgenannten Mitgelober hängen lassen an diesen Brief, gegeben und geschrieben nach der Geburt Gottes 1354 an dem Tage der Himmelfahrt unsers Herrn Jesu Christi<sup>1)</sup>.

Man muß gestehen, daß beide Urkunden mit großer Umsicht abgefaßt sind, und daß es allen Theilen hoher Ernst mit der Sache war. Interessant ist es zu sehen, wie diese harten Gemüther bemüht sind, sich auf alle Weise zur Einmüthigkeit und Einigkeit zu zwingen, und welche Maasregeln sie zu dem Ende festsetzen. Wir sehen hier nun deutlich, daß der mit Ludwig und Barnim von Stettin zu Oderberg abgeschlossene Vertrag für den ersteren gar keine Früchte getragen hatte, und Ludwig nichts von dem Uferlande erhielt. Er blieb auf seine bisherigen Lande beschränkt, und mehr als jemals gewann es den Anschein, als wollten die alten Zeiten wiederkehren. Die Stellung der Askanier war jetzt fast genau dieselbe gegen Ludwig, wie im August des Jahres 1348, und zur Zeit des Bündnisses zu Cremmen. Auch jetzt waren wieder Sachsen, Anhalt, Magdeburg und Pommern, wie damals gegen Ludwig den ältern, so jetzt gegen Ludwig den Römer verbündet. Damals war es Pommern-Stettin, jetzt ist es Pommern-Wolgast. Es fehlte nur noch Mecklenburg. Die beiderseitigen Territorien waren beinahe dieselben, wie in jener Zeit, und das ganze große Trauerspiel schien von neuem beginnen zu wollen. Mit aller Arbeit und Noth, mit den bedeutendsten Geldopfern und einer Verschuldung ohne Maas, sah Ludwig sich weit vom Ziele zurückgeworfen, und wiederum konnten sechs Jahre voll Noth vergehen ohne glücklicheren Erfolg.

Bei allen diesen Verträgen ist vom Markgrafen Waldemar keine Rede. Und doch war er der Herr des Askanischen Theils der Mark, doch lebte er noch, und wurde von seinen Anhängern als Fürst und Herr anerkannt. Die Anhaltiner hatten erst nach seinem Tode in der Mark zu befehlen. Wie kommt es nun, daß sie es sind, welche Bündnisse wegen der Mark schließen, da dies doch Waldemars Sache war, und selbst, wenn er nur den Namen dazu hergegeben hätte, würde jedes dieser Bündnisse weit gerechtfertigter erscheinen. Wie leicht wäre es gewesen, einen Betrüger

1) Urkunden-Anhang No. LXXXIV.



zu einem consequenten Fortspielen seiner Rolle zu vermögen, und doch geschah es nicht. Waldemar ist vielmehr so gänzlich in den Hintergrund getreten, daß seiner nirgend erwähnt wird, und das läßt vermuthen, er habe sich in einem Zustande befunden, der ihn für alle Regierungsgeschäfte untauglich gemacht hat, der aber vielleicht noch nicht hoffnungslos war, weshalb er dem Namen nach Markgraf war, die Anhaltiner aber die Regierung führten. Wahrscheinlich hatte er sich nach Dessau zurückgezogen. Nur so ist es zu erklären, wenn Kaiser Karl auch jetzt noch nicht das Mindeste that, um Waldemar und den Askaniern die Mark zu nehmen, oder sie Ludwig zu verschaffen. Fast gewinnt es den Anschein, als habe er sich dessen was er in Bauen und Nürnberg gethan, heimlich geschämt.

Uebrigens leistete Basewalk noch an dem nämlichen Himmelfahrtstage den Herzogen von Pommern-Wolgast die Pfandhuldigung, und erhielt von diesen die Bestätigung seiner Freiheiten, wie es vorher verbrieft worden war.

Markgraf Ludwig befand sich am 23. Mai zu Lippehne, und verließ dem Henning und Hasso, Gebrüdern von Wedel zu gesammter Hand, und ihren Erben, die Dörfer Mellen, Spiegel, Certin und Steinberg mit allem Zubehör, wie sie vordem Hasso von Wedel seel. Gedächtnisses besessen hatte<sup>1)</sup>. — Er ertheilte denselben ferner die Erlaubniß, zwischen Mellen und Certin ein Schloß zu erbauen, wo sie es am Besten gelegen hielten, und dasselbe mit Gräben und Mauern zu umgeben, so gut sie könnten. Doch soll es ihm immer ein offen Schloß sein<sup>2)</sup>. Der Markgraf ging noch an demselben Tage nach Tankow, und verließ daselbst, da die Ritter Henning, so wie Johann, Arnold und Heinrich Gebrüder von Uchtenhagen, vor ihm auf gewisse Güter und Einkünfte Verzicht leisteten, dieselben der Jutte, Ehefrau des Ritters Henning, nämlich 25 Stück jährlicher Einkünfte, wovon 8 Stück im Zoll von Freienwalde, das Uebrige im dortigen Hufenzins, als Leibgedinge mit allen Rechten<sup>3)</sup>.

Den 28. Mai war Ludwig zu Königsberg, und verließ die Bede mit dem Wagendienste über 4 Hufen in Lorenzdorf dem Altare der heiligen Maria in der Pfarrkirche zu Neu Landsberg, an welchem gewöhnlich die Frühmesse gefeiert wird<sup>4)</sup>.

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Ungedruckte Urkunde.

Den 29. Mai verließ Ludwig zu Königsberg dem Henning von Brederlow die Pfennig- und Fruchtbede nebst dem Wagendienst des Dorfes Markgrafendorf als Lehn für ewige Zeiten, doch soll er den Ertrag auf die Schulden des Markgrafen jährlich abrechnen<sup>1)</sup>. — Dem Cuno Schonenbeck bekannte er, 12 Mark Brandenb. Silbers schuldig zu sein, für welche er seinem Diener Luther Borreiter zwei Pferde gekauft habe, und verspricht fest, daß er das Geld von der Bede der Heide, deren Wächter er in seinem Namen ist, so lange einbehalten soll, bis er vollständig befriedigt ist<sup>2)</sup>.

Am 30. Mai bekannte Ludwig zu Freienwalde seinem Kammermeister Johann von Wedel und dessen Erben 132 Mark Brandenb. Silbers schuldig zu sein, mit welchen derselbe seine Pfänder in Lippehne ausgelöst hat. Dafür setzt er ihm die Pfennig- Frucht- und Fleischbede nebst dem Wagendienst und allen Real- und Personaldiensten, Rechten etc. der Dörfer Godekendorf und Wollenstorp, so daß davon zuerst sein getreuer Dietrich Morner, Propst von Bernau und dessen Erben von ihm ihr ganzes Geld empfangen, das ihnen auf die Bede dieser Dörfer angewiesen ist, nach dem Inhalte seiner Briefe. Alles Uebrige soll besagter Johann von Wedel sich ohne Verkürzung aneignen, so lange, bis das Geld vollständig bezahlt sein wird<sup>3)</sup>.

Noch denselben Tag ging Ludwig nach Frankfurt, und verließ dem Ebelin Wal, Bürger zu Frankfurt zwei Hufen im Dorfe Retstoc bei Lebus, welche derselbe von Peter von Eichstede gekauft hatte. Sie sollen zugleich das Witthum seiner Frau Kunigunde sein, wenn sie ihn überlebt<sup>4)</sup>.

Am 4. Juni war Ludwig zu Eberswalde, und verließ dem Ritter Nikolaus Sack und dessen Erben das Angefälle aller Güter des Henning von Dossen, die im Falle von dessen unbeerbttem Ableben auf ihn übergehen sollten<sup>5)</sup>. Am 6. Juni war der Markgraf zu Frankfurt<sup>6)</sup>.

So vorsichtig auch das Bündniß zwischen Pommern Wolgast und den Anhaltinern abgefaßt war, so glaubte man ihm doch

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Ungedruckte Urkunde.

3) Ungedruckte Urkunde.

4) Gerken Cod. V. 37.

5) Ungedruckte Urkunde.

6) Wohlbrück Lebus I. 577.

noch stärkere Garantien geben zu müssen, und stellte deshalb von beiden Seiten Bürgen für die eingegangenen Verpflichtungen. Diese stellten am 6. Juni zu Pasewalk folgende Urkunde aus:

Wir Johann, von der Gnade Gottes, Graf zu Gützkow, Bedego Buggenhagen, Marschall, Oldich Lepel, Degenhard Buggenhagen, Rudolf Nienkerken der junge, Walter von Penig, Ritter, Arnold Buggenhagen, Henning Grumkow, Henning Pridol, Merten Winterfeld, Hermann Speck, Eggehard Smelink, Hennecke und Siegfried Gebrüder von P. . Inen, Marquard Zayenz und Hennecke Nyeland, bekennen und bezeugen offenbar, daß wir gelobt haben mit Hand und Mund, und geloben in Treuen in diesem Briefe ohne Arglist den hochgebornen Fürsten Albrecht und Waldemar Gebrüder, Fürsten von Anhalt und Grafen von Askanien und ihren Erben, so wie ihren lieben treuen Mannen und Dienern Bernhard von Wulsen, Heinrich von Isenburg, Tilen von Steine, Tyle von Kepchow, Zorre, Hinz Rosolf, Marquard von Zizdorf, Ritter, Cone Waldesyr, Diviz, Meinecke, Gebrüder von Schierstädt, Henning und Cone, Gebrüder Nyken, Cracht von Welle, Hans Haken, Henning Buz, Hermann Trampen, daß alle die Dedinge, die unsere lieben gnädigen Herrn, die erlauchten Fürsten Bugislaw, Barnim, Wartislaw, Gebrüder, zu Stettin, der Wenden, der Cassuben, der Pommern Herzoge und Fürsten zu Rügen, mit den ehrbaren Fürsten Albrecht und Waldemar vorbenannt, gededingt haben, wie ihre Briefe und die der Stadt Pasewalk besagen, die sie sich einander über die versprochenen Dedinge gegeben haben, stet und vest sollen ewiglich gehalten werden, ohne alle Arglist und Hülfrede. Wäre es auch, daß von uns Vorbenannten einer oder mehr stürben, was Gott nicht wolle, so sollen unsere vorgenannten Herrn Bugislaw, Barnim und Wartislaw, nach der Zeit, wo sie dazu aufgefordert werden von den gedachten Fürsten von Anhalt oder ihren Erben binnen vier Wochen andere Gelober und eben so gute in die Stelle setzen. Zu mehrerer Bekennniß und Befestigung aller dieser Dinge haben wir unser Insiegel an diesen Brief heißen hängen, der gegeben ist und geschrieben zu Pasewalk nach Gottes Geburt 1354 (6. Juni)<sup>1)</sup>.

Markgraf Ludwig befand sich am 12. Juni in Frankfurt, und verhandelte hier aus Vorsorge für den Krieg mit Pommern,

1) Urkunden-Anhang No. LXXXV.

mit dem Johanniter = Ordensgebietiger Werberg wegen des Schlosses Tempelburg. Er stellte darüber eine Urkunde aus, und bekennet, daß der ehrsame geistliche Mann, Bruder Hermann von Werberg ic. von seines Ordens wegen ihm und seinen Erben, nach seiner Forderung und Begehr mit gutem Willen geöffnet habe das Haus zu Tempelburg, daß es, so lange der Krieg währt, sein und seiner Hauptleute offen Schloß und Haus sein soll allezeit, zu allen seinen Nöthen und Bedarf. Darum gelobt er dem Orden, daß weder er noch seine Hauptleute und Pfleger, die er auf das Haus schickt, den Orden an seinen Leuten, Gütern, Namen, oder Gerechtigkeiten, die ihnen von Alters oder von Recht gehören, verunrechten sollen. Verlöre er das Haus, oder würde es ihm abgenommen, so will er sich mit seinen Feinden nicht eher sühnen oder befrieden, er habe denn das Haus dem Orden wieder gegeben. Verbrennt das Haus, so will er ein eben so gutes und festes wieder bauen, außerdem sollen ihnen eben so viel Gut und ein gleichwerthiges als Gegengut in der Feinde Land angewiesen werden<sup>1)</sup>.

Den 13. Juni ertheilte Ludwig zu Frankfurt den Städten Drossen und Zielenzig schriftliche Versicherung, daß sie während der 9 Jahre, in welchen sie die Entschädigungsgelder für den Bischof von Lebus beschafften, von der Bezahlung der Orbede frei sein sollten<sup>2)</sup>.

In Folge jenes Vertrages mit dem Bischofe von Lebus wurde am 17. Juni zu Frankfurt ein jenen ergänzender Vertrag abgeschlossen. Sechstausend Mark sollten nämlich nach jenem Vertrage in Gütern angewiesen werden. Diese wurden nun angewiesen, nämlich Haus und Stadt Fürstenwalde mit den Dörfern Demniz, Falkenberg, Hasensfeld, Willmersdorf, Niendorf, Berkenbrügge, Trebus, Bärenfelde und Jänkendorf. In den Dörfern wurden dem Stifte 500 Pfund Brandenb. Geldes jährlicher Einkünfte angewiesen. Dazu kam noch die Heide zu Liebenberg mit dem Krüge, Haus und Stadt Lebus mit dem Riez und Zubehör, Vorwerk Stranz mit 5 Hufen; ausgenommen aber wurde der Zoll zu Lebus, den der Markgraf behielt. Ferner trat der Markgraf ab das Eigenthum über 100 Stück Geldes, von Hufen, die zu dem Vorwerke, und zu den Dörfern Podolzig, Schönersfließ

1) Ungedruckte Urkunde.

2) Wohlbrück Lebus I. 577.

und die beiden Höfe zu Knutschin gehören. Doch sollen die beiden Besten Fürstenwalde und Lebus dem Markgrafen offen sein. Ferner soll der Markgraf dem Bischöfe los machen Haus und Städtchen Sonnenburg nebst den Dörfern Beyberow, Zechow, Grysewitz, Hornitz, Trebow, Henrichsdorf, Cernow, Hals und Gartow, von denen von Uchtenhagen, bis von Walpurgis über ein Jahr, und wenn das geschehen, soll der Bischof ihm Lebus wieder geben. Der Bischof giebt dagegen dem Markgrafen zu Lehn die Stadt Drossen und das Dorf Fürstenwalde. Der Bischof begiebt sich aller Anrechte an die Pfarrkirche St. Marien zu Frankfurt, so wie an die sieben Höfe daselbst, behält aber seinen Hof, verzichtet auf die halben Zehnten, und soll nimmermehr einen Dom bauen zu Frankfurt. Aller Streit und alle Zwietracht sollen abgethan sein<sup>1)</sup>.

Den 24. Juni überließ Ludwig zu Briegen den Gebrüdern Kuno, Frige und Hermann Hofmann, Bürgern zu Frankfurt und ihren Erben männlichen und weiblichen Geschlechts (Knechten und Meyden), und namentlich der Frau Hanne, des vorgenannten Kuno Wirthin, den Thurm, das Städtchen und den Kiez zu Lebus mit 10 Hufen, 5, die ihm ledig geworden sind von Kunz und Hans Stranz Gebrüdern, die sie gehabt haben mit einem Vorwerk und einem Hofe, und 5, die Günther von Schlabberndorf und seinen Bettern gehören, wenn sie die von ihnen bringen mögen, mit 5 Mark Silbers von der Pflege des Städtchens, 9 Pfund Brandenb. Geldes jährlicher Einnahme von dem Kieze und andern Gütern, dem höchsten und niedersten Gerichte und sonstigem Zubehör. Der Markgraf soll nichts darin zu gebieten haben, sondern nur die Hofmann. Sie erhalten dies als Eigenthum für 400 Mark Brandenb. Silbers, sobald der Markgraf den Thurm, Städtchen und Kiez und alle vorgenannte Gerechtigkeit wieder löset von dem Bischöfe Heinrich von Lebus und seinem Kapitel. Wenn nun der vorgenannte Kuno und seine Brüder den gedachten Thurm, Städtchen und Kiez einnehmen, so behält sich der Markgraf und seinen Erben die Lösung und den Wiederkauf vor, für das gedachte Geld, das zu Frankfurt gezahlt werden soll, innerhalb der nächsten zwei Jahre. Wird es nicht innerhalb zweier Jahre zurück-

1) Buchholz v. Anh. 106. f. Bekmann Frankfurt 108. Wohlbrück Lebus I. 480. 481. 577.

gekauft, so soll es ihr und ihrer Erben Erbe und Eigenthum ewiglich bleiben. Die vorgenannten 400 Mark sollen Kuno und seine Brüder dem Markgrafen abschlagen an seinen Schulden, die er und sein Bruder in ihren Nöthen bei ihnen gemacht haben. Der Bischof von Brandenburg befand sich bei dem Markgrafen in Briegen<sup>1)</sup>.

1) Gerken Cod. V. 38.



*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint text at the bottom of the page, possibly a library or archival stamp.]*